



Beschlusskammer 3

BK 3c-13/002

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

aufgrund des Antrages

der Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

vom 21.01.2013 wegen Genehmigung von Entgelten für den Zugang zur Teilnehmeranschluss-
leitung (monatliche Überlassungsentgelte),

Beigeladene:

1. Versatel GmbH, Niederkasseler Lohweg 181-183, 40547 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung,
2. ACO Computerservice GmbH, Angersbachstr. 14, 34127 Kassel,
vertreten durch die Geschäftsführung,
3. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München,
vertreten durch die Telefónica Germany Management GmbH und die Telefónica Deutsch-
land Holding AG, diese vertreten durch die Geschäftsführung bzw. den Vorstand,
4. Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung,
5. EWE TEL GmbH, Cloppenburger Straße 310, 26133 Oldenburg,
vertreten durch die Geschäftsführung,
6. EFN eifernet Internet Provider GmbH, Bendenstr.31, 53879 Euskirchen,
vertreten durch die Geschäftsführung,
7. vatm Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V.,
Frankenwerft 35, 50667 Köln, vertreten durch den Vorstand,
8. 1 & 1 Internet AG, Elgendorfer Str. 57, 56410 Montabaur, vertreten durch den Vorstand,
9. mr.net group GmbH & Co. KG, Lise-Meitner-Straße 4, 24941 Flensburg,
vertreten durch die mr.net GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung,

10. Breko Bundesverband Breitbandkommunikation e.V., Reuterstraße 159, 53225 Bonn, vertreten durch den Vorstand,
11. plusnet GmbH & Co. KG, Mathias-Brüggen-Str. 55, 50829 Köln, vertreten durch die Plusnet Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung,
12. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Betastraße 6 – 8, 85774 Unterföhring, vertreten durch die Geschäftsführung,
13. BUGLAS Bundesverband Glasfaseranschluss e.V., Bahnhofstraße 11, 51143 Köln, vertreten durch den Vorstand,
14. NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH, Am Coloneum 9, 50829 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung,
15. vitroconnect GmbH, Neuenkirchener Straße 97, 33332 Gütersloh, vertreten durch die Geschäftsführung,
16. M-net Telekommunikations GmbH, Spittlertorgraben 13, 90429 Nürnberg, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Verfahrensbevollmächtigte:

der Antragstellerin: Deutsche Telekom AG,
Friedrich-Ebert-Allee 140,
53113 Bonn,
vertreten durch den Vorstand,

dieser vertreten durch

Rechtsanwälte Dolde Mayen & Partner,
Mildred-Scheel-Straße 1,
53175 Bonn,

der Beigeladenen zu 3.: Rechtsanwälte B B O R S Kreuznacht,
Immermannstraße 40,
40210 Düsseldorf, –

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch
den Vorsitzenden Ernst Ferdinand Wilmsmann,
den Beisitzer Matthias Wieners und
den Beisitzer Dipl.-Kfm. Axel Schug

auf die mündliche Verhandlung vom 19.02.2013 beschlossen:

1. Ab dem 01.07.2013 werden folgende Entgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung genehmigt:

Produkt	Preis (netto/mtl.)
CuDA 2Dr	10,19 €
CuDA 2Dr mit hochbitratiger Nutzung	10,19 €
CuDA 2Dr für KVz-TAL	6,79 €
CuDA 2Dr mit hochbitratiger Nutzung für KVz-TAL	6,79 €
CuDA 4Dr mit hochbitratiger Nutzung	19,78 €
CuDA 4Dr mit hochbitratiger Nutzung für KVz-TAL	13,12 €
CuDA 2Dr mit ZWR	21,31 €
CuDA 4Dr mit ZWR	40,98 €
Zusätzlicher ZWR für CuDA 4 Dr	21,23 €
CCA-A	28,29 €
CCA-B ohne ZWR	10,89 €
CCA-P	50,22 €
TelAsl bei OPAL	14,46 €
BaAsl bei OPAL	22,14 €
TelAsl bei ISIS-outdoor	14,46 €
BaAsl bei ISIS-outdoor	22,14 €
PMxAsl bei ISIS-outdoor	126,45 €

2. Die Genehmigung ist befristet bis zum 30.06.2016.
 3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

I. Sachverhalt

Die Antragstellerin betreibt ein bundesweites Teilnehmernetz. Aufgrund der Regulierungsverfügung BK 3g-09/085 vom 21.03.2011 ist die Antragstellerin verpflichtet, vollständig entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss (auch bekannt als Teilnehmeranschlussleitung, TAL) am Hauptverteiler (HVt) bzw. Verteilerknoten oder einem näher an der Teilnehmeranschlusseinheit gelegenen Punkt (insbesondere Kabel- bzw. Endverzweiger - APL) sowie den gemeinsamen Zugang zu diesen Teilnehmeranschlüssen durch Aufteilung des nutzbaren Frequenzspektrums zu gewähren. Die Entgelte für die Gewährung des Zugangs unterliegen aufgrund der Regulie-

rungsverfügung vom 21.03.2011 der Genehmigungspflicht nach Maßgabe des § 31 TKG in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung.

Auf der Grundlage dieser Regulierungsentscheidung bietet die Antragstellerin ihren Wettbewerbern den Zugang zur TAL in verschiedenen Varianten sowohl „entbündelt“, d.h. ohne vorgeschaltete Übertragungs- bzw. Vermittlungstechnik, als auch „gebündelt“, d. h. mit vorgeschalteten Übertragungstechnischen Systemen am HVt und am KVz an.

Für die angebotenen Zugangsvarianten sind - je nach Ausführung - unterschiedliche monatliche Überlassungsentgelte sowie einmalige Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte von den TAL-Nachfragern an die Antragstellerin zu entrichten. Die aktuell geltenden einmaligen Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte wurden mit Beschluss BK3c-12/070 vom 17.10.2012 bis zum 30.06.2014 genehmigt. Die Genehmigung der monatlichen TAL-Überlassungsentgelte wurde zuletzt mit Beschluss BK3c-11/003 vom 17.06.2011 befristet bis zum 30.06.2013 erteilt.

Mit Blick darauf und in der Kenntnis, dass die neu zu erteilende Entgeltgenehmigung – wie bereits die vorangegangene - einer öffentlichen Konsultation und Konsolidierung unterzogen werden soll, hat die Antragstellerin bereits mit Schreiben vom 21.01.2013, welches am selben Tag bei der Bundesnetzagentur eingegangen ist, einen Folgeantrag auf Genehmigung neuer monatlicher TAL-Überlassungsentgelte eingereicht.

Die beantragten Entgeltmaßnahmen der Antragstellerin sind daraufhin im Amtsblatt Nr. 2 der Bundesnetzagentur vom 30.01.2013 als Mitteilung Nr. 64 sowie auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht worden.

Die Antragstellerin führt zur Begründung der beantragten Entgelte im Wesentlichen aus:

Ein stabiler TAL-Preis sei notwendig, um richtige Anreize für Investitionen in den Breitbandausbau, insbesondere in neue Zugangsnetze zu setzen. Dies sehe inzwischen auch die EU-Kommission so. Darauf deuteten Äußerungen der zuständigen EU-Kommissarin vom vergangenen Sommer und der Inhalt eines am 07.12.2012 veröffentlichten Empfehlungsentwurfs zu „Konsistenten Nicht-Diskriminierungs-Auflagen und Kostenmethodologien zur Förderung von Wettbewerb und Verbesserung der Rahmenbedingungen für Breitbandinvestitionen“ hin. Zudem habe das Setzen von Investitionsanreizen in neue Zugangsnetze bereits in der Vergangenheit bei der an den Regulierungszielen des TKG orientierten Abwägung der Bundesnetzagentur bezüglich der Kalkulationsmethoden zu Recht den Ausschlag gegeben und gelte nach wie vor. Ein stabiler, auf der Grundlage von Wiederbeschaffungswerten ermittelter TAL-Preis diene sowohl den langfristig verstandenen Nutzerinteressen, der Sicherstellung chancengleichen Wettbewerbs sowie dem Ziel, effiziente Infrastrukturinvestitionen und Innovationen zu fördern. Die angekündigten Investitionen in den Breitbandausbau, insbesondere in Vectoring zeigten, dass kupferbasierte Zugangsnetze weiter „State-of-the-art“-Technologien entsprächen.

Die beantragte Entgelthöhe sei gerechtfertigt, weil die Entwicklung zentraler Parameter seit dem letzten Entgeltverfahren zu einer Erhöhung des Investitionswertes führe. So sinke die Anzahl der Festnetzanschlüsse, die auf der Basis der TAL-Infrastruktur realisiert werden, insbesondere aufgrund der Substitution von Festnetz- und Mobilfunkanschlüssen und des massiven, verschärften Wettbewerbs mit den Kabelnetzbetreibern kontinuierlich, was zu höheren Stückkosten führe. Zudem seien seit der letzten Genehmigungsrunde von zwei Jahren die Preise für Kupferkabel und für Tiefbauarbeiten gestiegen. Auch diese beiden Effekte führten zu einer deutlichen Erhöhung des Investitionswertes. Neben diesen beiden Gründen sei speziell für die KVz-TAL eine Entgelterhöhung auch deswegen gerechtfertigt, weil die im Rahmen des FTTC-Netzumbaus notwendigen Anpassungen des Zugangsnetzes, namentlich die erforderlichen Querkabel zwischen Kabelverzweigern mit und ohne hochbitratiger Technik, noch nicht hinreichend berücksichtigt worden seien.

Die mit dem Entgeltantrag vorgelegten Kostennachweise seien prüffähig und geeignet für die Bestimmung des Investitionswertes im Rahmen der Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Dies gelte auch für das verwendete Software-System „KZN-Tool“. Selbst wenn die Bundesnetzagentur zu der Auffassung käme, dass darin die Trassen- und Kabellängen überschätzt würden und daher zu korrigieren wären, sei eine Verwendung dieses Kalkulations-Tools möglich. So könnte in einem ersten Schritt unter Zuhilfenahme entsprechender Netz-

planungsmodelle eine angemessene Netzstruktur für das Anschlussnetz ermittelt werden. Das auf diese Weise ermittelte Mengengerüst könnte dann im zweiten Schritt in das „KZN-Tool“ übernommen und zur Ermittlung des Investitionswertes herangezogen werden. Sofern die Bundesnetzagentur weiterhin das WIK-Kostenmodell für das Anschlussnetz für Ermittlung des Investitionswertes heranziehen wolle, müsse dieses in einem größeren Maße transparent gemacht werden.

Die Berücksichtigung von Abfindungen und des Vivento-Defizites als neutrale Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG sei auch dann geboten, wenn die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung höher wären als die Buchwerte. Die bisherige entgegenstehende Entscheidungspraxis sei mit der im Rahmen der TKG-Novelle 2012 neugefassten Vorschrift über die Berücksichtigung neutraler Aufwendungen, die gerade auf eine Änderung der bisherigen Entscheidungspraxis abziele, nicht mehr zu vereinbaren. Der Gesetzgeber habe den von der Beschlusskammer in ihren bisherigen Entscheidungen hergestellten Zusammenhang zwischen der Methode der Berechnung der kalkulatorischen Kosten und der Anerkennungsfähigkeit neutraler Aufwendungen mit der Neufassung des § 32 Abs. 2 TKG aufgelöst.

Die Genehmigung der Entgelte für einen Zeitraum von etwas mehr als drei Jahren mit der Option einer Verlängerung im vereinfachten Verfahren nach Artikel 16 Abs. 6 lit) Rahmen-Richtlinie, § 14 Abs. 2 S. 2 TKG um weitere drei Jahre sei angemessen. Die Stabilität der TAL-Entgelte habe mit Blick auf die in den nächsten Jahren erforderlichen Investitionen in neue und erneuerte Anschlussnetze hohe Bedeutung. Daher sollte bereits jetzt für ein stabiles Entgeltniveau bis Ende 2019 gesorgt werden.

Die Antragstellerin beantragt,

die Genehmigung der Entgelte für die Leistung „Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung“ gemäß Anlage 2 (Preisliste) ab dem 01.07.2013 bis zum 31.12.2016 mit der Option einer Verlängerung im vereinfachten Verfahren (Art. 16 Abs. 6 lit a) Rahmenrichtlinie, § 14 Abs. 2 S. 2 TKG) bis zum 31.12.2019.

Die Antragsunterlagen umfassen neben dem Antragsschreiben und einer Begründung der beantragten Entgelte (Anlage 1), eine Preisliste mit den beantragten Entgelten (Anlage 2), eine Leistungsbeschreibung (Anlage 3), Umsatz, Absatzmengen, Kosten- und Deckungsbeitragsentwicklung (Anlage 4) und Kostennachweise (Anlage 5). Zudem hat die Antragstellerin eine um die aus ihrer Sicht zu schützenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschwärzte Fassung zur Weitergabe an die Beigeladenen des Entgeltregulierungsverfahrens vorgelegt (Anlage 5). Im Verlauf des Verfahrens hat sie darüber hinaus in mehreren Schreiben auf schriftliche Fragen der Beschlusskammer geantwortet bzw. ergänzend zu ihrem Antrag und dem Vortrag von Wettbewerbern Stellung genommen sowie auf entsprechende Anforderungen der Beschlusskammer zusätzliche Unterlagen übersandt.

Im Laufe des 10-wöchigen Prüfverfahrens haben die Beigeladenen zu 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 10., 11., und 13. schriftliche Stellungnahmen abgegeben.

Die Beigeladene zu 1. ist der Ansicht, dass die beantragten Entgelte überhöht seien. Die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung müssten auf Basis eines kumulativen Ansatzes (historische Kosten und Wiederbeschaffungswerte) bestimmt werden. Der Rückgriff auf reine Wiederbeschaffungskosten sei nicht gerechtfertigt. Die Investitionen in einen kompletten Glasfaserausbau bis zum Endkunden (FttB/H) seien rückläufig und könnten keine höheren Entgelte rechtfertigen. Dagegen seien die Investitionen in die Erschließung von Kabelverzweigern mit Glasfasern (FttC) von steigender Bedeutung. Dies habe eine noch stärkere Bedeutung, weil mit Vectoring höhere Bandbreiten beim FttC erreicht werden könnten. Eine Senkung der TAL-Entgelte würde dagegen Anreize zu Investition in FttC setzen.

Eine deutliche Absenkung sei auch aufgrund des Vergleichs mit dem Entgeltniveau in den anderen EU-Mitgliedsstaaten geboten. Schließlich gebe die EU-Kommission in dem Entwurf einer Empfehlung zur Kostenbestimmung einen Korridor von 8 bis 10 € vor, den der Antrag, aber auch die letzte Genehmigung übersteigen würden.

Gemäß dem vor zwei Jahren im Vorgängerverfahren vorgelegten Gutachten der Dialog Consult GmbH sei ein Überlassungsentgelt von maximal 6,94 € für die HVt-TAL und 4,24 € für die KVz-TAL gerechtfertigt. Bei der Kalkulation seien Nutzungsdauern von mindestens 30 Jahren für den Hauptkabelbereich und 40 bis 60 Jahren für die Verzweigerkabel anzusetzen. Auch die Antragstellerin gehe wegen des geplanten Einsatzes von Vectoring von einer Verlängerung der Nutzungsdauer der Verzweigerkabel um 10 Jahre aus. Der Empfehlungsentwurf der EU-Kommission gehe von einer tatsächlichen Nutzungsdauer von wenigstens 40 Jahren für Kabelkanalanlagen aus.

Die Verzinsung solle entsprechend den leistungsspezifischen Risiken erfolgen. Für den Zugang zur TAL bestehe ein geringeres Risiko als für Investitionen in neue Technologien und Infrastrukturen. Neutrale Aufwendungen seien auch nach der Änderung des TKG nur zu berücksichtigen, wenn die ermittelten Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung unter den tatsächlichen Kosten des regulierten Unternehmens liegen. Die Entgelte sollten auf zwei Jahre befristet werden. Eine Grundlage für eine längere Genehmigung bestehe nicht.

Die Beigeladene zu 2. begehrt, für die KVz-TAL hochbitratig 2-Draht eine Preisobergrenze von monatlich 3,96 € festzusetzen, an einem Genehmigungszeitraum von zwei Jahren ohne Verlängerungsoption festzuhalten und im laufenden Verfahren den Preis für eine Schaltverteilter-TAL (SVt-TAL) demjenigen einer KVz-TAL „gleichzusetzen“. Zur Begründung für die Absenkung des KVz-TAL-Entgeltes führt sie an, dass damit eine Preis-Kosten-Schere aufgelöst würde. Da künftig erhebliche Effizienzgewinne bei der Antragstellerin zu erwarten seien, würden diese bei einer Verlängerung des Genehmigungszeitraums bei dieser verbleiben. Gründe für eine unterschiedliche Bepreisung der SVt-TAL und der KVz-TAL seien nicht ersichtlich. Das längere Verzweigerkabel bei der SVt-TAL werde durch „moderne Verteiltechnik“ (ausschließlich LSA-Endverschlüsse, keine Löttechnik) aufgewogen. Zudem müsse die durchschnittliche Länge einer SVt-TAL mit derjenigen einer KVz-TAL im ländlichen Raum verglichen werden. Im Übrigen verweise sie auf die Stellungnahme der Beigeladenen zu 10..

Die Beigeladene zu 3. spricht sich für einen HVt-TAL-Preis in Höhe von 9 € aus. Die Entscheidung müsse auf der Grundlage des TKG 2004 ergehen, weil die Regulierungsverfügung auf diese Normen verweise. Gegen einen dynamischen Verweis spreche zudem, dass die Abhilfemaßnahme zur Entgeltregulierung aufgrund einer ausführlichen Abwägungsentscheidung getroffen worden sei. Die Antragstellerin könne sich weder auf die Äußerungen der EU-Kommissarin noch auf den veröffentlichten Entwurf einer Empfehlung der EU-Kommission stützen. Denn die politischen Bestrebungen der EU-Kommission seien auf eine Stabilität auf Grundlage des durchschnittlichen EU-Preisniveaus gerichtet, das aber unter dem aktuellen TAL-Entgelt in Deutschland liege. Der Empfehlungsentwurf sehe hinsichtlich der vorhandenen und wieder verwendbaren baulichen Infrastruktur keine Kalkulation auf Basis von Wiederbeschaffungskosten, sondern auf Basis einer Indizierungsmethode und der Heranziehung von Buchwerten vor. Zudem solle nach dem Entwurf für Kabelschächte in der Regel keine kürzere Nutzungsfrist als 40 Jahre angesetzt werden.

Die Entgelte müssten auch jedenfalls teilweise auf der Grundlage historischer Kosten der Antragstellerin ermittelt werden. Eine Ermittlung alleine auf Grundlage von Wiederbeschaffungskosten sei nicht mit dem EU-Recht vereinbar. Der Erwägungsgrund Nr. 18 der NGA-Empfehlung bringe zum Ausdruck, dass Zugangspreise die tatsächlichen Kosten des regulierten Unternehmens widerspiegeln sollten. Die tatsächlichen Kosten seien entsprechend der Entscheidung des EuGH vom 24.04.2008 zu bestimmen. Entgegen der Rechtsprechung des BVerwG komme damit der alleinige Rückgriff auf Wiederbeschaffungskosten nicht in Betracht. Dies werde auch durch die in Ziffer 1 des Anhangs der NGA-Empfehlung festgelegte Zielsetzung für die Preisbildungsgrundsätze gestützt. Soweit eine Verdoppelung der NGA-Infrastruktur wirtschaftlich nicht realisierbar und effizient sei, bestehe das übergeordnete Ziel darin, zwischen der nachgeordneten Sparte des Betreibers mit beträchtlicher Marktmacht und alternativen Netzbetreibern wirklich gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen. Dies setze voraus, dass der Nachfrager die Vorleistungen zu den Kosten beziehen könne, die auch dem regulierten Unternehmen entstünden. Auch die Regulierungsziele sprächen für eine geänderte Kostenbasis. Die Einbeziehung historischer Kosten würde zu niedrigeren Investitionswerten und damit auch zu niedrigeren Überlassungsentgelten führen. Dies entspreche dem Verbraucherinteresse. Im

Rahmen des Regulierungsziels der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs dürfe nicht nur auf HFC-Kabelnetze abgestellt werden. Denn diese seien nicht Teil des TAL-Marktes. Weil die Entgelte der Antragstellerin für den Zugang zu Glasfaser-TAL nicht der Ex-Ante-Entgeltregulierung unterlägen, seien diese Entgelte nicht auf den KeL-Maßstab begrenzt. Könne aber die Antragstellerin Entgelte oberhalb des KeL-Maßstabs festlegen, spreche viel dafür, dass dies auch alternative Anbieter könnten. Deshalb müsse die Beschlusskammer prüfen, welche Entgelte sich für die Antragstellerin auf der Basis historischer Kosten für ihre Glasfaser-Leitungen ergeben würden. Ausgehend von diesem Entgeltniveau sei dann zu prüfen, ob den Interessen der FttX-Anbieter bereits mit diesem Entgeltniveau Rechnung getragen werden könne. Bei der Abwägung sei auch nicht zwangsweise auf alternative NGA-Netze abzustellen, weil nicht feststehe, dass diese effizient seien. Eine Duplizierbarkeit der TAL-Infrastruktur, insbesondere des Konzentratornetzes sowie der Kabelkanalanlagen, sei entsprechend den Ausführungen in der Festlegung der Präsidentenkammer nicht gegeben. Auch der Hinweis der Antragstellerin auf den Ausbau glasfaserbasierter Anschlussnetze stehe dem nicht entgegen. Denn diese unterfielen der NGA-Empfehlung. Nach der Empfehlung sollten Betreiber dieser Glasfaser-Netze für ihren Zugang zu nicht replizierbaren Infrastrukturen Entgelte auf Basis historischer Kosten erheben. Entsprechend könnten Anreize für den Ausbau in diese Netze nicht entfallen, wenn auch die Entgelte für die Anmietung der Kupfer-TAL im gleichem Umfang teilweise auf Basis historischer Kosten ermittelt würden. Bei der Ermittlung des Investitionswertes solle eine Erhöhung des Beilaufs erfolgen, weil dieser zu Unrecht in der letzten Genehmigung gegenüber den Angaben der Antragstellerin gekürzt worden sei. Soweit die Antragstellerin eine weitere Verlegung von Glasfasern anstrebe, sei der Beilauf entsprechend zu erhöhen. Der von der Antragstellerin geltend gemachte Rückgang des Beschaltungsgrades um zehn Prozent widerspreche ihren Veröffentlichungen im dritten Quartalsbericht 2012. Außerdem stehe dem Rückgang ein starkes Wachstum an hochbitratigen Breitbandanschlüssen gegenüber. Der geplante Vectoring-Ausbau werde zusätzlich zu einer Verlangsamung der Senkung des Beschaltungsgrades führen.

Die Abschreibungsdauer für den Hauptkabelbereich müsse auf 30 Jahre und für den Endverzweigerbereich auf 50 Jahre erhöht werden, weil dies der tatsächlichen technischen Nutzbarkeit entspreche. Der Glasfaserausbau betreffe gerade nicht die Nutzbarkeit der Kupferleitungen im Endverzweigerbereich. Die Kapitalverzinsung müsse das Risiko der relevanten Investition widerspiegeln. Dementsprechend sei für die TAL ein niedrigerer Zinssatz als für den Mobilfunkbereich und insbesondere für den restlichen Festnetzbereich anzusetzen. Die Entstörkosten dürften sich nur dann an den tatsächlichen Aufwendungen orientieren, wenn die Kapitalkosten auf Basis der historischen Kosten bestimmt würden. Für die Berücksichtigung der geltend gemachten neutralen Aufwendungen bestehe keine Berechtigung. Soweit den TAL-Entgelten Kosten für die Wiederbeschaffung des Anschlussnetzes zugrunde gelegt würden, dürften die neutralen Aufwendungen nicht berücksichtigt werden, wenn die tatsächlichen Kosten inklusive der Aufwendungen die ermittelten Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht übersteigen. Die Änderung der Regelung im Rahmen der TKG-Novelle 2012 solle ausweislich der Gesetzesbegründung der Klarstellung dienen. Eine entsprechende Aufaddierung über die tatsächlichen Kosten hinaus wäre auch nicht mit dem Zweck der Berücksichtigung neutraler Aufwendungen, die eine Vermögensauszehrung des regulierten Unternehmens verhindern solle, vereinbar. Die gleiche Bepreisung der regulären und hochbitratigen TAL widerspreche dem Kostenmaßstab. Eine hochbitratige Nutzung sei nur bis zu einer Leitungslänge von 3,9 km möglich. Weil die durchschnittliche Länge aller TAL höher sei, sei die hochbitratige TAL im Durchschnitt kürzer und damit fielen auch geringere Investitionskosten an. Auch wenn andere Faktoren als die Länge eine hochbitratige Nutzung beschränkten, dürften keine TAL mit Leitungslängen von mehr als 3,9 km in der Kalkulation berücksichtigt werden.

Die Genehmigung solle auf zwei Jahre befristet werden, damit die nächste Genehmigungsperiode hinreichend Zeit zur Erreichung des mit dem Empfehlungsentwurf zum 31.12.2016 beabsichtigten Harmonisierungsgrades gebe. Die von der Antragstellerin beantragte Option der Verlängerung der Genehmigung komme im hiesigen Verfahren schon deshalb nicht in Betracht, weil gemäß § 14 Abs. 2 S. 2 TKG die Entscheidung erst zum Ablauf der Frist erfolgen könne.

Aus Sicht der Beigeladene zu 4. würde eine Genehmigung der beantragten Entgelte jedwedes Endkundengeschäft von Wettbewerbern, das auf einer Anmietung der TAL oder auf einem Bitstromprodukt basiere, über Nacht in tiefrote Zahlen treiben und bei einer Weiterreichung an die Endkunden zu weiteren Endkundenverlusten führen. Der Antrag stehe auch im Widerspruch zu seiner Begründung, da die beantragten Entgelte weit über eine inflationsbedingte Anpassung hinausgingen; sie bedeuteten gerade keine Preisstabilität.

Die Antragstellerin verkenne, dass der Entwurf der Kommissions-Empfehlung, auf die sie sich berufe, als Ausgangspunkt der Stabilität einen Preiskorridor zwischen 8 € und 10 € vorsehe. Damit bestehe aber ein Rahmen für eine deutliche Entgeltabsenkung. Die Kostenbasis könne nicht mehr auf Grundlage der Brutto-Wiederbeschaffungskosten ermittelt werden. Dieser Ansatz werde nicht dem Interesse der Verbraucher gerecht, weil er keinen hinreichenden Preiswettbewerb ermögliche. Den TAL-Nachfragern würde es verwehrt, sich durch Preisabschläge von Anbietern höherwertiger Anschlüsse abzusetzen. Dies sei aber vor dem Hintergrund der geringeren Entgelte der Kabelnetzbetreiber besonders wichtig. Der Ansatz von Brutto-Wiederbeschaffungswerten ermögliche es den TAL-Nachfragern nicht, im Wettbewerb gegenüber der Antragstellerin und den Kabelnetzbetreibern zu bestehen. Seitdem der Breitbandmarkt kaum mehr wachse, gingen die über die TAL realisierten Anschlüsse zurück. Wenn die Entgelte dagegen auf Basis der tatsächlichen Kosten bestimmt würden, hätten die TAL-Nachfrager eine faire Chance im Wettbewerb, weil sie dann die gleichen Entgelte zahlten, die sich die Antragstellerin intern in Rechnung stelle. Die Bepreisung über die Brutto-Wiederbeschaffungskosten habe auch nicht zur Beschleunigung des Ausbaus hochleistungsfähiger Netze geführt. Die Antragstellerin habe entgegen ihrer ursprünglichen Ankündigung bis 2012 statt zehn Prozent lediglich ca. ein Prozent der Haushalte mit FTTH ausgebaut. Der Ansatz entziehe spiegelbildlich dem Wettbewerb die Mittel für einen eigenen NGA-Ausbau. Schließlich würde die Antragstellerin mit TAL-Entgelten, die über ihren tatsächlichen Kosten lägen, die Nachfrager diskriminieren. Ferner sei zu prüfen, ob das TAL-Entgelt dem Preis entspreche, der bei einem funktionierenden Wettbewerb bestünde. Die Wettbewerbsentwicklung weise dramatisch darauf hin, dass das TAL-Entgelt überhöht sei. Soweit die Beschlusskammer bei ihrem Ansatz bleibe, müssten jedenfalls die Abschreibungsdauern deutlich erhöht werden. Die tatsächliche Nutzungsdauer von Kabelkanalanlagen und Kupferkabeln liege weit oberhalb der bisher anerkannten Abschreibungsdauern. Auch die EU-Kommission gehe von deutlich höheren Abschreibungsdauern aus. Soweit die Nachfrage sinke, würde auch die vorzuhaltende Kapazität sinken, womit der kostensteigernde Effekt teilweise kompensiert würde. Die Antragstellerin berücksichtige auch nicht die durch die geplante Vectoring-Einführung steigende Nachfrage. Diese werde durch die höhere Dienstegüte und den möglichen höheren Beschaltungsgrad gesteigert. Weiter sei wegen der zunehmenden Attraktivität der KVz-TAL kaum noch mit einem vorrangigen Ausbau in FTTH/FTB zu rechnen. Die höhere Leistungsfähigkeit führe auch dazu, dass Mobilfunklösungen zunehmend nicht substituierend zum Festnetz anzusehen seien. Darüber hinaus werde die TAL-Nachfrage künftig auch infolge von „Bonding“-Lösungen steigen, bei denen die Bandbreite durch Bündelung mehrerer Anschlussleitungen signifikant erhöht würde. Die von der Antragstellerin geltend gemachten Kostensteigerungen für Kupfer um acht Prozent im aktuellen Genehmigungszeitraum seien falsch. Tatsächlich sei der Preis nur um zweieinhalb Prozent gestiegen. Die steigenden Preise für Tiefbau würden durch moderne Verlegungsmethoden wie das „Microtrenching“ und einen erhöhten Beilauf, der durch die endgültige Einführung des Infrastrukturatlases und die kommunale Koordinierung von Verlegemaßnahmen ermöglicht werde, überkompensiert. Die von der Antragstellerin zum Anschlussnetzbau eingesetzten Fördermittel müssten vom Investitionswert abgezogen werden, weil sie ansonsten diese Kosten doppelt entgolten bekommen würde. Bei der Kapitalverzinsung müsse auf das unternehmens- und leistungsspezifische Risiko abgestellt werden und nicht auf eine „Peer Group“ der zehn größten EU-Telekommunikationsunternehmen. Dies führe zu einer deutlichen Senkung des Zinssatzes. Die geltend gemachten neutralen Aufwendungen stünden in keinem Zusammenhang mit der TAL-Überlassung. Bei den Kosten für die Vivento sei nicht ersichtlich, dass und aus welchem Grund die Antragstellerin mit diesen Kosten belastet sei. Zudem habe die Änderung des TKG nicht dazu geführt, dass die neutralen Aufwendungen berücksichtigt werden könnten, wenn die Entgelte über den tatsächlichen Kosten lägen. Aus der Gesetzesbegründung ergebe sich, dass die Änderung nur zur Klarstellung erfolgt sei und die Rechtslage nicht ändern sollte. Die Ge-

nehmung solle auf zwei Jahre befristet werden. Der Festnetzmarkt befinde sich in einem Umbruch, der Auswirkungen auf die Bedeutung der TAL und deren Preis habe. Deshalb sei eine zeitnahe Überprüfung der Genehmigung erforderlich.

Die Beigeladene zu 5. spricht sich nachdrücklich dafür aus, das bestehende Potenzial für eine Absenkung der TAL-Monatsentgelte voll auszuschöpfen, und zwar sowohl bei der HVt- als auch bei der KVz-TAL. Hohe TAL-Entgelte schaden dem Breitbandausbau, weil von ihnen kein wirksamer Anreiz ausgehe, flächendeckend oder auch nur in nennenswerten Teilbereichen eine alternative Infrastruktur zu errichten. Insbesondere gehe auch von hohen HVt-TAL-Kosten kein wirksamer Anreiz aus, die HVt-TAL durch eine KVz-TAL abzulösen. Die Beträge, die an die Antragstellerin abgeführt werden müssten, fehlten für eigene Investitionen in den Breitbandausbau. Zudem verzerrten Überrenditen für die Antragstellerin den Infrastrukturwettbewerb. Diese Wettbewerbsverzerrungen hätten inzwischen ein solches Ausmaß erreicht, dass ein „Umkippen“ des Infrastrukturwettbewerbs auf der Grundlage der TAL drohe, ohne dass gleichzeitig entsprechende Substitutionen durch eigene Infrastrukturen möglich wären.

Der Ansatz reiner Bruttowiederbeschaffungswerte auf der Basis von Tagesneupreisen gefährde den Infrastrukturwettbewerb. Es sei grundsätzlich problematisch, für die Ermittlung der Investitionskosten auf reine Tagesneupreise abzustellen, zumal das Kupfernetz bereits seit langem existiere. Die Grenzen des Ansatzes reiner Bruttowiederbeschaffungswerte seien bereits erreicht, weil die sich vergrößernde Kluft zwischen dem hypothetischen Ansatz und der realen Situation nicht mehr durch eine sachliche Begründung überbrückt werden könne. Selbst wenn die Beschlusskammer zu dem Ergebnis käme, dass der Ansatz von Wiederbeschaffungswerten auch in der nun zu treffenden Entgeltgenehmigung nicht vollständig verlassen werden sollte, wäre es erforderlich, Investitionswerte früherer Entgeltperioden zugrunde zu legen oder zumindest zu glätten. Bei der Ermittlung eines Kupfer-Preises etwa müsse daher, ebenso wie bei der Glättung des Zinssatzes über einen Zeitraum von inzwischen 15 Jahren, auf einen deutlich längeren Zeitraum als die bisher zugrunde gelegten drei Jahre abgestellt werden. Allerdings müsse die Beschlusskammer vor dem Hintergrund der tatsächlichen Entwicklung im Rahmen des eröffneten Beurteilungsspielraumes eine Neubewertung hinsichtlich der anzuwendenden Kostenmethodik vornehmen. Dabei müsse Berücksichtigung finden, dass der in der letzten TAL-Entgeltgenehmigung erhoffte Umfang eines Glasfaserausbaus nicht eingetreten sei. Daher werde man ein Hauptaugenmerk auf faire Wettbewerbsmöglichkeiten legen müssen und darauf, dass Infrastrukturwettbewerb nicht unter verzerrenden Bedingungen stattfinde. Im Vergleich zum europäischen Preisniveau seien die TAL-Entgelte in Deutschland auch deutlich zu hoch. Interessanterweise lägen die FTTH/B-Penerationen in solchen Ländern vorne, deren TAL-Preis unter dem europäischen Durchschnittswert lägen. Die überhöhten TAL-Entgelte führten auch zu einer Preis-Kosten-Schere bzw. zu einer Kosten-Kosten-Schere. Die von der Antragstellerin geltend gemachten neutralen Aufwendungen dürften nicht anerkannt werden. Die beantragte Befristung sei entschieden zu lang und werde abgelehnt.

Die Beigeladene zu 6. begehrt, das Entgelt für die KVz-TAL unterhalb von 4,24 € „anzuordnen“. Der seitens der Antragstellerin geplante weitere VDSL-Ausbau müsse bei der Berechnung der Kosten vollumfänglich berücksichtigt werden, weil er eine verbesserte Kapazitätsauslastung der vorhandenen TAL ermögliche. Mit Blick auf den VDSL-Ausbau müsse die Abschreibungsdauer der Kabel, insbesondere der Verzweigerkabel, auf 50 Jahre erhöht werden. Zudem müssten die von der Antragstellerin über ihr Kupfernetz bereitgestellten sonstigen Kommunikationsdienstleistungen, wie zum Beispiel ihre eigenen Retail-Breitbandanschlüsse, Company-Connect-Dienstleistungen, Carrier-Festverbindungen usw., im Rahmen des WIK-Modells berücksichtigt werden. Es sei auch davon auszugehen, dass die Tiefbaukosten künftig wieder sinken würden. Sofern die Bundesnetzagentur zu dem Ergebnis komme, dass auf der Basis von Wiederbeschaffungswerten ermittelte Entgelte geeignet seien, Anreize für einen Glasfaserausbau zu setzen, dürften solche überhöhten Entgelte allerdings nicht bei der Antragstellerin verbleiben. In diesem Fall müsse zwischen einer „Kompensationskomponente“ und einer „Anreizkomponente“ unterschieden werden. Während die „Kompensationskomponente“ in Höhe von 4,24 € bei der Antragstellerin verbleiben könne, müsse die „Anreizkomponente“ in Höhe von 2,96 €, die sich aus der Differenz zwischen dem derzeit in Höhe von 7,17€ genehmigten KVz-TAL-Entgelt und der „Kompensationskomponente“ ergebe, an einen „Infrastrukturfonds“ abgeführt werden. Die

beantragte Mindestlaufzeit und die Verlängerungsoption der Entgeltgenehmigung seien abzulehnen.

Die Beigeladene zu 7. ist der Ansicht, dass eine deutliche Absenkung der monatlichen TAL-Entgelte dringend geboten sei, um funktionierenden Wettbewerb und mehr Investitionen in einen flächendeckenden Breitbandausbau zu gewährleisten. Infolge eines bislang wettbewerbs-hemmenden Entgelt-niveaus könnten die Antragstellerin und die Breitbandkabelnetzbetreiber erhebliche Erfolge bei der Gewinnung von Marktanteilen vorweisen. Nur in ländlichen Ausbaubereichen, die außerhalb des Fokus der Aktivitäten sowohl von Kabelnetzbetreibern als auch der Antragstellerin lägen, hätten die Wettbewerber Erfolge. Dabei handele es sich insbesondere um ländliche bzw. bislang schlecht mit Breitband versorgte Gebiete. Zur Intensivierung des Ausbauwettbewerbs in diesen Gebieten sei insbesondere eine Absenkung des KVz-TAL-Preises geboten. In anderen Regionen werde der Wettbewerb aber ebenso durch überhöhte TAL-Entgelte behindert. Hier müssten sich ihre Mitgliedsunternehmen im Wettbewerb mit den Kabelnetzbetreibern und der Antragstellerin behaupten, zumal der Wettbewerb noch absehbare Zeit über die HVt-TAL ausgetragen werde. Das bisher hohe TAL-Entgelt-niveau habe bisher auch keine signifikanten Investitionen in den FTTH/FTTB-Ausbau ausgelöst. Entgegen dem Vortrag der Antragstellerin unterstütze die EU-Kommission weder eine Erhöhung des TAL-Entgelt-niveaus noch dessen aktuelle Beibehaltung. Der EU-Durchschnitt spreche vielmehr für eine deutliche Absenkung der bestehenden Entgelthöhe. Ebenso wenig könne die von der Antragstellerin bemühte Forderung nach Stabilität der Entgelte mit der beantragten Erhöhung um 23 Prozent in Einklang gebracht werden. Bei der Bestimmung des Investitionswertes sei auf die tatsächlichen Kosten abzustellen und nicht ausschließlich auf Wiederbeschaffungswerte. In der NGA-Empfehlung werde ebenfalls auf die Berücksichtigung tatsächlicher Kosten abgestellt. Der Entwurf der EU-Empfehlung zur Kostenmethodik setze auf historische Kosten. Die Regulierungsziele, insbesondere das der Sicherstellung chancengleichen Wettbewerbs sowie der Beschleunigung des Ausbaus von hochleistungsfähigen öffentlichen NGA-Netzen, sprächen ebenfalls für eine Umstellung der Kostenmethodik. Entgegen der Prämissen der Antragstellerin hätten sich auch die tatsächlichen Kosten weiter verringert. So müssten vor dem Hintergrund der neuesten Entwicklungen, insbesondere angesichts des Vectoring-Ausbaus, die Abschreibungsdauern deutlich nach oben korrigiert werden. Entgegen der Ansicht der Antragstellerin komme es künftig auch nicht zu einer sinkenden Auslastung des Anschlussnetzes, sondern infolge der kurz bevorstehenden Einführung neuer leistungsfähiger Technologien wie Vectoring und Bonding zu einer höheren Attraktivität des Kupfernetzes und damit zu einer besseren Auslastung. Die von der Antragstellerin angeführte Steigerung bei den Tiefbaukosten sei nicht plausibel. Neben den erleichterten Rahmenbedingungen, die sich u.a. aus der TKG-Novelle ergäben, etwa dem Infrastrukturatlas, der Mitnutzung von Infrastrukturen etc., würden auch zahlreiche technische Innovationen der jüngeren Zeit, etwa das Microtrenching, die Tiefbaukosten keineswegs steigen lassen. Ferner müsse bei der Ermittlung der Investitionskosten berücksichtigt werden, dass die Antragstellerin in erheblichem Maße von der Gewährung von Fördermitteln profitiere. Der kalkulatorische Zinssatz müsse anhand eines leistungsspezifischen Betas ermittelt werden. Dadurch würde sich der Kapitalkostenbestandteil im TAL-Entgelt deutlich mindern. Die von der Antragstellerin geltend gemachten neutralen Aufwendungen dürften auch nach der Gesetzesnovellierung nicht berücksichtigt werden, wenn die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung über den historischen Ist-Kosten lägen. Ansonsten würden die Wettbewerber allein bei der TAL mit geschätzt über 100 Millionen Euro jährlich ungerechtfertigt belastet. Die begehrte Befristung mit einer weiteren Verlängerungsmöglichkeit sei angesichts der technischen Entwicklungen, der Erfolge der Kabelnetzbetreiber und der Kostenentwicklung nicht sachgerecht.

Die Beigeladene zu 8. fordert, unter Ablehnung der von der Antragstellerin beantragten Entgelte die derzeit genehmigten monatlichen Entgelte für die TAL-Varianten abzusenken. Für die Produkte CuDA 2 Dr und CuDA 2 Dr mit hochbitratiger Nutzung begehrt sie eine deutliche Absenkung der monatlichen Entgelte auf maximal 5,74 €. Die beantragten monatlichen Überlassungsentgelte der einzelnen TAL-Produktvarianten seien in der jeweiligen Höhe nicht genehmigungsfähig. Sie lägen über den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und seien missbräuchlich, da sich eine Preis-Kosten-Schere zumindest im Verhältnis von auf dem Vorleistungsprodukt TAL aufbauenden Produkten der Wettbewerber zu den Endkundenprodukten der Antragstellerin, insbesondere dem Tarif Call&Surf, nachweisen lasse. Insgesamt sei der Ab-

stand zwischen den Angeboten der TAL-basierten Wettbewerber und denen der Antragstellerin bzw. deren Tochterunternehmen so gering geworden, dass eine ausreichende Verzinsung des eingesetzten Kapitals nicht mehr möglich sei. Bei steigenden Preisen würden die Quersubventionierungsmöglichkeiten der Antragstellerin weiter erhöht. Um die sich abzeichnende Preis-Kosten-Schere aufzulösen, müssten die TAL-Entgelte signifikant gesenkt werden. Ein regulatorischer Ansatz dazu könne die Modifikation des bisherigen Wiederbeschaffungsansatzes sein. Vor dem Hintergrund der Vectoring-Pläne der Antragstellerin wäre zudem eine schlichte Verlängerung der Abschreibungszeiträume der naheliegendere Weg. Das Kupfernetz der Antragstellerin sei ein risikoarmes „Asset“. Die Entgelte sollten schließlich keinesfalls länger als bis zum 31.07.2015 genehmigt werden.

Die Beigeladene zu 10. fordert in ihrer Stellungnahme eine klare Absenkung des TAL-Entgeltniveaus insgesamt und eine im Verhältnis größere Absenkung des Zugangsentgelts für die KVz-TAL, um Anreize für weitere wettbewerbliche Investitionen zu setzen und den TAL-Nachfragern die Investitionsmittel zu belassen, die sie für den weiteren Ausbau in der Fläche und die nächsten Schritte auf der Investitionsleiter benötigen. Sowohl die nach den Kriterien des Bundesverwaltungsgerichts neu und unabhängig von vorhergehenden Entscheidungen vorzunehmende Interessenabwägung als auch der Kommissionsentwurf zur Kostenmethodik legten eine zumindest teilweise Berücksichtigung tatsächlicher Kosten unter Heranziehung der auf die Investitionsgüter vorgenommenen Abschreibungen nahe. Dies führe in der Konsequenz zu einer Absenkung des TAL-Entgeltniveaus insgesamt, wobei insbesondere Gesichtspunkte der Investitions- und Innovationsförderung für eine in der Relation deutlichere Absenkung des monatlichen Überlassungsentgelts für die KVz-TAL sprächen. Durch eine solche Absenkung würden die Nutzerinteressen besser gewahrt und der Ausbau von hochleistungsfähigen Netzen der nächsten Generation beschleunigt.

Sofern die Investitionswerte ganz oder teilweise auf der Basis von Wiederbeschaffungswerten bestimmt würden, müssten dann neue Verlegemethoden, wie etwa das Microtrenching, und ein höherer Beilauf berücksichtigt werden. Für einen höheren Beilauf sprächen vor allem die Vectoring-Pläne der Antragstellerin und die wachsende Bedeutung von „smart-meter-“ und „smart-grid“-Geschäftsfeldern, auf denen die Antragstellerin zunehmend aktiv werden wolle.

Die Abschreibungsdauern müssten deutlich erhöht werden. Dafür sprächen der Entwurf der von der Antragstellerin in Bezug genommenen Kommissions-Empfehlung und der Wegfall des umgekehrten Maßgeblichkeitsprinzips durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz.

Wortlaut, Historie und Zweck der neugefassten §§ 31, 32 TKG rechtfertigten dagegen eine Beibehaltung der Spruchpraxis der Beschlusskammer hinsichtlich der Behandlung neutraler Aufwendungen der Antragstellerin. Diese seien nur insoweit anerkennungsfähig, als die regulierten Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung die tatsächlichen Kosten der Antragstellerin nicht überschreiten würden. Sollte sich die Beschlusskammer infolge der TKG-Novelle 2012 gleichwohl zu einer Änderung ihrer Spruchpraxis im Sinne der Ansicht der Antragstellerin veranlasst sehen, müsse dies eine unmittelbare Auswirkung auf ihre Abwägung zur Kostenmethodik bei der Investitionswertbestimmung zur Folge haben. In diesem Fall wäre im Sinne einer ausgewogenen und verhältnismäßigen Entscheidung eine umfassende Heranziehung der historischen Kosten zwingend geboten. Die von der Antragstellerin beanspruchte lange Befristung der zu treffenden Entgeltentscheidung sei rechtlich nicht unterlegt. Die in diesem Zusammenhang vorgetragenen Ausführungen der Antragstellerin zur Notwendigkeit einer langfristigen Rechts- und Planungssicherheit für anstehende Investitionen seien vor dem Hintergrund ihres parallel laufenden Vectoring-Antrags vollständig unglaubwürdig.

Die Beigeladene zu 11. ist der Ansicht, die beantragten Entgelte seien überhöht. Die Argumentation der Antragstellerin sei vornehmlich politisch und nicht rechtlich. Der Entwurf der EU-Empfehlung zur Kostenmethodik spreche im Gegensatz zum Antrag nicht für eine Anhebung der Entgelte. Eine Anhebung der TAL-Entgelte müsste auch zu einer Anhebung der Bitstromentgelte führen. Damit aber würde die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den Kabelnetzbetreibern geschwächt, obwohl der durch sie erzeugte Wettbewerbsdruck nicht nachgelassen habe. Deshalb stehe der Antrag im Widerspruch zu den Ausführungen der Antragstellerin im VDSL-Bitstrom-Kontingentverfahren.

Die Kostenmethodologie müsse unter Investitionsschutzgesichtspunkten neu bewertet werden. Der FTTB/H-Ausbau verliere gegenüber dem FTTC-Ausbau an Bedeutung, weil durch den Einsatz von Vectoring leistungsfähigere Angebote über FTTC möglich würden. Eine Absenkung der TAL-Entgelte würde deshalb zu einer Förderung des Infrastrukturausbaus führen. Dementsprechend sei nur hinsichtlich der tatsächlichen Ersatzinvestitionen auf Wiederbeschaffungskosten abzustellen und im Übrigen auf die reale Kapitalbindung. Dabei müsse auch von einer deutlich längeren Abschreibungsdauer ausgegangen werden. So gehe die EU-Kommission in ihrem Empfehlungsentwurf von einer Nutzungsdauer von mindestens 40 Jahren aus.

Die Möglichkeit des Vectoring rechtfertige nicht den Ansatz von Wiederbeschaffungskosten, weil dabei nicht in das Kupfernetz selber investiert, sondern auf das bestehende Kupfernetz aufgesetzt werde. Im Sinne eines „Modern equivalent asset“-Ansatzes käme höchstens in Betracht, das Hauptkabel statt mit Kupferkabeln mit einzelnen Glasfasern zu den KVz zu kalkulieren. Die Kostenentwicklung für FTTH-Netze sei nicht relevant, weil die Ersatzinvestitionen derzeit nicht in FTTH/B, sondern in FTTC erfolgen würden. Eine Berücksichtigung rückläufiger Nutzerzahlen sei kritisch. Dabei würden die gebündelt geschalteten TAL, z.B. für SHDSL, nicht berücksichtigt. Weiter würde die Nachfrage nach TAL durch die künstlich überhöhten Entgelte gesenkt. Der Zinssatz müsse entsprechend den letzten Entgeltentscheidungen gesenkt werden. Eine Berücksichtigung der geltend gemachten neutralen Aufwendungen zusätzlich zu den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung auf Basis von Wiederbeschaffungswerten komme nicht in Betracht. Die Neufassung der Regelung könne dies nicht begründen. Dem Zweck einer Anerkennung der neutralen Aufwendungen, ein Gleichgewicht zwischen dem ehemaligen staatlichen Unternehmen und den Wettbewerbern herzustellen, würde durch das neue Verständnis verkehrt. Im Interesse des Wettbewerbs sollte entsprechend den tatsächlichen Kosten der Antragstellerin ein Entgelt maximal in einer Höhe von 8 € genehmigt werden. Dies werde auch durch eine Vergleichsmarktbetrachtung bestätigt. In den anderen europäischen Mitgliedstaaten seien die TAL-Entgelte erheblich geringer. Die Genehmigung solle auf zwei bis drei Jahre befristet werden. Bei einer längeren Befristung könnten Effizienzsteigerungen nicht mehr zeitnah Rechnung getragen werden. Deshalb komme auch keine Verlängerungsoption im vereinfachten Verwaltungsverfahren in Betracht.

Die Beigeladene zu 13. lehnt die beantragten TAL-Entgelte ab. Eine Verteuerung der Entgelte für bereits abbeschriebene und veraltete Kupferinfrastruktur sei inakzeptabel und wirtschaftlich nicht nachvollziehbar. Darüber hinaus würde eine Erhöhung der Entgelte die Wettbewerbsunternehmen, die in Infrastruktur investierten, gegenüber der Antragstellerin einseitig benachteiligen. Sachgerecht sei es vielmehr, die Entgelte auf einem stabilen Niveau zu belassen. Dafür habe sich auch die EU-Kommission inzwischen ausgesprochen. Betrachte man die Marktentwicklungen der Vergangenheit, so sei festzustellen, dass es selbst ohne nennenswerte Absenkungen des TAL-Preises zu großen Senkungsmaßnahmen bei den Endkundenpreisen bei gleichzeitig verbesserten Angeboten gekommen sei. Insofern müsse davon ausgegangen werden, dass es im Falle einer signifikanten Absenkung zu einer erneuten Preissenkungswelle kommen würde und die ersparten Gelder eben nicht in Investitionen für den Breitbandausbau fließen würden. Eine Absenkung der TAL-Entgelte ginge daher in der Zielsetzung, den Breitbandausbau zu fördern, vollkommen fehl. Nur durch stabile Vorleistungsentgelte ließen sich die für den Breitbandausbau notwendigen Investitionsmittel sichern und erhalten.

Es sei auch keinesfalls richtig, dass der Breitbandausbau zurückgehe. So hätten allein ihre Mitgliedsunternehmen in beiden vergangenen Jahren fast 400.000 Haushalte in Deutschland direkt über Glasfaser bis in die Gebäude beziehungsweise in die Haushalte angeschlossen. Die Zahl der von ihren Mitgliedsunternehmen insgesamt bereitgestellten Glasfaseranschlüsse habe damit Ende 2012 erstmals die Millionengrenze überstiegen. Darüber hinaus werde der FTTB/H-Ausbau insbesondere in den sogenannten Mittelstädten gerade erst aufgenommen.

Die Antragstellerin hat auf den Vortrag der Beigeladenen mit Schreiben vom 26.02.2013 erwidert.

Sie hebt hervor, dass es aufgrund der Stellungnahmen der Beigeladenen keinen Anlass gebe, bezüglich der Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung von den in der Entscheidungspraxis der Beschlusskammer etablierten Grundsätzen abzuweichen. Das gelte na-

mentlich vor dem Hintergrund der Neuorientierung der europäischen Telekommunikations- und Regulierungspolitik, die einen größeren Wert auf stabile Rahmenbedingungen und Investitionsförderung lege. Es sei weiterhin richtig, im Rahmen des der Beschlusskammer zukommenden Beurteilungsspielraumes für die Ermittlung der TAL-Überlassungsentgelte auf die Kalkulationsprinzipien abzustellen, durch welche am besten ein funktionierender Wettbewerb emuliert werde, mithin auf einen Als-ob-Wettbewerbspreis anhand der Kosten, die ein neu in den Markt tretender Wettbewerber hätte. Der bestehende Beurteilungsspielraum werde auch nicht durch die NGA-Empfehlung der Kommission eingeengt, weil sie für den TAL-Zugang nicht anwendbar sei und bezüglich dessen Kalkulationsprinzipien keine Vorgaben mache. Im Ergebnis hätten sich seit der letzten Genehmigung der TAL-Überlassungsentgelte die Abwägungsgesichtspunkte auch nicht derart geändert, dass sie zu einem anderen Abwägungsergebnis führen könnten. Ein Kalkulationsansatz, der, wie von manchen Wettbewerbern gefordert, auf der Basis von historischen Kosten zu möglichst niedrigen TAL-Überlassungsentgelten führe, würde das Interesse der Endverbraucher nicht vollständig erfassen. Vielmehr müssten auch die langfristigen Effekte einer weitergereichten TAL-Entgeltensenkung an die Endverbraucher berücksichtigt werden. Ein abgesenktes Entgeltniveau beeinträchtigt bei langfristiger Betrachtung die Produktwahlmöglichkeiten der Endverbraucher, weil dadurch geringere Investitionsanreize in den Neu- bzw. Aufbau alternativer Infrastrukturen gesetzt würden. Mit Blick auf das Regulierungsziel der Sicherstellung chancengleichen Wettbewerbs dürfe ein möglicherweise bestehendes unterschiedliches Alter der verschiedenen Infrastrukturen keinen Ausschlag geben. Würden die TAL-Überlassungsentgelte auf der Basis historischer Kosten ermittelt werden, würde dies zu einer Verzerrung des Wettbewerbs zwischen Wettbewerbern führen, die ihre Leistungen auf Basis der angemieteten TAL erbrächten, und solchen Unternehmen, die neue Glasfaser- oder Mobilfunknetze errichteten oder, wie die Kabelnetzbetreiber, erheblich aufwerteten. Im Rahmen der zu treffenden Abwägungsentscheidung müsse insbesondere auch das ausdrücklich neu in das TKG aufgenommene Regulierungsziel der Beschleunigung des Ausbaus von hochleistungsfähigen öffentlichen Telekommunikationsnetzen der nächsten Generation (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 TKG) berücksichtigt werden. Auch diesbezüglich würde die teilweise geforderte TAL-Entgeltabsenkung zu einer Beeinträchtigung führen, da sich das Investitionsklima für den Breitbandausbau infolgedessen verschlechtere. Der Ausbau von hochleistungsfähigen öffentlichen Telekommunikationsnetzen sei mit dem bislang erreichten Ausbau in Deutschland noch lange nicht erreicht. Das Regulierungsziel der Beschleunigung des Breitbandausbaus streite auch nicht dafür, bezüglich der Kalkulationsprinzipien zwischen solchen Regionen zu unterscheiden, in denen ein derartiger Ausbau bereits in vollem Gang sei, und solchen Regionen, in denen sich ein Ausbau erst später entwickle. In diesem Zusammenhang sei der insbesondere von der Beigeladenen zu 10. vermittelte Eindruck, dass deren Mitgliedsunternehmen von allem im ländlichen Raum tätig seien, wohingegen sie, die Antragstellerin, sich auf die städtischen Bereiche konzentriere, unzutreffend. Bezüglich des VDSL-Ausbaus ergebe sich kein grundsätzlich anderes Bild, möglicherweise nur andere Nuancen. Von daher sei es auch nicht gerechtfertigt, insbesondere die KVz-TAL abzusenken. Eine solche Absenkung hätte ebenfalls negative Auswirkungen auf das Endkundenpreisniveau und würde damit Investitionen in den VDSL-Ausbau gefährden. Im Übrigen würde der VDSL-Ausbau in ländlichen Regionen keinesfalls allein über den Preis für die KVz-TAL determiniert. Hiefür seien auch andere Parameter für die Investitionsentscheidung wichtig, wie etwa die Anfangsinvestitionen für die Erschließung eines KVz und die Anzahl der erreichbaren Endkunden, auf die diese Kosten umgelegt werden könnten. Eine Absenkung des KVz-TAL-Preises würde hieran nichts ändern. Im Gegenteil: Eine KVz-TAL-Preisabsenkung im ländlichen Raum würde daher gerade dort, wo der Ausbau besonders teuer ist, den Wert des Anschlussnetzes besonders billig machen. Damit würden im Gegenzug ein Netzausbau hin zu FTTB/H teurer und die dafür erforderlichen Förderbeiträge höher.

Soweit von einigen Beigeladenen vorgetragen worden sei, dass die Abschreibungszeiten für Kupferkabel und Kabelkanalanlagen mit Blick auf den aktuellen Entwurf einer Kommissions-Empfehlung und den geplanten Vectoring-Ausbau verlängert werden müssten, sei dem entgegenzutreten. Bei der Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung seien im Rahmen der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen die zukünftig zu erwartenden ökonomischen Nutzungsdauern anzusetzen. Maßgeblich sei daher nicht die Nutzungsdauer, die theoretisch technisch erzielt werden könne, sondern die Nutzungsdauer, die ein Wirt-

schaftsgut voraussichtlich wirtschaftlich genutzt werde. Historische Nutzungsdauern seien demgegenüber unerheblich. Dies gelte insbesondere dann, wenn für die Ermittlung des Investitionswertes auf ein analytisches Kostenmodell zurückgegriffen werde. Auch mit Blick auf die künftige Einführung von Vectoring sei eine Verlängerung der Nutzungsdauer der Kupferkabel nicht angezeigt. Denn Vectoring beschreibe zunächst lediglich eine aktive Technik, mit der die Leistungsfähigkeit von Produkten, die auf der Kupferleitung realisiert würden, erhöht werde. An den Kupferkabeln selber werde wertmäßig keine nutzungsverlängernde Maßnahme durch Vectoring vorgenommen. Wegen des ständig steigenden Bandbreitenbedarfs der Endkunden sei es auch mehr als unwahrscheinlich, dass eine Nutzung der Kupfer-KVz-TAL in Verbindung mit Vectoring mehr als 20 Jahre Bestand haben werde. Schließlich gebe auch der Entwurf der Kommissionsempfehlung keine Veranlassung, die Abschreibungsdauern für Kabelkanalanlagen zu verlängern, da noch keine Entscheidung getroffen worden sei. Bezüglich der Abschreibungszeiten von Kupferkabel enthalte der Entwurf keine Aussagen.

Soweit die Beschlusskammer in ihren bisherigen Entgeltentscheidungen einen einheitlichen Zinssatz für Festnetz und Mobilfunk einerseits und Interconnection und TAL andererseits ange-setzt habe, sollte daran festgehalten werden. Ob sie leistungsspezifische Risiken in die Betrachtung einbeziehe, stehe aufgrund der gesetzlichen Vorschriften im Ermessen der Bundes-netzagentur. Für eine Einbeziehung bestehe nur dann Anlass, wenn leistungsspezifische Risiken mit hinreichender Sicherheit ermittelbar seien und deren Berücksichtigung zur Erreichung der Regulierungsziele geboten sei. Das sei derzeit jedoch weder geboten noch möglich. International Vergleiche seien problematisch und wenig valide.

Mit Einführung des von einigen Beigeladenen als kostensenkend angesprochenen Micotrenching-Verfahrens sei im Genehmigungszeitraum nicht zu rechnen. Vor der Einführung dieses Verfahrens müssten zunächst noch eine ganze Reihe offener Fragen geklärt und sodann standardisiert werden.

Hinsichtlich der Entstörcosten sei anzumerken, dass sich – entgegen dem Vortrag der Beigeladenen – sowohl die Entstörhäufigkeit als auch die mit der Entstörung verbundenen Prozesszeiten auf einem effizienten Niveau befänden. Die Fehlerrate liege deutlich unter dem Wert anderer vergleichbarer Unternehmen im Ausland.

Entgegen der Forderung der Beigeladenen zu 3. sei daran festzuhalten, dass sämtliche CuDA 2 Dr unabhängig von der hochbitratigen oder der niederbitratigen Nutzung gleich bepreist werden sollten. Die Gleichbepreisung diene der Tarifeinheit im Raum. Zudem sei eine niedrigere Be-preisung bei der Nutzungsart, die wie die hochbitratige Variante eine höhere Wertschöpfung ermögliche, mit Blick auf die Regulierungsziele nicht geboten.

Soweit im Verfahren darüber diskutiert worden sei, dass die Berücksichtigung neutralen Auf-wands auch auf der Grundlage der geänderten TKG-Vorschrift bezwecke, eine Vermögensaus-zehrung des regulierten Unternehmens zu verhindern, und daher nach wie vor nur dann in Betracht komme, wenn die Ist-Kosten auf der Basis historischer Kosten unterschritten würden, seien diese Überlegungen unzutreffend. Auch die auf der Basis von Bruttowiederbeschaffungswerten berechneten Kosten des Anschlussnetzes seien tatsächliche Kosten und damit Ist-Kosten. Sie seien daher der Bezugspunkt für die Beaufschlagung nach § 32 Abs. 2 TKG. Dieses Verständnis entspreche auch dem Ziel des Gesetzgebers, der nicht einem Konzept der nominalen Kapitalerhaltung gefolgt sei. Vielmehr habe er dem regulierten Unternehmen einen Zuschlag auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zugestehen wollen. Bei diesen Kosten handele es sich um einen Als-Ob-Wettbewerbspreis. Dem regulierten Unternehmen soll damit eine Refinanzierung der neutralen Aufwendungen außerhalb des wirksamen Preiswettbewerbs ermöglicht werden.

Die beantragte Genehmigungsdauer von dreieinhalb Jahren diene dem Zweck, allen Marktbe-teiligten über einen hinreichenden Zeitraum Sicherheit bezüglich stabiler Vorleistungsentgelte zu geben. Stabile Erwartungen seien ihrerseits notwendig für langfristige Investitionen in Netze. Daher sei es wichtig, bereits jetzt ein Signal zu geben, dass von einer Verlängerungsoption um weitere drei Jahre Gebrauch gemacht werde. Die bisher durchgeführten Entgeltgenehmigungs-verfahren hätten im Übrigen gezeigt, dass die Kostenbasis für die TAL nicht von starken Verän-derungen geprägt sei.

In Reaktion auf entsprechende Akteneinsichtsgesuche hat die Beschlusskammer der Antragstellerin mit Schreiben vom 01.03.2013 und der Beigeladenen zu 4. mit Schreiben vom 13.03.2013 jeweils die Demo-Version des analytischen WIK-Kostenmodells „TAL-Anschlussnetz 2.1“ sowie das Benutzerhandbuch in elektronischer Form übermittelt. Darüber hinaus wurden der Antragstellerin im Rahmen eines Akteneinsichtstermins am 04.03.2013 drei Anschlussbereiche mit aktuellen GIS-Daten zur Verfügung gestellt sowie die Funktionsweise des Kostenmodells vertiefter erläutert.

Der Antragstellerin und den Beigeladenen ist in der am 19.02.2013 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Der Entwurf der Entgeltgenehmigung ist am 10.04.2013 auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht worden. Im Amtsblatt Nr. 6/2013 vom selben Tag hat die Beschlusskammer mit Mitteilung Nr. 118/2013 auf die Veröffentlichung hingewiesen. Zugleich ist den interessierten Parteien Gelegenheit gegeben worden, innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab der Veröffentlichung Stellung zum Entwurf zu nehmen.

Die Antragstellerin begrüßt die Erhöhung der Entgelte für die HVt-TAL als einen wichtigen Schritt in Richtung Stabilisierung des Entgeltniveaus. Die konsistente Bewertung der Investitionen zu Wiederbeschaffungspreisen setze den richtigen Rahmen für Investitionen. Dagegen sei die Anpassung der Abschreibungsdauern nicht gerechtfertigt. Die vorgetragenen Standpunkte zur Verwendung ihrer Investitionskalkulation mit dem „KZN-Tool“ zur KeL-Ermittlung sowie die Kritik an der WACC-Festsetzung und einzelnen Parametern im WIK-Modell würden aufrecht erhalten. Die Erhöhung der Nutzungsdauer für Verzweigungskabel könne nicht mit dem vermehrten FTTC-Ausbau begründet werden. Der Bandbreitenbedarf werde so stark steigen, dass in zwanzig Jahren Kupferkabel nicht mehr genutzt werden könnten. Das Substitutionsrisiko für Kupferleitungen im Anschlussnetz sei bei einem Betrachtungszeitraum von mehr als zehn Jahren sehr hoch.

Bei der Bestimmung der Entgelte müssten ihre Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG berücksichtigt werden. Der Entwurf operiere weder mit einem ökonomisch noch gesetzlich definierten Begriff der Ist-Kosten. Die dem Unternehmen tatsächlich entstehenden Kosten würden mit Maßstäben des externen Rechnungswesens identifiziert, obwohl es hierfür weder rechtlich noch ökonomisch eine Begründung gebe. Bezugspunkt der „Vermögensauszehrung“ sei ein Modell der nominalen Kapitalerhaltung. Dieses Modell sei aber lediglich eins von mehreren ökonomischen Modellen. Entgegen dem Sprachgebrauch der Beschlusskammer sei der Begriff der „tatsächlichen Kosten“ ein Rechtsbegriff, der durch die Rechtsprechung des EuGH definiert sei. Demnach seien auch auf Grundlage von Bruttowiederbeschaffungswerten berechnete Kosten tatsächliche Kosten und damit Ist-Kosten. Der Bezugspunkt Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für den Aufschlag nach § 32 Abs. 2 TKG zeige, dass der Gesetzgeber an dieser Stelle nicht einer Konzeption der Veränderung der Vermögensauszehrung bezogen auf ein Konzept der nominalen Kapitalerhaltung gefolgt sei. Durch die Regelung solle dem regulierten Unternehmen eine Refinanzierung der Aufwendungen außerhalb des wirksamen Preiswettbewerbs ermöglicht werden, es solle durch diese Aufwendungen nicht beeinträchtigt werden.

Die Beigeladene zu 1. fordert eine deutliche Senkung der TAL-Entgelte. Die vorgeschlagenen Entgelte würden die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung deutlich überschreiten. Der Investitionswerte müsse durch einen kumulativen Ansatz aus historischen Kosten und Wiederbeschaffungswerten bestimmt werden. Insbesondere werde auf den Empfehlungsentwurf der Kommission zur Nichtdiskriminierung und Kostenmethodologie verwiesen. Die Abschreibungsdauern dürften sich nicht an den ökonomischen, sondern müsse sich an den tatsächlichen Nutzungsdauern orientieren. Diese lägen beim Hauptkabel bei mindestens 30 Jahren und beim Verzweigerkabel bei 40 bis 60 Jahren. Die Annahme einer Nutzungsdauer von 15 Jahren für das Hauptkabel widerspreche dem Wiederbeschaffungsansatz. Denn kein Unternehmen würde bei einer Nutzungsdauer von lediglich 15 Jahren in technisch überholte Kupferkabel investieren.

Die Beigeladene zu 3. begrüßt die vorgesehene Absenkung der KVz-TAL. Dagegen führe die Erhöhung des HVt-TAL-Entgeltes zu einer deutlichen Verschlechterung der Wettbewerbsposition der TAL-Kunden. Eine Absenkung in den von der Kommission vorgesehenen Korridor zwi-

schen 8 € und 10 € würde weder den Ausbau der Antragstellerin noch alternativer FTTH-Betreiber behindern, aber den Breitbandmarkt beleben. Der Entscheidungsentwurf berücksichtige die Interessen der HVt-TAL-Nachfrager nicht angemessen. Die Erhöhung des Entgeltes verhindere, dass der Kostenvorteil der ADSL-Technik gegenüber anderen Technologien ausgenutzt werden könne. Deshalb würden die HVt-TAL-Nachfrager gegenüber Anbietern auf alternativen Infrastrukturen benachteiligt. Die Infrastrukturen der Kabelnetzbetreiber seien mit einem vergleichsweise geringen Investitionsaufwand erfolgt und durch das frühere Nebenkostenprivileg erleichtert. Mit einer mittelfristig zu erwartenden steigenden Zahlungsbereitschaft für höherwertige Anschlüsse könnten auch FTTH-Betreiber bei einem abgesenkten Entgelt für die HVt-TAL ihre Endkunden-Entgelte erhöhen. Es sei auch nicht ersichtlich, warum der Entwurf den Nutzerinteressen gerecht werde, weil die geplante Erhöhung der HVt-TAL zu einer Verteuerung für die meisten Endkunden führen würde.

Die vorgesehene Verlängerung der Abschreibung für die Verzweigerkabel werde unterstützt. Nicht sachgerecht sei aber die gleichzeitig Verkürzung der Nutzungsdauer des Hauptkabels. Es sei nicht absehbar, wann das Kupferkabel substituiert werde. Die Nicht-Berücksichtigung neutraler Aufwendungen werde unterstützt.

Die Beigeladene zu 4. ist der Ansicht, dass die geplante größere Spreizung zwischen den Entgelten für die KVz- und HVt-TAL weder von den Regulierungszielen gedeckt sei, noch sich am Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung orientiere. Das Ergebnis sei angesichts der Änderung der Abschreibungsdauern nicht plausibel. Die Senkung der Abschreibungsdauer für die Hauptkabel sei auch unbegründet. Vielmehr folge aus dem Einsatz des Vectoring keine Verkürzung der Abschreibungsdauer. Stattdessen müsse der Wiederbeschaffungsansatz aufgegeben werden und die tatsächlichen Kosten müssten angesetzt werden. Bei der Kalkulation hätte ein höherer Beilauf angesetzt werden müssen, denn mit der Einführung des Infrastrukturatlases seien eine Reihe von Neuerungen geschaffen worden, die eine Mitverlegung und somit den Beilauf fördern sollen. Im Zinssatz müsste das leistungsspezifische Risiko der TAL, das gering sei, berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Abwägung werde das Anbieterinteresse mit dem Nutzerinteresse vermengt und ohne Nachweis unterstellt, dass die Verbraucher ein Interesse an der Verbesserung der Infrastruktur hätten. Die Analyse des Wettbewerbs sei nicht zutreffend. Ziel der HVt-TAL-Nachfrager sei es, mit ihren Produkten konkurrenzfähig zu sein. Deshalb würde eine Absenkung der TAL-Entgelte ihre Wettbewerbsposition verbessern. Zwar werde der Wiederbeschaffungsansatz den Interessen der alternativen FTTH/B- sowie HFC-Netzbetreiber gerecht. Doch seien diese nicht besonders schutzwürdig. Denn ansonsten würde zum Nachteil weniger leistungsfähiger Infrastrukturen leistungsfähigere gefördert, ohne das Preis-/Leistungsverhältnis zu berücksichtigen. Im Ergebnis würden die schlechteren Anschlüsse die besseren subventionieren. Ein Scherentest helfe den TAL-Nachfragern auch nicht, weil die Entgelte der Kabelnetzbetreiber dabei nicht berücksichtigt würden. Damit werde Investitionen in neue Technologie entgegen marktwirtschaftlichen Prinzipien das Investitionsrisiko abgenommen. Es werde auch verkannt, dass Vectoring zur Erreichung der Breitbandziele der Bundesregierung geeignet sei. Bereits heute könnten 90 % aller Haushalte mittels Vectoring erschlossen werden können. Dagegen spiele der FTTH-B-Ausbau der Antragstellerin keine Rolle. Sie habe die entsprechenden Erklärungen im Verfahren zur Regulierungsverfügung aus taktischen Gründen abgegeben. Wegen des guten Preis-/Leistungsverhältnisses sei Vectoring vermutlich die langfristige Lösung. Eine Senkung der TAL-Entgelte führe auch nicht zu einer Preisabsenkung, sondern werde dringend benötigt, um die Wettbewerbsfähigkeit der TAL-Nachfrager wieder herzustellen.

Die Beigeladene zu 5. ist der Ansicht, die Entgelte für die KVz- und HVt-TAL müssten deutlich gesenkt werden. Die Erhöhung der Spreizung zwischen der KVz- und HVt-TAL nutze den Wettbewerbern nur bedingt, weil die Nachfrager nach KVz-TAL auch von der Erhöhung der HVt-TAL betroffen seien. Damit würden auch den KVz-Ausbauern im Ergebnis Mittel entzogen. Entgegen der Ansicht der Beschlusskammer beruhe die Wettbewerbsentwicklung auch nicht auf dem Wiederbeschaffungsansatz, sondern auf der bisherigen konsequenten und wirksamen Zugangsregulierung. Dass die TAL-Nachfrage zurückgehe, beruhe auf dem Wechsel zu Kabelnetzbetreibern. Für die Beibehaltung des Wiederbeschaffungsansatzes spreche auch nicht der Vertrauensschutz, weil die Kalkulationsbasis schon seit 1999 gerichtlich angegriffen werde. Bei

der Bewertung des Ziels der Beschleunigung des Ausbaus hochleistungsfähiger Netze der nächsten Generation verkenne die Beschlusskammer, dass der Breitbandausbau in der Fläche nur schrittweise erfolgen könne. Selbst in dicht besiedelten Gebieten sei der FTTB/H-Ausbau die Ausnahme geblieben. Eine Absenkung der TAL-Entgelte würde auch nicht zu einer Senkung der Endkundenentgelte, sondern zu einer Steigerung der Investitionen führen. Bei der Abwägungsentscheidung werde zu stark auf Ausbauplanungen abgestellt, obwohl die konkrete Entwicklung seit der letzten Genehmigung betrachtet werden könnte.

Die Verlängerung der Abschreibungsdauer für Kabelkanalanlagen sei gerechtfertigt und hätte entsprechend dem Marktüblichen noch höher ausfallen sollen. Allerdings erstaune der geringe Effekt dieser deutlich längeren Nutzung auf das Entgelt. Die Erhöhung der Entgelte werde mit der Senkung der Anzahl der beschalteten TAL begründet, obwohl die im Sachverhalt genannte Anzahl der des Vorgängerbeschlusses entspreche. Eine sinkende Anzahl von beschalteten TAL widerspreche dem Wiederbeschaffungsansatz, weil bei einer solchen Kalkulation kein Leerstand berücksichtigt werden dürfe. Nicht nachvollziehbar sei, warum der Investitionswert für die Verzweigerkabel geringer steige als für das Hauptkabel. Der Beilauf müsse neu bestimmt werden, weil steigende Tiefbaukosten den Anreiz zu einer Parallelverlegung erhöhten. Für die Bestimmung der Tiefbaukosten müsse entsprechend der Verzinsung und dem Kupferpreis eine Zeitreihe gebildet werden. Die klare und überzeugende Argumentation zu den neutralen Aufwendungen werde begrüßt. Die beabsichtigte Genehmigung auf drei Jahre sei zu lang. Angesichts der Diskussion über die richtige Methode zur Kostenermittlung auf europäischer Ebene sollte die Genehmigung für zwei Jahre erteilt werden.

Die Beigeladene zu 11. unterstützt die geplante Absenkung der KVz-TAL-Entgelte und die Beibehaltung der Spruchpraxis zu den neutralen Aufwendungen. Dagegen setze die beabsichtigte Anhebung der Entgelte für die HVt-TAL ein falsches Signal. Die Kalkulation müsse auf Basis der historischen Kosten erfolgen, was zu einer Absenkung der Entgelte führen würde. Im Rahmen der Abwägung verkenne die Beschlusskammer, dass die Antragstellerin ihr Netz bereits vollständig abgeschrieben habe und so durch die geplante Genehmigung einen ungerechtfertigten Vorteil in Höhe von mindestens 500.000.000 € pro Jahr erzielen könnte. Die Wettbewerbsposition der Antragstellerin habe sich gegenüber den TAL-Nachfragern verbessert, obwohl die Anzahl ihrer Anschlüsse zurückgegangen sei, weil sie die Anzahl der vermarkteten Breitbandanschlüsse erhöht habe. Für den Wiederbeschaffungsansatz spreche auch nicht der Erfolg der Kabelnetzbetreiber. Denn dieser beruhe auf deren günstigen Entgelten. Mit zunehmender Bedeutung höherer Bandbreiten werde die Position dieser Anbieter weiter gestärkt. Deshalb müsse die Liquidität der TAL-Nachfrager durch eine Absenkung der Entgelte gestärkt werden, nur so könnten sie weiter investieren. Ohne eine solche Absenkung werde auch der NGN-Ausbau durch TAL-Nachfrager in Frage gestellt.

Die angesetzte Abschreibung von 15 Jahren für das Hauptkabel sei nicht schlüssig, weil bei einer so kurzen Restlaufzeit keine Investitionen mehr in Kupferkabel erfolgen würden. Dabei bleibe unbeachtet, dass die Kupferkabel tatsächlich schon 50 Jahre genutzt würden. Die Verlängerung der Abschreibung für das Verzweigungskabel sei grundsätzlich zu begrüßen, doch gehe diese nicht weit genug. Bei der Preis-Kosten-Scheren-Prüfung dürfe nicht die Nachfrageverteilung der Wettbewerber berücksichtigt werden, weil diese gerade Ausfluss des bestehenden Preisgefüges sei. Stattdessen müsse auf die Verteilung bei der Antragstellerin abgestellt werden. Die vorgesehene Genehmigungsfrist von drei Jahren sei zu lang.

Die Beigeladenen zu 7., 8. und 10. haben erst nach Ablauf der Konsultationsfrist, auf deren Einhaltung die Beschlusskammer bei der Eröffnung ausdrücklich hingewiesen hatte, eine Stellungnahme eingereicht.

Die fristgerecht eingegangenen schriftlichen Stellungnahme der Antragstellerin und der Beigeladenen sind als Ergebnis des Konsultationsverfahrens am 08.05.2013 im Internet und als Mitteilung Nr. 143/2013 im Amtsblatt Nr. 08/2013 veröffentlicht worden. Hierauf wird hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vortrags Bezug genommen.

Dem Bundeskartellamt ist mit Schreiben vom 16.05.2013 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Mit Schreiben vom 22.05.2013 hat das Bundeskartellamt mitgeteilt, dass es von einer Stellungnahme absieht.

Unter dem 22.05.2013 hat die Bundesnetzagentur den Entwurf der Entscheidung der EU-Kommission und den nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt und diese davon unterrichtet. Mit Schreiben vom 24.06.2013 hat die EU-Kommission wie folgt Stellung genommen:

„Bewertung nicht replizierbarer Vermögenswerte

Die BNetzA setzt die Kupfer-LLU- und SLU-Tarife für und die Entgelte für die Kollokation am Kabelverzweiger sowie für den Zugang zu Kabelkanälen und unbeschalteten Glasfaserleitungen anhand einer Bewertung der (aktuellen) Wiederbeschaffungskosten fest und begründet das damit, dass dies den infrastrukturgestützten Wettbewerb fördern und kurzfristig die Einführung von FTTC sowie mittel- und langfristig die Investitionen in FTTH/B- und HFC-Netze durch alternative Betreiber unterstützen werde. Die Kommission ist nicht davon überzeugt, dass eine solche Methode das richtige Signal für den Bau bzw. den Kauf von Anlagen aussendet, da sie Wettbewerbseffekten hinsichtlich der Replizierbarkeit der jeweiligen Anlagen nicht Rechnung trägt. Die Kommission verweist daher auf ihre Stellungnahme zu früheren Notifizierungen der BNetzA hinsichtlich der Preisfestsetzung für LLU (DE/2011/1218) sowie für die Kollokation an Kabelverzweigern, den Zugang zu Kabelkanälen und unbeschalteten Glasfaserleitungen (DE/2012/1254) und weist die BNetzA darauf hin, dass eine Bewertung der Vermögenswerte wie z. B. Kabelkanäle anhand der aktuellen Kosten zu unangemessen hohen Vorleistungskosten führen kann. In diesem Zusammenhang stellt die Kommission fest, dass sich der Kupfer-LLU-Preis in Deutschland aufgrund der höheren Tiefbau- und Kupferleitungspreise sowie einer geringeren Anzahl von Kupfer-Doppeladern, dem so genannten Volumeneffekt, von 10,08 EUR auf 10,19 EUR erhöht.

Hinsichtlich des Volumeneffekts fordert die Kommission die BNetzA auf, die Modellierung eines zukunftssicheren NGA-Netzes in Betracht zu ziehen, das sowohl Kupferleitungs- als auch Glasfaserzugangsprodukte umfasst und den Gegebenheiten in Deutschland am besten gerecht wird, um den Volumeneffekt zu neutralisieren und eine Erhöhung der Kupfer-Zugangspreise aufgrund eines Wechsels der Kunden vom Kupferleitungs- zum Glasfasernetz des regulierten Betreibers zu vermeiden und so die langfristige Preisstabilität zu gewährleisten.

Hinsichtlich der Tiefbaupreise ist die BNetzA der Ansicht, dass bei Verwendung eines Bottom-up-Modells eine Unterscheidung zwischen weiterverwendbaren und nicht weiterverwendbaren Vermögenswerten weder möglich noch sinnvoll sei, da ein solches Modell definitionsgemäß auf der aktuellen Nachfrage und den technischen Parametern eines hypothetischen effizienten Netzes beruhe. Die Kommission stellt jedoch fest, dass das von der BNetzA entworfene Modell eines effizienten Betreibers auf einem Scorched-Node-Ansatz beruht und Teile der Infrastruktur der DT bei der Bottom-up-Modellierung als gegeben betrachtet werden. Nach Ansicht der Kommission könnte ein effizientes Netz, das auf zukunftsgerichteten Überlegungen beruht, daher den Merkmalen vorhandener weiterverwendbarer bzw. nicht weiterverwendbarer relevanter Vermögenswerte Rechnung tragen. Vor diesem Hintergrund und angesichts der Tatsache, dass auf Tiefbauarbeiten ein großer Teil der LLU-/SLU-Preise entfällt, fordert die Kommission die BNetzA dringend auf, eine Differenzierung der Bewertung von weiterverwendbaren/nicht weiterverwendbaren Vermögenswerten in Betracht zu ziehen, also bei den baulichen Einrichtungen für das Kupferkabelnetz danach zu unterscheiden, ob sie für ein NGA-Netz weiterverwendet werden können oder nicht.

Die Kommission nimmt die Bemühungen der BNetzA zur Kenntnis, der Zunahme der Investitionswerte durch Anpassung mehrerer Parameter wie der Nutzungsdauer von Kupferkabelanlagen entgegenzuwirken, um technischen Entwicklungen wie dem Vectoring Rechnung zu tragen. Diese Anpassungen haben Auswirkungen auf die Kupfer-LLU- und SLU-Entgelte. Die Kommission fordert die BNetzA auf zu prüfen, ob mit dem gewählten Ansatz gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Marktteilnehmer – d. h. Zugangsinteressenten, den Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht und alternative Infrastrukturbetreiber – sichergestellt sind und ihre Anreize für Investitionen in die NGA-Einführung (darunter FTTH/B, HFC) so nicht geschmälert werden.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der laufenden Arbeiten der Kommission am Entwurf einer „Empfehlung über einheitliche Nichtdiskriminierungsverpflichtungen und Kostenrechnungsmethoden zur Förderung des Wettbewerbs und zur Verbesserung des Umfelds für Breit-

bandinvestitionen“ weist die Kommission die BNetzA erneut auf die Notwendigkeit hin, ihre Analyse bei Inkrafttreten dieser Empfehlung zu überprüfen, um insbesondere die langfristige Preisstabilität beim Übergang zu NGA-Netzen sicherzustellen.

Mögliche Preis-Kosten-Schere

Die BNetzA gelangt zu dem Schluss, dass die Marge für den Wettbewerb der Zugangsinteressenten auf Endkundenebene ausreiche. Diese Schlussfolgerung beruht offenbar auf der Betrachtung eines gebündelten Produkts, ohne dass dabei jedoch Anbieter berücksichtigt werden, die einzelne Breitbandprodukte auf der Endkundenebene bereitstellen. Die Kommission wiederholt daher die bereits in der Sache DE/2011/1254 geäußerte Stellungnahme und fordert die BNetzA auf, mit ihrer endgültigen Maßnahme sicherzustellen, dass alle Zugangsinteressenten (und nicht nur diejenigen, die gebündelte Produkte anbieten) auf dem entsprechenden Endkundenmarkt mit einer ausreichenden Marge rechnen können.“

Wegen der weiteren Einzelheiten, insbesondere hinsichtlich des Vortrags der Antragstellerin und von Beigeladenen zu einzelnen Fragen und Aspekten des Entgeltantrages, die im Verlauf des Verfahrens aufgeworfen bzw. vertiefter erörtert worden sind, wird auf die darauf Bezug nehmenden Ausführungen unter Ziffer II. sowie im Übrigen auf den Inhalt der Verfahrensakten verwiesen.

II. Gründe

Die von der Antragstellerin beantragten Entgelte sind in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zu genehmigen. Soweit die Antragstellerin darüber hinausgehende Entgelte begehrt, ist der Antrag abzulehnen.

Die Entscheidung über den Antrag beruht auf §§ 35 Abs. 3, 31 Abs. 1 Nr. 1 des Telekommunikationsgesetzes vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1190) – zur Vereinfachung im Folgenden „TKG 2004“ -, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.05.2012 (BGBl. I S. 958) – im Folgenden „TKG“ - geändert worden ist.

Danach ist für Entgelte, die nach § 30 Abs. 1 S. 1 TKG der Genehmigungspflicht unterliegen, gemäß § 35 Abs. 3 TKG eine Genehmigung zu erteilen, soweit die Entgelte den Anforderungen der §§ 28 und 31 Abs. 1 S. 2 TKG nach Maßgabe von § 35 Abs. 2 TKG entsprechen und keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 und 3 TKG vorliegen.

1. Anwendbares Recht

Für die hier zu treffende Entscheidung werden die Vorschriften des TKG in ihrer aktuell geltenden Fassung herangezogen.

Zwar resultiert die Genehmigungspflicht der hier verfahrensgegenständlichen Entgelte nicht unmittelbar aus dem Gesetz selbst, sondern aus der noch auf der Grundlage des TKG²⁰⁰⁴ erlassenen Regulierungsverfügung BK3g-09/085 vom 21.03.2011. Darin sind u.a. die hier verfahrensgegenständlichen Entgelte der Genehmigungspflicht unterworfen worden. Diese Entscheidung bleibt auch nach dem Inkrafttreten des novellierten TKG wirksam, bis sie durch eine neue Entscheidung ersetzt wird. Die Beschlusskammer versteht die Unterwerfung unter die Genehmigungspflicht gleichwohl so, dass damit dynamisch auf die jeweils gültige Fassung des TKG Bezug genommen wird. Ein anderes Verständnis, wonach die Regulierungsverfügung vom 21.03.2011 statisch auf die im Zeitpunkt ihres Erlasses geltende Fassung der Vorschrift zum Genehmigungsmaßstab verweise, wäre freilich auch unschädlich. Denn die Definitionen dessen, was die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung sind, sind im TKG²⁰⁰⁴ (dort § 31 Abs. 2) und im TKG²⁰¹² (dort § 32 Abs. 1) wörtlich identisch. Es ist daher nicht ersichtlich, dass sich vorliegend je nach Gesetzesfassung unterschiedliche Entgelthöhen ergeben würden. Das gilt auch mit Blick auf die Berücksichtigung von über die Kosten der effizienten Leistungsbereit-

lung hinausgehenden Aufwendungen (sog. neutralen Aufwendungen). Denn die Überführung des hergebrachten § 31 Abs. 3 TKG²⁰⁰⁴ in den neuen § 32 Abs. 2 TKG²⁰¹² dient lediglich der Klarstellung und hat keine Änderung des Regelungsgehaltes zur Folge (siehe zur Begründung im Einzelnen unten Ziffer 5.1.3.2.8).

2. Zuständigkeit, Verfahren und Frist

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus den §§ 116 Abs. 1, 132 Abs. 1 S. 1 TKG.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten (§ 135 Abs. 1 TKG) und aufgrund mündlicher Verhandlung (§ 135 Abs. 3 S. 1 TKG).

Die den Beteiligten, sowohl der Antragstellerin als auch den Beigeladenen, im Beschlusskammerverfahren gemäß § 135 Abs. 1 TKG einzuräumenden Beteiligtenrechte sind nicht dadurch unzulässig verkürzt worden, dass ihnen im Rahmen des Verfahrens nur solche Unterlagen – Antragsunterlagen und Stellungnahmen der Antragstellerin bzw. der Beigeladenen - zur Verfügung gestellt worden sind, in denen Passagen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, entnommen bzw. geschwärzt wurden. Aus den bereits in anderem Zusammenhang dargelegten und den Verfahrensbeteiligten daher bekannten Gründen sowie mit Blick auf die Entscheidungspraxis des Bundesverwaltungsgerichtes,

vgl. BVerwG, Beschluss 20 F 1.06 vom 09.01.2007,

hält die erkennende Beschlusskammer grundsätzlich an der bisherigen Praxis der Beschlusskammern im Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in Entgeltregulierungsverfahren fest.

Die Beschlusskammer hat die von der Antragstellerin vorgelegten Kostennachweise auf die Berechtigung der vorgenommenen Schwärzungen überprüft und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass deren Umfang nicht zu beanstanden ist. Andernfalls hätte die Beschlusskammer – wie in anderen Verfahren bei unberechtigten Schwärzungen geschehen – auch hier zu einer Entschwärzung der entsprechenden Passagen aufgefordert. Die Beigeladenen hätten bei einer vollständigen oder auch nur teilweisen Offenlegung der Kostennachweise einen weiten Einblick in die interne Kalkulation der Antragstellerin bekommen und daraus ggf. wertvolle Erkenntnisse für eine eigene Optimierung und damit eine Verbesserung ihrer Konkurrenzposition zur Antragstellerin erhalten. Zwar ist die Antragstellerin verpflichtet, Zugang zu ihrem Netz zu Kosten, die eine effiziente Leistungsbereitstellung nicht überschreiten, zu gewähren. Damit einher geht indes nicht die Pflicht, sämtliche internen Kosten, Kalkulationen, betrieblichen Abläufe und Prozesse ihren Mitbewerbern im Rahmen von Entgeltverfahren offenbaren zu müssen. Daran ändert nichts, dass von Seiten der Wettbewerber einzelne Kostenbestandteile als überhöht bzw. ineffizient angesehen werden. In solchen Fällen ist es gerade Zweck und Aufgabe der Regulierung, unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse korrigierend einzugreifen.

Soweit es die beantragten Genehmigungen betrifft, sind der Entscheidungsentwurf sowie das Ergebnis des nationalen Konsultationsverfahrens jeweils gemäß §§ 13 Abs. 1 S. 1, 12 Abs. 1 TKG i.V.m. § 5 TKG im Amtsblatt und auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht worden.

Gemäß § 132 Abs. 4 TKG sind die übrigen Beschlusskammern und die Abteilungen über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Weil es sich hier um eine Entscheidung nach Teil 2 Abschnitt 3 des Gesetzes handelt, war gemäß § 123 Abs. 1 S. 2 TKG auch dem Bundeskartellamt rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diesem Erfordernis wurde durch die fortlaufende Übersendung der wesentlichen Verfahrensunterlagen, mündliche Unterrichtungen und durch die Übermittlung des Entscheidungsentwurfs genügt.

Des Weiteren ist der Entwurf dieser Entscheidung konsultiert und konsolidiert worden. Die Rechtsgrundlage für die Durchführung von Konsultations- und Konsolidierungsverfahren findet sich in den §§ 10 und 24 VwVfG i.V.m. Art. 6 und Art. 7 Abs. 3 Rahmen-RL.

Gemäß § 10 VwVfG ist das Verwaltungsverfahren an bestimmte Formen nicht gebunden, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften für die Form des Verfahrens bestehen. Es ist einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen. Nach § 24 Abs. 1 VwVfG ermittelt die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden. § 24 Abs. 2 VwVfG bestimmt, dass die Behörde alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen hat.

Im Rahmen dieser Vorgaben hat es die Beschlusskammer für zweckmäßig und geeignet gehalten, den Entwurf der Genehmigungsentscheidung einem Konsultations- und Konsolidierungsverfahren zu unterziehen. Bei einem Konsultationsverfahren im Sinne von Art. 6 Rahmen-RL geben die nationalen Regulierungsbehörden interessierten Kreisen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf von Maßnahmen, die beträchtliche Auswirkungen auf den betreffenden Markt haben werden. Dieses Verfahren soll eine über den engen Kreis der Beteiligten (§ 134 Abs. 2 TKG) hinausreichende Informationssammlung und Offenheit ermöglichen. Dabei geht es nicht oder jedenfalls nicht in erster Linie um die Gewährung rechtlichen Gehörs gegenüber dem Regulierungsadressaten und sonstigen Beteiligten (vgl. dazu § 135 TKG), sondern um die Herstellung umfassender Transparenz gegenüber der interessierten Fachöffentlichkeit,

vgl. BVerwG, Urteil 6 C 15.07 vom 02.04.2008, Rz. 42, BVerwG, Beschluss 6 B 50.09 vom 28.01.2010, Rz. 14, und VG Köln, Urteil 21 K 7809/10 vom 19.09.2012, S. 22 des amtlichen Umdrucks.

Ein Konsolidierungsverfahren im Sinne von Art. 7 Abs. 3 Rahmen-RL bedingt, dass die nationale Regulierungsbehörde den Maßnahmenentwurf gleichzeitig der Kommission, dem GEREK und den nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung stellt und diese Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Die Einbeziehung der vorgenannten Institutionen in das nationale Verwaltungsverfahren dient vornehmlich der Wahrung der Rechtseinheit. Das Verfahren soll – wie sich aus Erwägungsgrund 15 der Rahmen-RL und Erwägungsgrund 18 der Änderungs-RL 2009/140/EG ergibt – die unionsweit harmonisierte Anwendung des Rechtsrahmens im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Satz 2 Rahmen-RL gewährleisten, d.h. es soll sichergestellt werden, dass sich Beschlüsse, die auf nationaler Ebene gefasst werden, nicht nachteilig auf den Binnenmarkt oder andere Ziele des Vertrags auswirken,

vgl. auch VG Köln, Urteil 21 K 7809/10 vom 19.09.2012, S. 22 des amtlichen Umdrucks.

Die Beschlusskammer ist vorliegend nicht dadurch an der Durchführung von Konsultations- und Konsolidierungsverfahren gehindert gewesen, dass das nationale Gesetz diese Verfahren zwar bezüglich der Festlegung von Marktdefinition und Marktanalyse (§ 12 TKG) sowie des Erlasses einer Regulierungsverfügung (§ 13 TKG), nicht aber ausdrücklich auch für den Erlass von Entgeltgenehmigungen vorsieht. Die genannten Verpflichtungen beinhalten nämlich nicht zugleich das Verbot, diese Verfahren vor dem Ausspruch von Entgeltgenehmigungen zu durchlaufen. Mangels spezialgesetzlichen Ausschlusses gelten vielmehr die allgemeinen Verfahrensregelungen der §§ 10 und 24 VwVfG,

vgl. VG Köln, a.a.O., S. 21f. des amtlichen Umdrucks.

Den verfahrensgegenständlichen Vorleistungsentgelten kommt schon allein aufgrund ihres die Milliardengrenze deutlich überschreitenden jährlichen Umsatzvolumens eine erhebliche Bedeutung für die wettbewerbliche Entwicklung und die Erreichung der Regulierungsziele sowohl auf dem Vorleistungsmarkt für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung selbst als auch für den Vorleistungsmarkt für den Bitstrom-Zugang sowie auf den nachgelagerten Endkundenmärkten zu,

vgl. ausführlich Beschluss BK 3b-12/003 vom 22.08.2012, S. 32ff. der Anlage.

Um dieser Bedeutung Rechnung zu tragen, hat sich die Beschlusskammer im Rahmen der §§ 10 und 24 VwVfG zur Durchführung von Konsultations- und Konsolidierungsverfahren entschieden. Diese Verfahren erlauben es, die Breite der materiell betroffenen Wettbewerbs-, Verbraucher- und Binnenmarktinteressen durch eine damit korrespondierende Öffnung des Verfahrens für die interessierte Fachöffentlichkeit und die insbesondere den Binnenmarktgedanken tragenden Institutionen abzubilden und so – jedenfalls potenziell – Erkenntnisse in das Verfahren einfließen zu lassen, welche die Beschlusskammer mit Blick auf die von den Verfahrensbeteiligten vertretenen Individualinteressen ansonsten nicht hätte gewinnen können. Im Übrigen ist daran zu erinnern, dass mit dieser Vorgehensweise auch die Gefahr einer ansonsten drohenden (abermaligen) Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens abgewendet werden kann,

vgl. hierzu Beschluss BK 3a-10/098 vom 24.02.2011, S. 27.

Infolge der Durchführung von Konsultations- und Konsolidierungsverfahren hat die Beschlusskammer die in § 31 Abs. 4 S. 3 TKG für das Genehmigungsverfahren vorgesehene Regelfrist von 10 Wochen – die am 02.04.2013 ablief – überschritten. Mit Blick darauf, dass die Überlassungsentgelte erst mit Wirkung ab dem 01.07.2013 in Kraft gesetzt werden, ist diese Überschreitung hinnehmbar. Die Verfahrensverlängerung ist auch insofern überschaubar, als sich diese innerhalb der in den Art. 6 und Art. 7 bzw. Art. 7a Rahmen-RL vorgesehenen Fristen bewegt. Die Verfahrensbeteiligten konnten deshalb davon ausgehen, dass im zeitnahen Anschluss an das Ende des Konsolidierungsverfahrens und rechtzeitig vor dem Auslaufen der bisherigen TAL-Überlassungsentgelte die abschließende Entscheidung über den Entgeltgenehmigungsantrag ergehen würde.

Soweit – über die Vorgaben der §§ 10 und 24 VwVfG hinaus – aufgrund unionsrechtlicher Erwägungen sogar eine rechtliche Pflicht zur Durchführung von Konsultation und Konsolidierung bestehen sollte, wäre dies unschädlich. Denn jedenfalls sind diese Verfahren im hiesigen Fall durchlaufen worden.

3. Genehmigungspflicht

Die beantragten Entgelte sind genehmigungspflichtig.

Die Genehmigungspflichtigkeit ergibt sich aus der Regulierungsverfügung BK 3g-09/085 vom 21.03.2011. Nach Ziffer 1.1.1 des Tenors dieser Entscheidung ist die Antragsstellerin verpflichtet, anderen Unternehmen vollständig entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss am Hauptverteiler bzw. Verteilerknoten oder einem näher an der Teilnehmeranschlusseinheit gelegenen Punkt (insbesondere Kabel- bzw. Endverzweiger - APL) sowie den gemeinsamen Zugang zu diesen Teilnehmeranschlüssen durch Aufteilung des nutzbaren Frequenzspektrums zu gewähren. Darüber hinaus hat sie gemäß Ziffer 1.1.2 des Tenors anderen Unternehmen im erforderlichen Umfang gebündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss in Form der Kupferdoppelader einschließlich der Varianten OPAL/ISIS am Hauptverteiler zu gewähren. Gemäß Ziffer 2. S. 1 des Tenors werden die Entgelte für die Gewährung des Zugangs der Genehmigung nach Maßgabe des § 31 TKG2004 unterworfen. Die Definition dessen, was gemäß § 31 TKG2004 (dort § 31 Abs. 2) die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung sind, ist im TKG2004 und in der geltenden Fassung des TKG (dort § 32 Abs. 1) wörtlich identisch.

Zu Recht nicht zur Genehmigung beantragt sind Entgelte für die Gewährung des Zugangs zur Glasfaser-Teilnehmeranschlussleitung (massenmarktfähiges FTTH). Die entsprechenden Entgelte sind nach Ziffer 2 S. 2 der vorgenannten Regulierungsverfügung allein der nachträglichen Regulierung nach § 38 TKG unterworfen.

4. Art der Entgeltgenehmigung

Die Überprüfung der verfahrensgegenständlichen Entgelte erfolgt gemäß § 31 Abs. 1 TKG auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Eine nach § 31 Abs. 1 TKG grundsätzlich denkbare Regulierung im Rahmen eines

Price-Cap-Verfahrens war im konkreten Fall nicht geboten, weil ein Entgeltkorb für die betreffenden Dienste bislang nicht festgelegt worden ist.

5. Genehmigungsfähigkeit

Die beantragten Entgelte waren im tenorierten Umfang genehmigungsfähig.

Die genehmigten Entgelte überschreiten nach Überzeugung der Beschlusskammer die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht, § 31 Abs.1 TKG (dazu Ziffer 5.1). Zudem liegen für diese Entgelte keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 TKG vor (dazu Ziffer 5.2).

5.1 Vorliegen der Anforderungen nach § 31 TKG

Die unter Ziffer 1 tenorierten Entgelte entsprechen den nach § 35 Abs. 3 S. 1 TKG für die Erteilung der Genehmigung zugrunde zu legenden Anforderungen des § 31 TKG.

Nach § 31 Abs. 1 S. 2 TKG sind die Entgelte genehmigungsfähig, sofern diese die Summe der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und der Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG nicht überschreiten. Die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ergeben sich aus den langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung und einem angemessenen Zuschlag für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten, einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals, soweit diese Kosten jeweils für die Leistungsbereitstellung notwendig sind, § 32 Abs. 1 TKG.

Die Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ist in erster Linie auf Basis der vom beantragenden Unternehmen gemäß § 34 Abs. 1 TKG mit dem Entgeltantrag vorzulegenden Kostenunterlagen, die im Übrigen auch auf Datenträger vorzulegen sind (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 TKG), vorzunehmen.

Der Vorrang der Kostenprüfung anhand der vom Unternehmen vorzulegenden Kostenunterlagen ergibt sich aus § 35 Abs. 1 S. 1 TKG. Danach können die anderen in dieser Vorschrift enthaltenen Prüfmethode zur Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung – eine Vergleichsmarktbetrachtung (§ 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG) und eine unabhängige Kostenrechnung unter Heranziehung eines Kostenmodells (§ 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TKG) – grundsätzlich nur „neben“ den vorliegenden Kosteninformationen, mithin einer Kostenprüfung anhand dieser Informationen, angestellt werden.

Gemäß § 34 Abs. 4 TKG müssen die Kostennachweise im Hinblick auf ihre Transparenz und die Aufbereitung der Daten eine Prüfung der Bundesnetzagentur sowie eine Quantifizierung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und eine Entscheidung innerhalb der Frist nach § 31 Abs. 4 S. 3 TKG, mithin in der Regel von maximal zehn Wochen, ermöglichen. Die vorgelegten Ist-Kostennachweise müssen die Beschlusskammer in die Lage versetzen, durch geeignete Modifizierungen die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu ermitteln. Korrekturen der wesentlichen Eingangsgrößen und eine Quantifizierung der Auswirkung dieser Korrekturen im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung der jeweiligen Dienstleistung müssen innerhalb des Verfahrens durchführbar sein.

Eine Kostenkalkulation, die den Anforderungen des § 34 TKG gerecht wird, muss deshalb eine transparente Darlegung der Ermittlungsmethodik der Ist-Kosten beinhalten (§ 34 Abs. 2 Nr. 2 TKG). In den Kostenunterlagen ist auf eine verständliche Art und Weise zu erörtern, wie die Inputparameter miteinander verknüpft werden und wie sich aus ihnen das Endergebnis (die Gesamtkosten je Dienstleistung) ableiten lässt. Die Lieferung einer sog. „Black-Box“, die lediglich Dateneingabe und Datenausgabe ohne Darlegung des Rechenweges erkennen lässt, reicht nicht aus.

Das Mengengerüst gemäß Bestandssystemen der Antragstellerin und das Preisgerüst, das der Kostenberechnung zugrunde liegt, sowie die Kapazitätsauslastung sind offen zu legen. Dabei ist es erforderlich, dass wesentliche Parameter des Mengen- und Preisgerüsts nicht nur als Einzelangaben, sondern auch in aggregierter Form ausgewiesen sind und so eine Beurteilung anhand von Referenzwerten ermöglicht wird (§ 34 Abs. 2 Nr. 1 TKG). Darüber hinaus hat das

beantragende Unternehmen eine Gesamtschau der Kosten sowie deren Aufteilung auf Kostenstellen und die einzelnen Leistungen (Kostenträger) nach Einzel- und Gemeinkosten zu liefern (§ 34 Abs. 3 TKG).

Nicht mit dem Antrag vorgelegte Unterlagen müssen gemäß § 34 Abs. 5 TKG nur berücksichtigt werden, wenn dadurch die Einhaltung der Verfahrensfristen nicht gefährdet wird. Sofern von der Beschlusskammer während des Verfahrens zusätzliche Unterlagen oder Auskünfte angefordert werden, müssen diese nur dann berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb der gesetzten Frist vom beantragenden Unternehmen vorgelegt werden,

zur Präklusionswirkung nicht bzw. verspätet eingereichter Kostenunterlagen siehe VG Köln, Beschluss 21 L 1845/06 vom 18.06.2007, S. 4 f. des amtl. Umdrucks.

Legt das beantragende Unternehmen die in § 34 TKG genannten Unterlagen nicht vollständig vor, kann eine Genehmigung der Entgelte gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 TKG versagt werden. Soweit die vorgelegten Kosteninformationen für eine Prüfung der genehmigungspflichtigen Entgelte nicht ausreichen, kann die Genehmigungsentscheidung jedoch auch auf der Grundlage einer Tarifvergleichsbetrachtung oder eines Kostenmodells beruhen, § 35 Abs. 1 TKG.

5.1.1 Bewertung der Kostenunterlagen

Den Überlassungsentgelten zur TAL liegen Kalkulationen zur Herleitung der Investitionswerte, der Miet- und Betriebskosten, der „Vertriebskosten“ (Kosten für Produktmanagement, Vertragsangelegenheiten, Forderungsausfälle und Zinsen auf Forderungen sowie Fakturierungskosten), der Kosten für Entstörung, der Gemeinkosten und der geltend gemachten Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG zugrunde.

Die vorgelegten Kostenunterlagen genügen der Mehrzahl der in § 34 TKG genannten Anforderungen. Allerdings ist wie in den zurückliegenden Verfahren eine abschließende Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht möglich, da die Kalkulation der Investitionswerte keine effizienzbezogenen Korrekturen der Netzinfrastruktur zulässt.

Im Einzelnen:

5.1.1.1 Kalkulation der Investitionswerte

Kernbestandteil der Kostenunterlagen ist die Investitionsmodellierung als Grundlage der Netzinfrastrukturkosten der TAL.

Dies gilt sowohl für die von der Antragstellerin angegebenen Ist-Kosten (KoN) als auch für die ausgewiesenen Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (KeL 2012). **[BuGG...]**

Die Antragstellerin ermittelt die Investitionswerte über eine „bottom-up-Kalkulation“. Dazu verwendet sie das sogenannte „KZN (Kalkulation Zugangs Netz)-Tool“. Im KZN-Tool werden insbesondere Strukturdaten des Netzes der Antragstellerin und Beschaltungsdaten aus den Bestandssystemen mit den in der komplexen Vorkalkulation (PreCalc) bestimmten Parametern und Preisen verknüpft.

Die Berechnungen werden für sämtliche Anschlussbereiche im Bundesgebiet durchgeführt. Die der Beschlusskammer vorgelegten Daten stellen ausschließlich Bundesdurchschnittsangaben dar.

- Die Ermittlungsmethodik der Investitionswerte konnte anhand der von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen stichprobenweise i. S. v. § 34 Abs. 2 Nr. 2 TKG nachvollzogen werden, wenn auch die enorme Komplexität der Darstellung und die fehlende Aufbereitung des KZN-Tools in Excel nach wie vor eine hinreichende Überprüfung innerhalb der 10-wöchigen Prüfungsfrist erheblich erschwerte.

Die von der Antragstellerin wiederum mitgelieferte PDF-Datei ermöglicht für die einzelnen Kalkulationsobjekte der Vorkalkulation – dazu gehören z. B. Investitionsbestandteile für zahlreiche unterschiedliche Graben- und Grubentypen, für Kabelkanalanlagen, Kabelschächte, Kabelverzweiger (KVz), Hauptverteiler (HVt) und für den Abschlusspunkt

der Linientechnik - die Aufschlüsselung von aggregierten Werten in detaillierte Beträge bis hin zu den sogenannten Grunddaten. Dabei werden die Rechenoperationen, mit denen die Daten der jeweils vorausgehenden Ebene zusammengefasst werden, verbal dargestellt.

Die anschließenden mathematischen Verknüpfungen zur Berechnung der Investitionswerte innerhalb des „KZN-Tools“ unter Rückgriff auf die „wertmäßigen“ Beträge aus der „PreCalc“ und die Mengenangaben zur Struktur und Beschaltung aus den Bestandssystemen konnten von der Fachabteilung ebenso nachvollzogen werden.

Allerdings erfordert allein die Erfassung der Rechenschritte zu einem einzigen Kalkulationsobjekt (z. B. „ZN Cu Invest Ausrüstung HK-Seite des KVz“) auf einem Excel-Tabellenblatt, die für ein Verständnis und eine nur rechnerische Überprüfung der Angaben der Antragstellerin notwendig ist, eine sehr aufwendige Prozedur, bei der aus der Dokumentation der Antragstellerin die verbalen Erläuterungen in mathematische Formeln überführt werden müssen.

Des Weiteren sind die in die Durchschnittsbildung eingeflossenen Werte der Anschlussbereiche aus der Dokumentation nicht ersichtlich.

- Eine abschließende Quantifizierung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung gemäß § 34 Abs. 4 TKG ist anhand der Kostenunterlagen der Antragstellerin bzgl. der Netzinfrastrukturkosten nach wie vor nicht möglich.

Zwar sind mithilfe der „Oracle“-Datenbank Variationen einzelner Eingangsparameter (z. B. in Bezug auf Preispositionen, Beilauf oder Stundensätze für Spleißarbeiten) durchführbar. Jedoch lassen die Kostenunterlagen der Antragstellerin wesentliche effizienzorientierte Modifizierungen der Netzgestaltung, die auch im Rahmen eines „scorched-Node-Ansatzes“ geboten sind, nicht zu.

Von hoher Bedeutung bei der Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung einer TAL ist die Bestimmung der Kabelverzweigerbereiche und die Festlegung der Trassenführung. Damit das jeweilige Anschlussnetz unter Berücksichtigung der nach den Angaben der Antragstellerin vorgegebenen Hauptverteiler- und Endverzweigerstandorte einer effizienten Struktur genügt, sind die Standorte der Kabelverzweiger, die Zusammenfassung von Straßen mit zugehörigen Gebäuden unter Beachtung der jeweiligen Anschlussnachfrage zu Kabelverzweigerbereichen sowie die konkrete Führung der Kabeltrassen im Haupt- und Verzweigerkabelbereich dergestalt festzusetzen, dass unter Beachtung bestimmter netztechnischer Nebenbedingungen Distanzen bzw. Investitionen minimiert werden.

Die Festlegung der Kabelverzweigerbereiche und die damit verbundenen Trassenlängen von Hauptkabel- und Verzweigerkabelsegmenten haben signifikanten Einfluss auf die Höhe der gesamten Netzinfrastrukturkosten. Nur ihre kostenminimierende Bestimmung entspricht dem gebotenen Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung.

Die Trassenführung ist anhand der Unterlagen der Antragstellerin jedoch nicht variierbar. Eine Modifizierung der Kabelverzweigerbereiche scheidet auf Basis der vorgelegten Kostenunterlagen ebenfalls aus. Die Herleitung von optimierten KVz-Standorten und Trassenführungen und der daraus resultierenden Hauptkabel- und Verzweigerkabelsegmenten sowie der Trassenkilometer, die die wesentlichen Kostentreiber darstellen, ist anhand der Kalkulation ausgeschlossen.

Mit dem gesetzlichen Bewertungsmaßstab wäre es aber nicht vereinbar, wenn die Beschlusskammer in die Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung, die wie bisher unter Verwendung von Wiederbeschaffungspreisen zu erfolgen hat (siehe dazu Ziffer 5.1.3.1), eine ohne jede Effizienzbetrachtung übernommene Ist-Struktur des vorhandenen Netzes der Antragstellerin einbeziehen würde (siehe auch TAL-Beschluss vom 30.03.2007, S. 11f. des amtl. Umdrucks).

Die in Anlage 1, Ziffer 4, des Antrags geforderte Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung durch Einstellung von Mengendaten aus der WIK-Modellierung

in die Kostenberechnung der Antragstellerin ist weder gesetzlich geboten noch ist sie im vorliegenden Fall umsetzbar.

Die Antragstellerin vertritt im Kern die Auffassung, dass die durch das WIK bestimmte Netzstruktur in ihr KZN-Tool eingesetzt, also optimierte Trassenlängen aus dem WIK-Modell mit eigenen Preisangaben verknüpft werden sollen.

Zunächst ist eine derartige Vorgehensweise unabhängig von ihrer Umsetzbarkeit nach dem Gesetz nicht vorgeschrieben. Denn sofern die Kosteninformationen, wie im vorliegenden Fall, gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 TKG für eine Prüfung der genehmigungspflichtigen Entgelte nicht ausreichen, kann die Beschlusskammer auf eine alternative Erkenntnisquelle nach § 35 Abs. 1 Satz 1 zurückgreifen. Eine „Mischung“ zwischen Kostenunterlagen und Modellbetrachtung im Rahmen der Ermittlung einzelner Größen, hier des Investitionswertes, ist im Gesetz nicht erwähnt.

Eine derartige Vorgehensweise wäre hier aber auch gar nicht durchführbar. Denn die Strukturen der Eingabe/Ausgabedaten des WIK-Modells und des KZN-Tools weichen voneinander ab. Beispielsweise verwenden WIK-Modell und KZN-Tool differierende Grabenbreiten, Kabelstärken und Rohrgrößen für Kabelkanalanlagen. Auch können bestimmte, über die Längenoptimierung hinausgehende Anpassungen, die bei der WIK-Modellierung vorgenommen werden, im KZN-Tool nicht erfolgen, weil dieses mit aggregierteren Werten arbeitet. So wird im KZN-Tool die Hauszuführung (siehe Ziffer 5.1.3.2.1.3.2) nicht separat erfasst. Ebenso sind bestimmte detaillierte Tiefbaupositionen (z. B. „Ausnehmen und Wiederherstellen der Bordsteine und Bordsteinrinnen“), die im Zuge der WIK-Modellierung angepasst worden sind, im KZN-Tool gar nicht ersichtlich.

5.1.1.2 Kalkulationen der Einzelkosten weiterer Kostenbestandteile

Hinsichtlich der Einzelkosten weiterer Kalkulationsbestandteile (Betriebs- und Mietkosten, Kosten für Vertrieb und Entstörung) waren die Unterlagen der Antragstellerin wie in den vorausgegangenen Verfahren aussagekräftig genug, dass die Beschlusskammer sie als Entscheidungsgrundlage heranziehen konnte.

Zu den Miet- und Betriebskosten, die als Zuschläge der Investitionswerte kalkuliert werden, enthalten die Kostennachweise hinreichende Preis-Mengengerüste (z. B. bzgl. der Mietkosten differenzierte Aufstellungen der Immobilien, qm-Angaben zu den insgesamt angemieteten Flächen, bzgl. der Betriebskosten Leistungsverbuchungen auf Anlagenklassen) bzw. Auflistungen der einfließenden Kostenarten, die eine Bewertung der ausgewiesenen Beträge zulassen. Im Gegensatz zur Kalkulation der Investitionswerte ist auf dieser Grundlage eine Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nach § 34 Abs. 4 TKG möglich.

Die Darstellung der Entstörungskosten beinhaltet Angaben zu Zeiten, Häufigkeiten und Stundensätzen, die ebenfalls gebotene Korrekturen ermöglichen. Die Kalkulation der Vertriebskosten basiert vorrangig auf nachvollziehbaren „Top-down“-Berechnungen (siehe Ziffer 5.1.3.2.6), die im vorliegenden Fall, auch angesichts ihrer in Relation zu den anderen Kostenkomponenten geringen Höhe, wieder akzeptabel waren.

5.1.1.3 Gemeinkosten

Die Gemeinkostenkalkulation der Antragstellerin konnte, wie in zahlreichen vorausgegangenen Entscheidungen,

vgl. z. B. Beschluss zu den TAL-Einmalentgelten BK 3c-12-070 vom 17.10.2012),

als Basis für die Ermittlung eines angemessenen Zuschlags für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten herangezogen werden. Aufgrund der Kostenartenrechnung und der detaillierten Beschreibungen der Kostenstellen ist es der Beschlusskammer anhand der vorgelegten Unterlagen möglich, die den einzelnen Dienstleistungen zugerechneten Gemeinkosten einer inhaltlichen Bewertung zu unterziehen, dabei zu überprüfen, welche Kostenarten auf die Kostenstellen und damit anschließend auf die Kostenträger (Dienstleistungen) verrechnet werden und

ggf. gebotene Streichungen von Kostenstellen und Kostenarten vorzunehmen. Gleichzeitig liegt durch die antragsübergreifende Vorlage der Kostendaten zu sämtlichen Vorleistungsprodukten (Schreiben der Antragstellerin PRA-RAP-12 vom 16.04.2012 an die Fachabteilung) auch eine umfassende Kostenträgerrechnung vor.

5.1.1.4 Kalkulation der Aufwendungen gemäß § 32 Abs. 2 TKG

Die Unterlagen zum Nachweis der Aufwendungen gemäß § 32 Abs. 2 TKG setzen sich nach der Kalkulation der Antragstellerin aus „Vivento-Aufwendungen“ sowie „Aufwendungen für Abfindungen bzw. Rückstellungen für Vorruhestandsregelungen für T-Com-Kräfte“ zusammen und führen zu einem Gesamtzuschlag von **[BuGG...]**%. Beide Komponenten werden in der Kostenkalkulation ebenfalls detailliert nachgewiesen;

siehe auch hierzu bereits Beschluss vom 30.06.2010, S. 29 des amtl. Umdrucks.

5.1.1.5 Ergänzende Aussagen zu den Kostenunterlagen zu den TAL-Varianten

Die Ausführungen zur Qualität der Kostenunterlagen gemäß den Ziffern 5.1.1.1 bis 5.1.1.4 gelten weitgehend für sämtliche Produktvarianten der TAL.

Auch für die übertragungstechnischen Komponenten, die in die Kalkulation einzelner Varianten einfließen, wurden größtenteils hinreichende Nachweise vorgelegt (siehe allerdings Einschränkung im Hinblick auf die Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung gemäß Ziffer 5.1.3.3.2).

5.1.2 Ermessensausübung gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 TKG

Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 TKG kann – wie oben bereits erwähnt - die Bundesnetzagentur einen Entgeltantrag ablehnen, wenn das antragstellende Unternehmen die in § 33 TKG genannten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt hat.

Die Entscheidung, ob und inwieweit ein Entgeltantrag ohne vollständige Kostenunterlagen abgelehnt wird, liegt danach im pflichtgemäßen Ermessen der Beschlusskammer. Die Eröffnung eines Ermessens für die Entscheidungsfindung soll der Behörde eine Lösung ermöglichen, die angesichts aller entscheidungserheblichen Umstände des konkreten Falles und nach Abwägung aller mit der jeweiligen Norm verfolgten Zwecke das Ziel des Gesetzes am besten verwirklicht,

Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Auflage 2005, § 40 Rdnr. 23 und 52.

Hiervon ausgehend ist die Beschlusskammer nach pflichtgemäßer Abwägung aller ihr zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Tatsachen und darauf gründenden maßgeblichen Gesichtspunkte zu dem Ergebnis gekommen, ihr durch § 35 Abs. 3 S.3 TKG eröffnetes Ermessen dahingehend auszuüben, den Entgeltantrag nicht insgesamt abzulehnen. Hierfür waren folgende Gründe maßgeblich:

Zwar lässt die Kalkulation der Investitionswerte, wie erörtert, keine abschließenden effizienzbezogenen Korrekturen der Netzinfrastruktur zu. Davon abgesehen weist der betreffende Kostennachweis aber weitgehend einen sehr hohen Detaillierungsgrad auf und ermöglicht – angenommen im Hinblick auf KVz-Standorte und Verzweigerbereiche – durchaus Änderungen wichtiger Eingangsparameter. Auch hat die Antragstellerin zu den über die Investitionswerte hinausgehenden Kalkulationskomponenten hinreichende Kostennachweise vorgelegt. Des Weiteren stand der Beschlusskammer eine alternative Ermittlungsmöglichkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 TKG in Bezug auf die Investitionswerte in Gestalt des WIK-Kostenmodells für das Anschlussnetz zur Verfügung. Dabei erfüllt das WIK-Modell genau die Voraussetzungen, denen die Kostennachweise der Antragstellerin nicht genügen: Anhand des WIK-Modells sind Variationen unter Beachtung von Effizienzkriterien auch in Bezug auf die Netzgestaltung durchführbar, so dass die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung abschließend ermittelbar sind (siehe Ziffer 5.1.3.2.1). Bereits in den vorangegangenen Verfahren hatte die Beschlusskammer die

monatlichen Überlassungsentgelte für den Zugang zur TAL auf der Grundlage der jeweils aktuellen Version des WIK-Kostenmodells für das Anschlussnetz genehmigt,

zuletzt gemäß Beschluss BK 3c-11-003 vom 17.06.2011.

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass dieses Vorgehen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in stärkerem Maße gerecht wird als eine Ablehnung des Entgeltantrags.

Die Beschlusskammer hat in der Vergangenheit regelmäßig in pflichtgemäßer Ausübung ihres Ermessens gleichwohl über den Entgeltantrag entschieden, wenn sie auch ohne verwertbare Kostenunterlagen bzw. ohne den nicht nachgewiesenen Kalkulationsbestandteil auf Grund alternativer Erkenntnismöglichkeiten, etwa eigener Erkenntnisse über diese Kosten, einer Vergleichsmarktbetrachtung oder unter Zuhilfenahme eines analytischen Kostenmodells, ein dem gesetzlichen Genehmigungsmaßstab des § 31 Abs. 1 S. 1 TKG entsprechendes (niedrigeres) Entgelt ermitteln konnte,

vgl. Beschluss BK 4a-03-010/E19.02.03 sowie OVG Münster, Urteil 13 A1699/02 vom 27.05.2004, S. 10f des amtl. Umdrucks.

An dieser Praxis wird die Beschlusskammer künftig festhalten. Denn die Möglichkeit, dass eine Entscheidung der Bundesnetzagentur auch auf einer Vergleichsmarktbetrachtung oder auf der Grundlage eines Kostenmodells beruhen kann, wenn die vorliegenden Kosteninformationen für eine Prüfung der genehmigungspflichtigen Entgelte nicht ausreichen, ist durch § 35 Abs. 1 S. 2 TKG ausdrücklich eröffnet. Damit hat der TKG-Gesetzgeber selbst dem Umstand Rechnung getragen, dass aus Gründen der Planungssicherheit Entgeltgenehmigungen auch dann möglich sein sollen, wenn sich die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht aus den vorgelegten Kostenunterlagen ableiten lassen und alternative Ermittlungsmöglichkeiten bestehen. Soweit es andere Möglichkeiten gibt, um die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu ermitteln, wäre es schließlich nicht nur unverhältnismäßig, sondern würde den Regulierungszielen des § 2 TKG auch diametral zuwider laufen, die beantragte Genehmigung nicht zumindest teilweise zu erteilen.

5.1.3 Bewertung der Entgelte im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung

Auf Basis der eingehenden Prüfungen der Beschlusskammer war das gemäß Tenor ausgewiesene monatliche Überlassungsentgelt in Höhe von 10,19 € für die CuDA 2 Dr und die CuDA 2 Dr hbr zu genehmigen. Gegenüber dem bislang geltenden Tarif von 10,08 € bedeutet dies eine geringfügige Steigerung um 0,11 €. Demgegenüber wird das monatliche Entgelt für die KVz-TAL von 7,17 € auf 6,79 € reduziert.

Die Beschlusskammer hat die genehmigungsfähigen TAL-Entgelte nach einer umfangreichen Abwägung im Rahmen ihres Beurteilungsspielraumes erneut auf Grundlage von Wiederbeschaffungswerten festgesetzt (siehe Ziffer 5.1.3.1).

Gegenüber der Kalkulation gemäß Entscheidung BK 3c-11-003 vom 17.06.2011 ergaben sich Änderungen vor allem durch eine Erhöhung des Investitionswertes wegen gestiegener Tiefbau- und Kupferpreise sowie einer geringeren Anzahl beschalteter Kupferdoppeladern. Dem stehen eine Reduzierung des kalkulatorischen Zinssatzes nach Aktualisierung der betreffenden Eingangsparameter sowie eine gebotene Änderung der Abschreibungsdauern gegenüber. Um den neuen technischen Entwicklungen im Anschlussbereich Rechnung zu tragen, waren insbesondere die Nutzungsdauer der Kupferkabel im Verzweigerkabelbereich um 5 Jahre zu erhöhen, im Hauptkabelbereich hingegen um 5 Jahre zu senken. Denn nach Einschätzung der Beschlusskammer werden zukünftig, nicht zuletzt begünstigt durch die Markteinführung der neuen „Vectoring-Technologie“, die Antragstellerin und auch die Wettbewerber in zunehmendem Maße aktive Technik in die Kabelverzweiger verlagern. Gleichzeitig wird eine Erschließung der Kabelverzweiger mit Glasfasern erfolgen. Das führt zu einer tendenziell kürzeren Nutzung der kupferbasierten Hauptkabel und zu einer längeren Nutzung der Kupferkabel im Verzweigerbereich, die in dieser Konstellation auch zur Realisierung höherer Bandbreiten geeignet sind und daher - je-

denfalls für eine längere Übergangsphase bis zum Ausbau vollständiger Glasfasernetze - weitergenutzt werden können.

Die nunmehr vorgenommene Unterscheidung der Nutzungsdauern von Haupt- und Verzweigerkabeln hat eine größere Spreizung zwischen den Tarifen für die „HVT-TAL“ und die „KVZ-TAL“ zur Folge. Die Differenz ist von 2,91 € auf 3,40 € gestiegen. Daraus ergeben sich für die Wettbewerber größere Anreize, Netzinfrastrukturinvestitionen zur Erschließung der KVZ vorzunehmen, folglich eine weitere Ausbaustufe ihrer Netze zu realisieren und dadurch einen steigenden Beitrag für eine noch bessere Breitbandversorgung zu leisten.

Der beantragte Tarif von 12,37 € überschreitet die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Er steht wie bisher in keinem erkennbaren Zusammenhang zu dem von der Antragstellerin auf Basis von Wiederbeschaffungswerten berechneten, noch deutlich höheren monatlichen Kostenbetrag (KeL 2012: [BuGG...]€). Kürzungen der von der Antragstellerin ausgewiesenen Beträge ergaben sich im Hinblick auf nahezu alle Kostenkomponenten. Besondere Bedeutung für das Gesamtergebnis haben hier die Reduzierungen des Investitionswertes, des kalkulatorischen Zinssatzes, der Betriebskosten, der Gemeinkosten, die Streichung der Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG und auch die Änderung der Nutzungsdauern.

5.1.3.1 Kalkulationsbasis

Die den Entgelten zugrunde liegenden Investitionskosten sind auf das der Basis von Brutto-Wiederbeschaffungswerten ermittelt worden.

Hinsichtlich der Kalkulationsbasis, also der Ausfüllung des Begriffes der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung, steht der Beschlusskammer ein vollumfänglicher Beurteilungsspielraum zu, der auch die Kalkulation und Genehmigung von ausschließlich auf der Grundlage von Bruttowiederbeschaffungskosten ermittelten Entgelten umfasst. Diese im letzten TAL-Entgeltgenehmigungsverfahren noch umstrittene Frage ist inzwischen durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.11.2011 geklärt worden.

Danach liegt es im Beurteilungsspielraum der Bundesnetzagentur, sich zwischen einer Berechnung des Investitionswertes nach den tatsächlich entstandenen Anschaffungs- und Herstellungskosten und einer solchen nach Wiederbeschaffungskosten zu entscheiden. Die Beschlusskammer muss beide Berechnungsmethoden in ihre Überlegungen einbeziehen, ohne dass sie aber - wie es noch das Verwaltungsgericht Köln als zwingend angesehen hatte - nicht befugt wäre, Entgelte auf reinen Wiederbeschaffungskosten zu kalkulieren und dementsprechend verpflichtet wäre, stets sowohl die eine wie die andere Methode im Sinne eines gemischten Kostenansatzes in ihre konkrete Berechnung einfließen zu lassen. Für die Entscheidung, welche der möglichen Berechnungsmethoden im konkreten Fall herangezogen wird, sind jedoch die widerstreitenden Interessen abzuwägen und ist zu prüfen, welcher Kostenmaßstab - erstens - den Nutzerinteressen, - zweitens - dem Ziel der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs sowie - drittens - dem Ziel, effiziente Infrastrukturinvestitionen und Innovationen sicherzustellen, jeweils am ehesten gerecht wird. Sodann ist unter Bewertung der unterschiedlichen Belange im Einzelnen darzulegen, dass und warum im Ergebnis Überwiegendes dafür spricht, den Investitionswert nach der gewählten Methode zu berechnen.

vgl. BVerwG, Urteil 6 C 11.10 vom 23.11.2011, Rz. 36, 31.

Die Aussagen in diesem Urteil, dem eine Regulierungsentscheidung zugrunde lag, die noch auf der Grundlage des TKG1996 und der TAL-Verordnung ergangen war, sind auf die aktuelle Rechtslage zu übertragen. Über die in dem Urteil ausdrücklich genannten Regulierungsziele hinaus ist zusätzlich auch das im Rahmen der TKG-Novelle 2012 nunmehr ausdrücklich in das TKG aufgenommene Regulierungsziel der Beschleunigung des Ausbaus von hochleistungsfähigen öffentlichen Telekommunikationsnetzen der nächsten Generation (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 TKG) bei der Abwägung mit zu berücksichtigen.

Bei der Verfolgung der Regulierungsziele sind, wie sich aus dem ebenfalls im Rahmen der TKG-Novelle neu in das Gesetz aufgenommenen § 2 Abs. 3 TKG ergibt, objektive, transparente, nicht diskriminierende und verhältnismäßige Regulierungsgrundsätze anzuwenden. Mit Blick

auf die hier verfahrensgegenständlichen TAL-Überlassungsentgelte kommen dabei dem Regulierungsgrundsatz in § 2 Abs. 3 Nr. 3 TKG, nach dem der Wettbewerb zu Nutzen der Verbraucher zu schützen und, soweit sachgerecht, der infrastrukturbasierte Wettbewerb zu fördern ist, sowie dem Regulierungsgrundsatz in § 2 Abs. 3 Nr. 4 TKG, wonach Investitionen und Innovationen im Bereich neuer und verbesserter Infrastrukturen zu fördern sind, jeweils ein besonderes Gewicht zu.

Im Einzelnen:

5.1.3.1.1 Anbieterinteresse der Antragstellerin

Die Antragstellerin als Zugangsverpflichtete und Eigentümerin des Zugangsobjekts hat ein berechtigtes Interesse, ihre Kosten zu decken und zugleich einen angemessenen Gewinn zu erzielen. In diesem Interesse kommt zum Ausdruck, dass die Antragstellerin – wie jedes Unternehmen – neben den Zielen von Liquidität und Unabhängigkeit namentlich auch die Ziele des Unternehmenserhalts und der Rentabilität verfolgt,

vgl. zu diesen vier Grundzielen Perridon/Steiner, Finanzwirtschaft der Unternehmung, 13. Aufl. 2004, S. 9 ff. (der Unternehmenserhalt wird dort als „Sicherheit“ bezeichnet, als potenziell fünftes Grundziel wird der Shareholder-Value genannt).

Das Ziel des Unternehmenserhalts lässt sich in zwei komplementäre Unterziele aufspalten. Das Unternehmen muss bestrebt sein, sowohl das investierte Kapital als auch die eigene Produktionsfähigkeit zumindest zu erhalten. In der betriebswirtschaftlichen Literatur werden diese Unterziele noch weiter differenziert danach, ob eine nominale oder reale Kapitalerhaltung und eine reproduktive oder qualifizierte Substanzerhaltung angestrebt werden sollte,

vgl. nur Wöhe/Döring, Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 22. Auflage 2005, S. 1072 ff.

Unter dem Gesichtspunkt der Kapital- und Substanzerhaltung muss die Kostenrechnung dafür Sorge tragen, dass nach Ablauf der (ökonomischen) Nutzungszeit einerseits zumindest wieder das ursprünglich investierte Kapital (ggf. zuzüglich eines Inflationsausgleichs) als auch andererseits ausreichende finanzielle Mittel für die Ersatzbeschaffung der Anlage zur Verfügung stehen.

Hierfür eignen sich – jedenfalls bei steigenden Preisen – kalkulatorische Abschreibungen auf Basis des Tagesneuwerts. Die Abschreibungsbeträge ändern sich damit im Gleichklang mit den anlagespezifischen Preisänderungen. Zwar ergibt die Summe der Abschreibungen nicht den Wiederbeschaffungswert für eine Anlage gleicher bzw. moderner Güte. Die Deckungslücke kann aber dadurch geschlossen werden, dass – soweit keine Reinvestitionen während der Nutzungsdauer vorgenommen werden – die Abschreibungsbeträge verzinslich angelegt werden, so dass sie nach Ende der Nutzungsdauer zur Verfügung stehen. Ein berechtigtes Anbieterinteresse, auch nach vollständigem Verzehr der Werte und Umwandlung derselben in Kapitalvermögen (return of capital) weiterhin Abschreibungen auf Basis des Tagesneuwerts vornehmen zu können, besteht nach diesem Ansatz grundsätzlich nicht,

vgl. auch für das (nordrhein-westfälische) Kommunalabgabenrecht OVG NRW, Urteil 9 A 1248/92 vom 05.08.1994, Rz. 45 und 61 (juris), bestätigt u.a. mit Urteilen 9 A 3120/03 vom 13.04.2005, Rz. 32 (juris), und 9 A 372/06 vom 01.06.2007, Rz. 52 ff. (juris); aus der Kommentarliteratur ähnlich Busse von Colbe, a.a.O., Vor § 27 Rz. 50.

Damit allerdings der Anbieter im Falle mangelhafter Vorsorge – so konnte etwa die Antragstellerin bislang von einem Fortwähren des Bruttowiederbeschaffungsansatzes ausgehen – gleichwohl in der Lage ist, während der Laufzeit der Genehmigung die bereits abgeschriebene lokale Infrastruktur zu unterhalten und zu verbessern, sind die Abschreibungen, die aufgrund der in diesem Zeitraum getätigten Investitionen entstehen werden, auf jeden Fall (auf Tagesneuwertbasis) in die Berechnung einzustellen,

vgl. EuGH, Urteil C-55/06 vom 24.04.2008, Rz. 107, dort jedoch wohl unter der Annahme, dass die Abschreibungen auch während der Nutzungszeit nach Buchwerten ermittelt werden.

Mit Blick auf das Ziel der Rentabilität wird dem Anbieterinteresse dagegen dadurch Rechnung getragen, dass bei der Ermittlung der an die Kapitalgeber zu leistenden Zinszahlungen der Restbuchwert des Investitionsobjekts zugrunde gelegt wird. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Kapitalgeber Zinsen auf „ihr“ investiertes Kapital erhalten, soweit es eben noch nicht abgeschrieben ist (return on capital). Zu Zwecken der Zinsberechnung sollte der Investitionswert deshalb aus Anbietersicht zumindest den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Investitionsobjekts abzüglich zwischenzeitlich erfolgter und erfolgender Abschreibungen entsprechen,

vgl. hierzu OVG NRW, Urteil 9 A 1248/92 vom 05.08.1994, Rz. 65 ff. (juris).

Nicht unter dem hier geprüften Aspekt des Anbieterinteresses zu beleuchten ist das darüber hinausgehende Interesse der Antragstellerin, eigene NGA-Investitionen geschützt zu wissen und tätigen zu können. Vorliegend geht es allein um diejenigen Interessen der Antragstellerin, die ihr daraus erwachsen, dass sie Anbieterin von Kupfer-TAL ist und einen Anspruch auf Deckung der entsprechenden „Selbstkosten,“ also der dieser Leistung zurechenbaren Kosten mitsamt einer angemessenen Verzinsung, hat. Die Interessen der Antragstellerin, die sich auf NGA-Investitionen beziehen, sind dagegen (erst) im Rahmen der Regulierungsziele „Chancengleicher Wettbewerb“ und „Effiziente Infrastrukturinvestitionen“ zu berücksichtigen.

Ein Vorgehen nach den oben herausgearbeiteten Grundsätzen würde nach wie vor das Interesse der Antragstellerin, für das Angebot kupferbasierter TAL kostendeckende Entgelte mitsamt einer angemessenen Verzinsung erzielen zu können, jedenfalls hinsichtlich des zugrunde gelegten Investitionswerts befriedigen.

5.1.3.1.2 Wahrung der Nutzerinteressen, § 2 Nr. 1 TKG

Die Interessen der Nutzer und Verbraucher werden gewahrt, wenn sie eine Auswahl zwischen verschiedenen Diensten und Anbietern zu günstigen Preisen haben,

vgl. Schuster, in: Beckscher Kommentar, 3. Aufl. 2006, § 2 Rz. 5; ähnlich Säcker, in: ders., Berliner Kommentar zum TKG, 3. Aufl. 2009, § 2 Rz. 2.

Diese Auswahl wiederum wird sichergestellt durch einen chancengleichen Wettbewerb insbesondere auf dem oder den Endkundenmärkten für Festnetzanschlüsse einerseits und durch die Vornahme effizienter Infrastrukturinvestitionen und Innovationen durch die Antragstellerin und deren Wettbewerber andererseits. Entgelte, die den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung entsprechen und damit u.a. die Zinsen und Abschreibungen auf einen unter Wettbewerbs- und Infrastrukturgesichtspunkten ermittelten Investitionswert honorieren, entsprechen dem Nutzerinteresse.

Entgegen der Ansicht der Beigeladenen zu 4. ist das ökonomische Interesse am Erwerb zu einem möglichst geringen Preis nicht mit dem zu berücksichtigenden Verbraucherinteresse gleichzusetzen. Entsprechend dem Anbieterinteresse der Antragstellerin ist das Verbraucherinteresse nur insofern relevant, als es legitim ist. Dementsprechend ist das Verbraucherinteresse auf günstige Preise nur insofern zu berücksichtigen, als die Entgelte nicht dem berechtigten Interesse der Antragstellerin sowie der Förderung des Wettbewerbs zuwider laufen. Im Übrigen wäre ein alleiniges Abstellen auf geringe Preise nicht mit dem ebenfalls bestehenden Interesse der Nutzer an einem mittel- bis langfristigen Bestand sowie einer Erhaltung und Verbesserung von Infrastruktur und Wettbewerb, die erst die Auswahl zwischen verschiedenen Diensten ermöglichen, zu vereinbaren.

5.1.3.1.3 Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs, § 2 Nr. 2 TKG

Ein weiteres Ziel der Regulierung ist gemäß § 2 Nr. 2 TKG die Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs und die Förderung nachhaltig wettbewerbsorientierter Märkte der Tele-

kommunikation im Bereich der Telekommunikationsdienste und -netze sowie der zugehörigen Einrichtungen und Dienste, auch in der Fläche. Dabei ist sicherzustellen, dass für die Nutzer der größtmögliche Nutzen in Bezug auf Auswahl, Preise und Qualität erbracht wird.

Das Ziel der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs und der Förderung nachhaltig wettbewerbsorientierter Märkte der Telekommunikation umfasst zwei Stufen: erstens soll wirk-samer Wettbewerb im Sinne einer Abwesenheit beträchtlicher Marktmacht erreicht werden, zweitens soll dieser Wettbewerb aber auch selbsttragend sowie unverzerrt in dem Sinne sein, dass namentlich regulatorische Eingriffe in Drittmärkten nicht zu Verwerfungen im Wettbe-werbsgefüge führen,

vgl. auch Beschluss BK 3a-10/101 vom 24.02.2011, S. 67.

Derart sind bei der Wahl des Wertansatzes für die TAL-Entgeltgenehmigung auch die jeweiligen wettbewerblichen Folgen im Blick zu behalten. Diese Folgen lassen sich an den Auswirkungen ablesen, die die verschiedenen Wertansätze auf die Wettbewerbspositionen der jeweiligen Marktteilnehmer in den betroffenen Telekommunikationsmärkten haben könnten.

Was die Wettbewerbspositionen der HVt-TAL-Nachfrager (zu den KVz-TAL-Nachfragern als FTTC-Betreiber siehe weiter unten) auf den Bitstrom-, Resale- und Endkundenmärkten für Festnetzanschlüsse anbetrifft, so ist festzustellen, dass diese sich während der Genehmi-gungsperiode vom 01.04.2011 bis zum 30.06.2013 nicht verbessert hat. Die Anzahl der vermieteten TAL ging in dieser Zeit von ca. 9.600.000 auf ca. 9.422.000 zurück. Allerdings ging in die-ser Zeit die Zahl der von der Antragstellerin vermarkteten Anschlüsse von 24.300.000 auf 22.113.000 zurück, bei Berücksichtigung der Wholesale-Anschlüsse (Resale- und Bitstroman-schlüsse) von 25.400.000 auf 23.475.000. Dem Rückgang der TAL um ca. zwei Prozent steht damit ein Anschlussverlust der Antragstellerin um ca. 7,5 Prozent gegenüber,

siehe Deutsche Telekom AG, Konzern-Zwischenbericht: 1. Januar bis 31. März 2011, S. 25, sowie Konzern-Zwischenbericht: 1. Januar bis 31. März 2013, S. 14; im ersten Quartal 2013 ist die Anzahl der vermieteten TAL um ca. 14.000 gesun-ken.

Ein Wertansatz, der zu sinkenden Vorleistungspreisen und damit zu sinkenden Kosten führen würde, würde die Wettbewerbsposition der HVt-TAL-Nachfrager stärken. Auf diese Weise wür-de es zwar nicht unbedingt zu einer Besserstellung dieser TAL-Nachfrager gegenüber den (Kupfer-TAL-)Produkten der Antragstellerin kommen. Denn diese würde vermutlich im Rahmen des von den Preis-Kosten- und Kosten-Kosten-Scherenprüfungen Erlaubten ihre Preispolitik entsprechend anpassen, um ihre eigenen Bitstrom-, Resale- und Endkundenmarktanteile zu verteidigen. Sinkende Vorleistungspreise könnten aber möglicherweise die Position der HVt-TAL-Nachfrager gegenüber den Kabelnetzbetreibern und den FTTX-Betreibern verbessern.

Dürfte damit aus Sicht der HVt-TAL-Nachfrager grundsätzlich ein Interesse an sinkenden Vor-leistungskosten gegeben sein, so ist gleichwohl nicht ausgemacht, welche der möglichen Me-thoden und Methodenmischungen bei objektiver Betrachtungsweise denn nun die richtige wäre. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass jedenfalls bislang der reine Wiederbe-schaffungsansatz zu einer durchaus eindrucksvollen Entwicklung auf den Endkundenmärkten beigetragen hat. Seit der Beendigung des Monopols der Antragstellerin für Sprachtelefondienste ist die Anzahl der durch Wettbewerber bereitgestellten Endkundenanschlüsse auf Basis des Zugangs zur TAL auf aktuell deutlich über 9.422.000 angestiegen. In der gleichen Zeit ist die Anzahl der Telefonanschlüsse der Antragstellerin von ca. 41.000.000 auf unter 23.475.000 ge-sunken,

a.a.O..

Der Rückgang von Festnetzanschlüssen auf Basis der TAL beruht einerseits auf einer Migration zu anderen Festnetzinfrastrukturen und andererseits auf der Substitution durch Mobilfunkan-schlüsse. Die Verschiebung von Marktanteilen auf alternative Festnetzinfrastrukturen betrifft vornehmlich die Antragstellerin selbst. Es spricht einiges dafür, dass der Rückgang der TAL-Nachfrage im ablaufenden Genehmigungszeitraum maßgeblich auf der Migration von der TAL-Miete auf die Eigenrealisierung beruht. Die Beigeladene zu 13. hat jedenfalls erklärt, seit der

Vorgängergenehmigung hätten ihre Mitgliedsunternehmen 400.000 neue FTTH/B-Anschlüsse aufgebaut. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass in der Regel das Leistungspotential der HVt-TAL wegen ihr längenbedingten übertragungstechnischen Beschränkung schlechter ist als das Angebot der alternativen Festnetzinfrastrukturen oder das Angebot der Antragstellerin oder anderer Wettbewerber auf Grundlage der KVz-TAL. Dieser Wettbewerbsnachteil ist aber nicht durch eine Senkung der HVt-TAL-Entgelte zu kompensieren, denn dies würde – entgegen der Ansicht der Beigeladenen zu 4. – einem chancengleichen Wettbewerb widersprechen, zumal gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG der Wettbewerb den für die Nutzer größtmöglichen Nutzen in Bezug auf Auswahl, Preise und Qualität bringen soll. Eine einseitige Förderung des Preiswettbewerbs würde aber gerade die Vielfalt der Angebote und deren Qualität beeinträchtigen. Der Umstand, dass die Anschlüsse auf Basis der HVt-TAL weniger leistungsfähig sind als alternative Infrastrukturen, beruht auch nicht darauf, dass diese „billiger“ ist. Die Investitionskosten in die Leitungen sind bei einem FTTC-Ausbau geringer als bei der HVt-Erschließung. Die Kosten der TAL zwischen den Räumlichkeiten des Endkunden und dem KVz sind identisch. Bei einem KVz-Ausbau werden vom KVz aber lediglich einige Glasfasern ins Netz geführt, während bei einer Erschließung über den HVt zwischen KVz und HVt für jeden Anschluss eine Kupferdoppelader geführt werden muss.

Des Weiteren sind die wettbewerblichen Interessen der teils auf den Vorleistungsmärkten, jedenfalls aber auf den Endkundenmärkten mit der Antragstellerin und den HVt-TAL-Nachfragern konkurrierenden alternativen FTTH-Betreiber und HFC-Kabelnetzbetreiber ins Auge zu fassen. Bei diesen Betreibern handelt es sich um diejenigen Unternehmen, die teilweise bis zum Kabelverzweiger, teilweise aber auch bis zum Haus oder zur Wohnung des Endkunden in eine eigene Glasfaser-Netzinfrastruktur und damit in ein NGA (Next Generation Access)-Netz investiert haben.

Bei den sogenannten FTTH/B-Varianten (FTTH/B = Fibre to the Home/Building) baut der Betreiber ein Glasfasernetz bis zu den Gebäudekellern seiner Kunden auf. Im Fall der FTTH-Variante nutzt er ab dem Keller eine (neuerrichtete) Glasfaserhausverkabelung zur Signalweiterleitung, während er im Fall der FTTB-Variante das Signal über die hergebrachten Kupferdoppeladern der Hausverkabelung in die Räumlichkeiten des Anschlussnehmers bringt.¹ Die Investitionen in die Verlegung der Glasfaser sind zu denen in die Verlegung von Kupferkabel in etwa vergleichbar; sie bestehen zum größten Teil aus Tiefbaukosten. Die produzierbaren Bandbreiten bewegen sich allerdings deutlich über demjenigen, was unter Nutzung von Kupfertechnik möglich ist. Die Beigeladene zu 13. hat erklärt, dass ihre Mitgliedsunternehmen seit der letzten Genehmigung die Anzahl mit FTTH/H erschlossenen Haushalte von 600.000 auf eine Million gesteigert hat.

Ein alternativer FTTC-Netzbetreiber (FTTC = Fibre to the Curb/Cabinet) baut ein Glasfasernetz bis zum Schaltverteiler oder bis zum einzelnen KVz auf. Den Endkunden erreicht er ab dort über eine von der Antragstellerin angemietete KVz-TAL. Unter günstigen Umständen kann er damit Datenübertragungsraten über 50 MBit/s anbieten. An die Netze alternativer FTTC-Betreiber sind ca. 150.000 Kunden in Deutschland angeschlossen, der Großteil davon seit der letzten TAL-Entgeltgenehmigung. Die Wettbewerbsposition der FTTC-Netzbetreiber wird durch die Genehmigung gegenüber den HVt-TAL-Nachfragern wegen der Absenkung des Entgeltes und der deutlichen Vergrößerung der Spreizung spürbar verbessert

HFC-Kabelnetze (HFC = Hybrid Fibre Coax) schließlich entsprechen in ihrem Aufbau insofern demjenigen der FTTC-Netze, als allein die Verzweigerkästen per Glasfaser angeschlossen sind. Die Verzweigerkabel selbst bestehen dagegen in der Regel noch aus den hergebrachten, gegenüber den Kupferdoppeladern allerdings deutlich leistungsfähigeren Koaxialkabeln. Derart sind schon Endkundenangebote über 120 MBit/s im Markt. Die Anzahl der von Kabelnetzbetreibern bereitgestellten Internetanschlüsse ist von Ende 2010 bis Ende 2012 um ca. 1.500.000 auf ca. 4.400.000 gestiegen,

Jahresbericht 2012 der Bundesnetzagentur, S. 76.

¹ Teilweise wird die Glasfaser Erschließung bei Einfamilienhäusern auch dann als FTTH bezeichnet, wenn die Kupferhausverkabelung weiter genutzt wird.

Die Kabelnetzbetreiber können jedoch mit ihren HFC-Netzen potenziell 24.488.000 Haushalte („homes passed“) erreichen. Zudem ist es denkbar, dass sie im weiteren Zeitverlauf ihre bisherigen Koaxial-Kabel durch Glasfaser-Kabel ersetzen und derart eine FTTH/B-Struktur errichten,

siehe Kabel Deutschland Holding AG, Jahresfinanzbericht 2012, S. 2 (12.682.000 Anschlüsse); unitymedia kabelbw GmbH, Jahresbericht 2012, I-1, (12.162.000 Anschlüsse).

Entgegen der Ansicht der Beigeladenen zu 3. sind die Kabelnetzbetreiber bei der für die Abwägung anzustellenden Beurteilung der Wettbewerbsbedingungen auch zu berücksichtigen. Denn es geht hier nicht um den Wettbewerb auf dem TAL-Markt, sondern auf den nachgelagerten Endkunden- und Vorleistungsmärkten. Dass die Kabelnetzbetreiber auch wesentliche Auswirkung vor allem auf die Endkundenmärkte haben, ist unbestritten.

Die Position der alternativen FTTX-Betreiber und der Kabelnetzbetreiber auf den betroffenen Märkten ist zwiespältig: Einerseits verfügen sie jeweils über ein Netz, das – wenn auch im FTTC-Fall mit Abstrichen – eine langfristige Werthaltigkeit aufweist, und aufgrund dessen sie bereits jetzt Anschlüsse mit Bandbreiten anbieten können, die deutlich über das hinausgehen, was in der Regel auf HVt-TAL-Basis möglich ist. Zudem genießen sie eine gesteigerte Autonomie von der Antragstellerin etwa hinsichtlich der Leistungskosten, teilweise aber auch hinsichtlich der Leistungsbereitstellung. Andererseits fehlt ihnen jedoch auch die Flexibilität in der Ausbau- und Rückbaustrategie, welche den HVt-TAL-, Bitstrom- oder Resalenachfragern zu Eigen ist. Denn während letztere zumindest hinsichtlich der Glasfaserinfrastrukturen im Anschlussbereich keine langfristige Kapitalbindung und keine versunkenen Kosten zu befürchten haben, sind diese bei den alternativen FTTX-Betreibern und Kabelnetzbetreibern bereits eingetreten.

Gerade die Versunkenheit der Kosten verpflichtet indes die alternativen FTTX-Betreiber und die Kabelnetzbetreiber zum wirtschaftlichen Erfolg. Dabei können sie allerdings ihre eigentliche Stärke, nämlich das Angebot von Anschlüssen mit teilweise 100 MBit/s und mehr, zur Zeit mangels entsprechender Zahlungsbereitschaft der Nachfrager noch nicht ausspielen. Letztendlich konkurrieren sie mit der Antragstellerin und den HVt-TAL-, Bitstrom- und Resalenachfragern mit den gleichen Bandbreiten um die gleichen Kunden,

vgl. auch die Festlegung der Präsidentenkammer zum TAL-Markt (Markt Nr. 4 der Märkteempfehlung) vom 25.10.2010, S. 46 ff. der geschwärzten Fassung.

Namentlich die Kabelnetzbetreiber als Spätstarter sind jedoch darauf angewiesen, mit vergleichsweise aggressiven Preisen Marktanteile zu gewinnen. Eine gewisse Orientierung wird diesen Preisen allerdings vom TAL-Preis geboten. Denn solange die wesentliche Konkurrenz die entsprechenden Kosten zu tragen hat bzw. durch Scherenprüfungen vor bestimmte Preisuntergrenzen gestellt ist, besteht keine Notwendigkeit für die Kabelnetzbetreiber (und auch für die alternativen FTTX-Betreiber), den Preiskampf noch weiter zu verstärken und damit die Refinanzierung der im Anschlussnetz getätigten Investitionen in Frage zu stellen.

Mit Blick auf den für die Investitionswertbestimmung vorzugswürdigen Ansatz bedeutet dies, dass den Wettbewerbsinteressen der alternativen FTTX-Betreiber und der Kabelnetzbetreiber am Ehesten die Verwendung des Bruttowiederbeschaffungsansatzes gerecht wird. Denn in diesem Fall sehen sich die Betreiber zwar gleichwohl HVt-TAL-, Bitstrom- und Resale-Nachfragern gegenüber, die keine im Anschlussnetz versunkenen Kosten haben und zudem von den effizienzangepassten Skalenvorteilen des Netzes der Antragstellerin profitieren. Diese Nachfrager müssten jedoch ihrer Kalkulation diejenigen Preise zugrunde legen, die bei dem heutigen Aufbau eines modernen Kupfernetzes entstünden. Sie stünden damit in der Kostenkalkulation in etwa so, wie jedenfalls die alternativen FTTX-Anbieter, in Teilen aber auch die Kabelnetzbetreiber stehen, die selbst gerade erst in (regelmäßig effiziente) Anschlussnetze investiert haben.

Soweit es schließlich die Wettbewerbsposition der Antragstellerin auf den verschiedenen Telekommunikationsmärkten anbelangt, gilt der Grundsatz, dass die im Kupfer-TAL-Bereich genehmigten Entgelte keine Marktmachtübertragungen auf dritte Telekommunikationsmärkte erlauben sollten. Namentlich konzerninterne Quersubventionierungsmöglichkeiten sollen ausgeschlossen werden,

vgl. Regulierungsverfügung BK 3g-09/085 vom 21.03.2011, S. 61.

Unter diesem Aspekt dürfte der hier zugrunde zu legende Wertansatz nicht über das hinausgehen, was dem nach Ziffer 5.1.3.1.1 berechtigten Anbieterinteresse der Antragstellerin entspricht.

Einschränkend ist indes anzumerken, dass auch bei einem Überschreiten dieses Wertes – wie es beim Ansatz reiner Wiederbeschaffungskosten der Fall wäre – die Wettbewerbsposition der Antragstellerin gerade auf den dem TAL-Markt nachgelagerten Bitstrom-, Resale- und Endkundenmärkten nicht entscheidend gestärkt werden würde. Die Wettbewerber müssten jedenfalls nicht fürchten, der Antragstellerin aufgrund intern quersubventionierter Endkundenpreise kein Paroli mehr bieten zu können. Denn die entsprechende Gefahr wäre durch die Verpflichtung der Beschlusskammer, bei entsprechenden Anzeichen Scherenprüfungen nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 TKG vorzunehmen, gebannt.

Eine weitere Einschränkung gilt mit Blick auf die zwischenzeitlich von der Antragstellerin getätigten FTTC-Investitionen. Sie hat damit bislang 51 Städte und potenziell mehr als 10 Millionen Haushalte erschlossen. Zudem hat die Antragstellerin 382.000 Haushalte mit FTTH erschlossen. Zusätzlich hat sie Verträge über die Erschließung von 200.000 über HFC geschlossen,

siehe Deutsche Telekom AG, Geschäftsbericht 2012, S. 76.

Bezüglich dieser NGA-Investitionen gilt das Gleiche, was bereits hinsichtlich der alternativen FTTH-Betreiber und der HFC-Kabelnetzbetreiber ausgeführt worden ist: Im Interesse eines Level-Playing-Field sollten auch die HVt-TAL-, Bitstrom- und Resalenachfrager bei der Investitionswertermittlung nicht besser gestellt werden, als wenn sie gerade FTTH-Investitionen getätigt hätten. Hierfür indes ist der Ansatz von Bruttowiederbeschaffungskosten geeigneter als ein Ansatz nach den unter Ziffer 5.1.3.1.1 dargestellten Grundsätzen.

Spricht damit der Fall der FTTH-Netzbetreiber und der Kabelnetzbetreiber für einen Bruttowiederbeschaffungsansatz aufgrund von Neuwerten, so kann in der Gesamtbetrachtung aller Marktteilnehmer und unter dem Blickwinkel der Chancengleichheit des Wettbewerbs gleichwohl kein eindeutiges Ergebnis erlangt werden. Mögen auch – gerade unter Vertrauensschutzgesichtspunkten – die besseren Argumente für eine Schutzbedürftigkeit der von den Kabelnetzbetreibern und FTTH-Betreibern bereits errichteten Glasfaserinfrastrukturen und damit für den Bruttowiederbeschaffungsansatz sprechen, so können die Gesichtspunkte für eine Investitionswertberechnung nach den unter Ziffer 5.1.3.1.1 dargestellten Grundsätzen doch auch ein gewisses Gewicht für sich beanspruchen.

Die Forderung einiger Beigeladener, dass jedenfalls die Verbindung zwischen dem HVt und KVz auf Grundlage der Kosten eines Glasfaserausbaus zu ermitteln sind, verkennt den Genehmigungsmaßstab. Die Grundlage der Entgelte ergibt sich aus den von der Antragstellerin für diese Entgelte bestimmten Leistungen. Dabei besteht eine Bindung an die dem Verfahren zugrunde gelegten Leistungen, aber nicht an die beantragten Entgelte. Die jeweilige Leistung wird durch den gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 2 TKG vorzulegenden Entwurf der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. der vorgelegten vertraglichen Vereinbarung definiert. Eine Änderung des derart definierten Leistungserfolges im Entgeltgenehmigungsverfahren ist nicht möglich,

vgl. Urteil des BVerwG 6 C 19.08 vom 24.06.2009, Rz. 15.

Damit ist eine Leistungsbereitstellung, die eine vollständige Entbündelung der TAL nicht ermöglicht, ausgeschlossen. Bei einem FTTC endet die TAL am KVz, eine Endbündelung am HVt ist nicht möglich.

Die Forderung der Beigeladenen zu 11., dass die Kalkulation auf Grundlage der neuesten Technik erfolgen müsse, wäre dagegen bei einer Kalkulation auf Grundlage einer Glasfaser-TAL denkbar. Doch werden derzeit in Deutschland entweder FTTB-Netze oder FTTH-PON-Netze aufgebaut. Beim FTTB-Netz besteht die TAL aus der Hausverkabelung, ein vollständig entbündelter Zugang am KVz oder HVt ist nicht möglich. Ein FTTH-PON-Netz ist ein Punkt-zu-Mehrpunkt-Netz und verfügt zwar über durchgängige TAL. Bis zum HVt können diese allerdings nicht vollständig entbündelt genutzt werden, weil die TAL teilweise gemeinsam über eine Glasfaser geführt werden. Ein entbündelter Zugang zu diesen TAL ist zwar technisch denkbar, er ist

aber auf die zugewiesenen Frequenzen beschränkt und ermöglicht so gerade nicht den vollständigen Zugriff auf die Leitung.

Auch die von der Beschlusskammer erwogene Kalkulation auf Grundlage eines FTTH-Punkt-zu-Punkt-Netzes war hier keine Alternative. Der Rücklauf auf die Datenabfrage war zu gering, um eine belastbare Kalkulation vorzunehmen. Der Grund dafür dürfte in dem Umstand liegen, dass die Netzbetreiber andere Ausbaustrategien verfolgen. Der Rücklauf begründet aber auch Zweifel, ob ein solches FTTH-Netz in den Strukturen des TAL-Netzes der Antragstellerin, etwa unter Zugrundelegung gleicher HVt-Standorte) effizient ist.

Die von der Kommission geäußerten Zweifel an der Eignung des Wiederbeschaffungswertes zur Förderung des Wettbewerbs sind unbegründet. Die Kommission befürchtet, dass der Wiederbeschaffungsansatz nicht hinreichend der Problematik nicht replizierbarer Anlagen Rechnung trage. Die Bewertung der Vermögenswerte, wie z. B. Kabelkanäle, anhand der aktuellen Kosten könne zu unangemessen hohen Vorleistungskosten führen. Die Kommission begründet ihre Zweifel nicht im Einzelnen, sondern verweist im Wesentlichen nur auf den Entwurf der „Empfehlung über einheitliche Nichtdiskriminierungsverpflichtungen und Kostenrechnungsmethoden zur Förderung des Wettbewerbs und zur Verbesserung des Umfelds für Breitbandinvestitionen“. Ungeachtet dessen, dass es sich aktuell um einen (noch) nicht verbindlichen Empfehlungsentwurf handelt, trägt die unter Bezugnahme darauf geäußerte Kritik der Kommission im Ergebnis aber nicht. Das genehmigte Entgelt für die HVt-TAL liegt unter Berücksichtigung der Inflation in dem in der Empfehlung vorgesehenen Preiskorridor zwischen 8 und 10 € ausgehend vom Kostenniveau des Jahres 2012.. Zudem sieht der Empfehlungsentwurf eine Umsetzungsfrist bis zum 31.12.2016 vor. Schon von daher ist es nicht ersichtlich, dass schon die hier ergehende Genehmigung, die ein halbes Jahr vor dem Ende der Umsetzungsfrist enden soll, die Umsetzung der Empfehlung in Frage stellt. Vor diesem Hintergrund besteht zum jetzigen Zeitpunkt auch kein Ansatzpunkt zur Modellierung eines zukunftssicheren NGA-Netzes zur Sicherung langfristiger Preisstabilität.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass der Empfehlungsentwurf gerade die Kostenermittlung auf Basis von Wiederbeschaffungswerten als Grundlage der Kostenbestimmung vorsieht. Lediglich für die sogenannten „wieder verwertbaren Investitionen“ wird eine abweichende Kalkulation empfohlen. Die Beschlusskammer hat die Kommission auf entsprechende Anfrage darüber informiert, dass der Anteil der Investitionen für Kabelkanalanlagen u.ä., die – was bislang nicht näher untersucht worden ist - als „wieder verwertbare Investitionen“ gewertet werden könnten, nur gering und der Ansatz dieser Investitionen zu Buchwerten im Rahmen der vorgenommenen Modellierung nicht möglich ist.

Soweit die Kommission vorträgt, dass eine Berücksichtigung einer abweichenden Bewertung der „wieder verwertbaren Investitionen“ in einem „Bottom-up“-Modell möglich sei, wenn ein „Scorched node“-Ansatz verfolgt werde, weil in diesem Fall Investitionsentscheidungen der Antragstellerin als gegeben akzeptiert würden, verkennt dies den Kern des verfolgten „Scorched node“-Ansatzes. Dieser beruht gerade nicht in einer weitgehenden oder vollständigen Nachbildung des Netzes der Antragstellerin, sondern auf der Abbildung der tatsächlichen Nachfrage durch die Übernahme der Standorte der Netzabschlusspunkte, d.h. der HVt und Endverzweiger. Demgegenüber werden die Investitionen von Kabelverzweigern und Abzweigmuffen - und die damit in Zusammenhang stehenden konkreten Längen der Trassen und Doppeladern im Haupt- und Verzweigerkabelbereich - über Rechenalgorithmen unter Beachtung von Effizienzkriterien durch das Modell ermittelt. Das heißt die Investitionen in die Kabelkanalanlagen u.ä. werden gerade nicht von der Antragstellerin übernommen, sondern durch das Modell autonom bestimmt.

Weiter sieht die Kommission die Berücksichtigung des Anschlussrückgangs als kritisch an, weil dadurch eine Erhöhung der Kupfer-Zugangpreise aufgrund eines Wechsels der Kunden vom Kupferleitungs- zum Glasfasernetz des regulierten Betreibers drohen würde. Die Kommission verkennt, dass der Anschlussrückgang im Kupfernetz der Antragstellerin die Folge des Wettbewerbs durch alternative NGA-Infrastrukturen sowie der Festnetzsubstitution durch Mobilfunkanschlüsse ist. Der Rückgang der Anzahl beschalteter Kupferdoppeladern beruht also gerade nicht auf der Migration vom alten Netz der Antragstellerin auf ihr NGA, sondern auf dem Wett-

bewerb. Jedenfalls auf Grund dieser Argumentation kann der Anschlussrückgang nicht unberücksichtigt bleiben.

Zum jetzigen Zeitpunkt sieht die Beschlusskammer deshalb keinen Anlass, den vorliegend verfolgten Ansatz von Bruttowiderbeschaffungskosten zu modifizieren. Sollte zwischenzeitlich die „Empfehlung über einheitliche Nichtdiskriminierungsverpflichtungen und Kostenrechnungsmethoden zur Förderung des Wettbewerbs und zur Verbesserung des Umfelds für Breitbandinvestitionen“ in Kraft treten, wird die Beschlusskammer diese bei Erlass der Nachfolge Genehmigung – selbstverständlich – weitestgehend berücksichtigen.

5.1.3.1.4 Beschleunigung des Ausbaus von hochleistungsfähigen öffentlichen Telekommunikationsnetzen der nächsten Generation, § 2 Nr. 5 TKG

Ein drittes Regulierungsziel ist es nach § 2 Nr. 5 TKG, den Ausbau von hochleistungsfähigen öffentlichen Telekommunikationsnetzen der nächsten Generation zu beschleunigen. Aus der Gesetzeshistorie ergibt sich, dass darunter Anschlussnetze zu verstehen sind, die den Anforderungen der Breitbandinitiative der Bundesregierung für das Jahr 2018 genügen, also Anschlüsse mit einer Bandbreite von 50 MBit/s ermöglichen,

BtDs 129/11 S. 77.

Dieser Vorgabe werden FTTB/H-Netze und bei entsprechendem Ausbau HFC-Netze gerecht. Für den FTTC-Ausbau gilt dies nur bedingt. Denn Kupferleitungen sind nur über eine begrenzte Länge für die Übertragung so hoher Bandbreiten geeignet und ein Teil der KVz-TAL übersteigt diese Länge. Die Auswirkungen des Kupfer-TAL-Preises auf die Investitionsrechnung für diese Netze sind unterschiedlicher Art. Sie betreffen vor allem die Ertrags-, teilweise aber auch die Aufwandsseite und den Liquiditätsaspekt der Investitionsrechnung.

Auf der Ertragsseite ist in Rechnung zu stellen, dass eine deutliche Senkung des Kupfer-TAL-Preises ohne große Umschweife zu einer Senkung der Endkundenmarktpreise für Festnetzbreitbandschlüsse führen würde. So haben mehrere Beigeladene angeführt, in den letzten Jahren habe es aufgrund des großen Wettbewerbs in diesem Segment selbst ohne wesentliche Senkung der TAL-Preise einen rapiden Preisverfall gegeben. Tatsächlich hat auch das Statistische Bundesamt (Destatis) ein Sinken der Preise für Telekommunikationsdienstleistungen im Festnetz/Internet im Jahresdurchschnitt 2011 gegenüber 2010 um 2,4 % festgestellt. Dieses Sinken sei insbesondere auf den Wettbewerb bei den Komplettangeboten (Telefon- und DSL-Anschluss, Telefon-Flatrate, Internet-Flatrate) zurückzuführen,

siehe Destatis Pressemitteilung Nr. 021 vom 18.01.2012

In diesem Zusammenhang haben mehrere Beigeladene, namentlich die Beigeladenen zu 5. und 7., die aggressive Preispolitik der Kabelnetzbetreiber und den zu geringen Anteil der alternativen Teilnehmernetzbetreiber am Neukundengeschäft beklagt.

Mit Blick hierauf und auf die davor genannten Umstände spricht allerdings alles dafür, dass über den – inzwischen jedenfalls in Maßen erreichten – Wettbewerb auf den Endkundenmärkten auch eine TAL-Preissenkung flugs an den Endkunden weiter gegeben würde, um insbesondere den Wettbewerb mit den Kabelnetzbetreibern weiter aufzunehmen.

Mit einer Senkung des Endkundenmarktpreises für die HVt-TAL aufgrund eines Wechsels von der bislang verwendeten Wiederbeschaffungsmethode auf die in Ziffer 5.1.3.1.1 vorgestellte Methode würden allerdings auch die Erträge, die jedenfalls über die nächsten Jahre hin mit NGA-Anschlüssen erzielt werden können, entsprechend sinken. Denn nach derzeitigem Stand sind die Endkunden mangels entsprechender Anwendungen nicht oder kaum bereit, für höhere Bandbreiten deutlich höhere Zahlungen als für bislang übliche Breitbandanschlüsse zu leisten,

vgl. United Internet Media, „Marktforschung zu Kundenerwartungen an Breitband der Zukunft“, 03.11.2010, Folien 20 ff.

Der ohnehin riskante NGA-Ausbau, bei dem sich hohe Fixkosten und die Unsicherheiten bezüglich der Nachfrageentwicklung, des technischen Fortschritts, der Marktdynamik und der sich

entwickelnden Wettbewerbssituation und der makroökonomischen Entwicklung miteinander verbinden,

siehe Ziffer 6 Abs. 2 der Empfehlung der Kommission vom 20. September 2010 über den regulierten Zugang zu Zugangsnetzen der nächsten Generation (NGA) (2010/572/EU), veröffentlicht im ABl. EU 2010, Nr. 251/35 (NGA-Empfehlung),

würde also mit einer methodenbedingten Senkung der Kupfer-TAL-Entgelte und damit der erzielbaren Endkundenerlöse eine weitere wesentliche Belastung erfahren.

Auf der Aufwandsseite wäre demgegenüber als gegenläufiger Effekt zu berücksichtigen, dass deutlich sinkende KVz-TAL-Preise den (wünschenswerten) FTTC-Ausbau für TAL-Nachfrager günstiger machen würden. Dieser Vorteil könnte allerdings Verwerfungen unter den NGA-ausbauenden Unternehmen selbst auslösen. Denn diejenigen Wettbewerber, die einen FTTH/B-Ausbau beabsichtigen, würden auf der Aufwandsseite überhaupt nicht entlastet werden und darum im Vergleich schlechter dastehen als diejenigen Unternehmen, die allein in FTTC investierten und dabei ggf. zudem Zugriff auf akzessorische Vorleistungen der Antragstellerin in Form von Kabelkanalanlagen bzw. unbeschalteter Glasfaser nehmen könnten.

Es ist nach wie vor auch auf den FTTH/B-Ausbau abzustellen. Entgegen der Behauptung einiger Beigeladenen ist der FTTH/H-Ausbau, wie unter Bezugnahme auf den Vortrag der Beigeladenen zu 13. bereits oben erwähnt, nicht zum Erliegen gekommen. Vielmehr bestehen auch weiter entsprechende Ausbaupläne. Darüber hinaus haben viele interessierte Parteien im Rahmen des parallel anhängigen Verfahrens zur Änderung der TAL-Regulierungsverordnung wegen der Einführung von Vectoring (BK 3d-12-131) vorgetragen, dass auch sie mittelfristig einen FTTH-Ausbau anstreben, so insbesondere z.B. die Beigeladene zu 10. für ihre Mitgliedsunternehmen.

Im Ergebnis wird der FTTC-Ausbau durch die Absenkung des Entgeltes für die KVz-TAL und die deutliche Vergrößerung der Spreizung gefördert, ohne die Investitionen in alternative Infrastrukturen zu beeinträchtigen.

Eine weitergehende TAL-Preissenkung – durch ein Abstellen auf die historischen Kosten oder eine Mischung dieser mit den Kosten auf Basis von Bruttowiederbeschaffungswerten – würde sich auch nicht positiv auf die Liquidität der TAL-Nachfrager und damit auf deren Investitionskraft auswirken. Denn die aufgrund einer TAL-Preissenkung kurzzeitig erhöhte Marge würde umgehend von den nachfolgenden Preissenkungen auf den nachgelagerten Märkten wieder beseitigt werden.

Die vorstehende Beurteilung gilt im Übrigen auch mit Blick auf künftige NGA-Investitionen der Antragstellerin. Zwar haben einige Beigeladene vorgetragen, die Antragstellerin müsse in ihrer Gesamtinvestitionsrechnung auch berücksichtigen, dass sie durch einen NGA-Ausbau mitsamt einer Zugangsgewährung für Dritte die bisherigen „Übergewinne,“ welche sie in Form der Differenz zwischen den Selbstkosten und den aufgrund von Wiederbeschaffungswerten berechneten TAL-Preisen erwirtschaftet habe, kannelisieren würde. Diese Überlegung ist nicht vollkommen von der Hand zu weisen. Gleichwohl sieht die Beschlusskammer in der Gesamtschau eine bessere Grundlage für künftige NGA-Investitionen auch der Antragstellerin bei auf Tagesneuwertbasis ermittelten TAL-Entgelten denn bei anderweitig ermittelten Entgelten. Bei einem Vorgehen nach dem Wiederbeschaffungskostenansatz würde nämlich – darauf ist bereits hingewiesen worden – das Entgelt- und Ertragspotenzial für NGA-Endkundenanschlüsse einigermaßen stabil bleiben und nicht deutlich sinken. Zudem müsste die Antragstellerin bei in etwa gleichbleibenden Rahmenbedingungen mit einem sich allmählich verstärkenden NGA-Ausbau Dritter rechnen. Auch dies würde eher zu einem weiteren NGA-Ausbau der Antragstellerin beitragen. Gerade die aktuelle Änderung des Preismodells für DSL-Anschlüsse der Antragstellerin gibt kein Indiz dafür, dass sie ihren Gewinn in einen Preiswettbewerb investieren will. Zumal ihr bei einem Erfolg einer solchen Strategie eine Ausweitung der Regulierung auf nachgelagerte Märkte drohen würde, sie also die Früchte eines Verdrängungswettbewerbs gerade nicht ernten könnte.

Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass sie ihr ursprüngliches FTTH-Ausbauziel nicht erreicht hat. Denn sie plant derzeit eine erhebliche Aufrüstung und Ausweitung ihres FTTC-Netzes mit VDSL-Vectoring, wodurch die Breitbandziele der Bundesregierung gefördert werden sollen.

Das Regulierungsziel spricht also für eine Bestimmung der Kalkulationsmethode, die zu einer besseren Wettbewerbsposition für die Investition in alternative Anschlussinfrastrukturen und FTTC-Erschließungen gegenüber der Nutzung der HVt-TAL führt.

5.1.3.1.5 Abwägung

Die Beschlusskammer kommt nach Abwägung der Vor- und Nachteile der unterschiedlichen möglichen Kostenermittlungsmethoden für die monatlichen TAL-Überlassungsentgelte - Ermittlung auf der Basis vollständiger bzw. teilweiser Wiederbeschaffungswerte und/oder historischer Kosten – zu dem Ergebnis, dass unter maßgeblicher Berücksichtigung der Regulierungsgrundsätze, insbesondere derjenigen in § 2 Abs. 3 Nrn. 3 und 4 TKG, eine Ermittlung auf der Basis vollständiger Wiederbeschaffungswerte besser geeignet ist, die Regulierungsziele zu verfolgen, als eine Ermittlung der Kosten unter Heranziehung historischer Kosten.

Wie ausgeführt spricht das Regulierungsziel der Beschleunigung des Ausbaus hochleistungsfähiger Telekommunikationsnetze der nächsten Generation (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 TKG) für die Beibehaltung des Bruttowiederbeschaffungsansatzes. Das Ziel der Wettbewerbsförderung (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG) spricht im Ergebnis auch für den Bruttowiederbeschaffungsansatz. Die Anwendung einer gegenüber dem gewählten Ansatz zu geringeren Kosten führenden Kostenbasis für die HVt-TAL würde, wie ausgeführt, die Wettbewerbsposition der HVt-TAL-Nachfrager gegenüber der Antragstellerin nicht stärken, aber zu einer Senkung der Preise führen. Damit würde die Wettbewerbsposition der Wettbewerber auf Grundlage von FTTC-, FTTB/H- und HFC-Netzen, also Wettbewerber mit einer größeren Wertschöpfung auf eigener Infrastruktur, verschlechtert. Der Wettbewerb auf Grundlage möglichst großer eigener Wertschöpfung, also unabhängig von der regulierten Vorleistung der Antragstellerin, bietet jedoch die beste Gewähr für die Entwicklung eines langfristigen und selbsttragenden Wettbewerbs. Diese Sicht liegt auch den Regulierungsgrundsätzen zugrunde. Nach dem Regulierungsgrundsatz in § 2 Abs. 3 Nrn. 3 und 4 TKG sind, soweit erforderlich, der infrastrukturbasierte Wettbewerb und effiziente Investitionen und Innovationen im Bereich neuer und verbesserter Infrastrukturen zu fördern.

Wie die oben beschriebene Marktentwicklung zeigt, macht sich dies auch bereits jetzt im Wettbewerb auf den nachgelagerten Endkundenmärkten deutlich bemerkbar. Insofern ist es sachgerecht, diesen Wettbewerb gegenüber einem Wettbewerb, der auf geringeren Investitionen fußt, zu fördern. Hinzu kommt, dass die FTTC-, FTTB/H- und HFC-Netze das Angebot auch höherwertigerer, vor allem breitbandigerer Anschlüsse ermöglichen. Das Wachstum dieser Netze im Wettbewerb spricht auch dafür, dass Investitionen im Grundsatz auch effizient sind.

Dagegen sprechen das Anbieterinteresse und das Regulierungsziel der Wahrung der Nutzer- und Verbraucherinteressen nicht für den Bruttowiederbeschaffungsansatz. Sie sprechen allerdings auch nicht gegen diesen Ansatz. Der Bruttowiederbeschaffungsansatz wird dem Interesse der Antragstellerin gerecht, weil eine Ermittlung auf den unter Ziffer 5.1.3.1.1 ausgeführten Grundsätzen zu keinem höheren Entgelt führen würde. Die Nutzer- und Verbraucherinteressen sind, wie ausgeführt, ambivalent. Das Interesse an geringen Preisen spricht für ein Entgelt auf Grundlage des berechtigten Anbieterinteresses, während das Interesse an einem mittel- bis langfristigen Bestand sowie an der Erhaltung und der Verbesserung von Infrastruktur und Wettbewerb für den Bruttowiederbeschaffungsansatz sprechen. Insofern neutralisieren sich die Interessen. Mit Blick auf die Regulierungsgrundsätze in § 2 Abs. 3 Nr. 3 und 4 TKG spricht daher viel dafür, dass das Interesse an der Verbesserung der Infrastruktur und einem Wettbewerb in Bezug auf Auswahl zwischen verschiedenen Angeboten und Qualität überwiegen.

In der Gesamtschau ist also der Bruttowiederbeschaffungsansatz für die Bestimmung der Kapitalkosten der HVt-TAL vorzugswürdig.

Hinsichtlich der KVz-TAL gilt im Kern das gleiche wie für die HVt-TAL. Die Vergrößerung der Spreizung zur HVt-TAL auf Grundlage des Bruttowiederbeschaffungswertes stärkt die Position

der KVz-TAL-Nachfrager gegenüber den HVt-TAL-Nachfragern. Eine darüber hinausgehende Absenkung des KVz-TAL-Entgeltes würde den Regulierungszielen im Ergebnis zuwiderlaufen.

Eine weitergehende Absenkung der KVz-TAL-Entgelte würde die Position der FTTC-Netzbetreiber gegenüber den HVt-Netzbetreibern zu Lasten des FTTB/H- und HFC-Ausbaus fördern. Wie ausgeführt, ist der FTTC-Ausbau gegenüber dem FTTB/H- und HFC-Ausbau aber nur eingeschränkt zur Beschleunigung des Ausbaus hochleistungsfähiger Telekommunikationsnetze der nächsten Generation (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 TKG) geeignet. Auch die schnellere Möglichkeit eines FTTC- gegenüber einem FTTB/H-Ausbau, die in dem geringeren Investitionsvolumen begründet ist, rechtfertigt diese Bevorzugung nicht. Denn dieser Vorteil gilt nicht gegenüber der Aufrüstung von HFC-Netzen zu hochleistungsfähigen Netzen der nächsten Generation, weil die Aufrüstung in der Regel einen dem FTTC-Ausbau vergleichbaren oder geringeren Austausch von Kupferkabeln durch Glasfasern erfordert. Zudem hat der Wettbewerb auf Grundlage des FTTB/H- und HFC-Ausbaus jeweils aktuell eine deutlich größere Bedeutung, was zusätzlich gegen eine Schwächung dieser Wettbewerber spricht. Dabei ist auch zu beachten, dass im parallel anhängigen Verfahren betreffend die Änderung der TAL-Regulierungsverordnung (BK 3d-12/131) viele interessierte Parteien betont haben, dass der Ausbau von FTTB/H-Netzen mittel- bis langfristig ihr Ziel sei und der FTTC-Ausbau nur eine Zwischenstufe darstelle. Diesem Ziel würde mit einer stärkeren Absenkung der KVz-TAL der Boden entzogen, weil die daraus folgenden Absenkungen der Endkundenpreise für höherwertige Anschlüsse die Refinanzierung von FTTB/H-Netzen erschweren würde. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass das Entgelt für die KVz-TAL Einfluss auf das Entgelt für das Wholesale-Angebot der Betroffenen hat. Der durch eine Senkung der KVz-TAL hervorgerufene Preisdruck tritt ohne eine entsprechende proaktive Änderung der Preispolitik der Wettbewerber, die FTTC ausbauen, ein. Im Ergebnis wird das Regulierungsziel des beschleunigten Netzausbaus mit der gewählten Methode am besten gefördert.

Hinsichtlich des Ziels der Wettbewerbsförderung (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG) sprechen im Ergebnis die gleichen Gründe wie zuvor ausgeführt für die Beibehaltung des Bruttowiederbeschaffungsansatzes für die Bestimmung der Kosten der KVz-TAL. Von ganz besonderer Bedeutung ist der Umstand, dass der Wettbewerb zur Antragstellerin inzwischen ganz erheblich auf Investitionen in HFC- und FTTB/H-Netze beruht und die Nutzung der KVz-TAL mit ca. 150.000 noch eine sehr geringe Rolle spielt. Darüber hinaus handelt es sich bei den HFC- und FTTB/H-Netzen um weitergehende Investitionen, die – wie ausgeführt – im Grundsatz auch sachgerecht und effizient sind.

Für das Anbieterinteresse und das Regulierungsziel der Wahrung der Nutzer- und Verbraucherinteressen gelten die oben ausgeführten Erwägungen entsprechend. In der Gesamtschau ist also der Bruttowiederbeschaffungsansatz für die Bestimmung der Kapitalkosten für die KVz-TAL vorzugswürdig.

Diese Wertung ist auch mit der NGA-Empfehlung vereinbar. Eine zentrale Rolle bei der regulatorischen Unterstützung des Breitbandausbaus nimmt nach Erwägungsgrund 3 der NGA-Empfehlung das Prinzip der Investitionsleiter ein. Hinter diesem Prinzip verbirgt sich die Idee, dass sich die Wettbewerber des (integrierten) Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht für ihren Marktauftritt auf unterschiedlich stark entbündelte Vorleistungsprodukte dieses Unternehmens stützen können sollen. Nachdem der Wettbewerber zunächst, gestützt auf Vorleistungsprodukte der ihm passenden Stufe, hinreichend Kunden hat gewinnen können, soll er sich auf weitere, stärker entbündelte Vorleistungsstufen begeben können. Ziel ist es, dass leistungsfähige Wettbewerber nach und nach die verschiedenen Sprossen der Investitionsleiter erklimmen, um so am Ende mit möglichst unabhängigen effizienten Infrastrukturen im Wettbewerb gegeneinander agieren zu können.

Dem Gedanken der Investitionsleiter kommt auch bei der Frage nach dem zutreffenden Ansatz zur Ermittlung des Investitionswertes Relevanz zu. Denn er impliziert, dass die Regulierungsbehörde eine ausgewogene Balance zu finden hat zwischen der Ermöglichung des Marktauftritts für die Wettbewerber einerseits und der Setzung von Anreizen zu weiteren Wettbewerber- Investitionen andererseits. Diesen Anforderungen indes wird die Bemessung des Investitions-

werts nach dem Tagesneuwert deutlich besser gerecht als eine Bemessung nach Restbuch- oder Gebrauchtwerten.

Der Marktauftritt für die Wettbewerber wird ermöglicht, indem letztere für die Produkterstellung nicht zwingend das Risiko von in Glasfaserinfrastrukturen im Anschlussbereich versunkenen Kosten eingehen müssen, sondern vielmehr unmittelbar auf das Anschlussnetz der Antragstellerin zu Preisen zugreifen können, die effizienzangepasste Skalenvorteile berücksichtigen und zugleich Preis- und Kosten-Kosten-Scheren ausschließen. Der Anreiz für eigene Infrastrukturinvestitionen der Wettbewerber in das Anschlussnetz wird dagegen dadurch erhalten, dass die an die Antragstellerin zu entrichtenden Netzentgelte auf Neuwertbasis berechnet werden.

Mit einem derartigen Vorgehen wird vermieden, dass diejenigen Unternehmen, die sich auf Dauer an die Antragstellerin binden, den weitergehend investierenden Unternehmen unfaire Konkurrenz bereiten können. Zugleich wird so sichergestellt, dass es im Anschlussbereich nicht zu einem technologischen „Lock-in“ in die von der Antragstellerin erstellte Infrastruktur kommt, sondern dass davon (weitgehend) unabhängige Investitionen dritter Netzbetreiber in zukunfts-trächtige NGA-Infrastrukturen erfolgen können. Eine größere Unabhängigkeit dritter Unternehmen ist schließlich auch deshalb anzustreben, weil die Antragstellerin ihre Anschlussnetze künftig umbauen wird und Unternehmen, die nicht über die HVt-TAL hinausgehend in eigene Infrastrukturen investieren (wollen), sich zu einem Rückbau auf die Bitstrom- oder gar Resaleebene gezwungen sehen könnten und damit den an sich bereits erreichten Grad an selbsttragendem Wettbewerb wieder in Frage stellen würden.

Ferner ist in diesem Zusammenhang auch der im Erwägungsgrund 6 der NGA-Empfehlung betonte Aspekt der Rechtssicherheit zu beachten. Danach ist, wenn es darum geht, dass alle Betreiber effiziente Investitionen tätigen, Rechtssicherheit unabdingbar. Die dauerhafte Verfolgung eines einheitlichen Regulierungsansatzes ist wichtig, um den Investoren Vertrauen für die Gestaltung ihrer geschäftlichen Planungen zu geben. Dementsprechend hat die vorliegende Beibehaltung des seit Beginn der TAL-Regulierung, also seit mehr als zwölf Jahren, verfolgten Bruttowiederbeschaffungsansatzes auch eine auf den Vertrauensschutz zielende Dimension. Dritte Netzbetreiber sollen sich bei der Entscheidung für ihre langfristigen Investitionen darauf verlassen können, dass sich die Ertragsseite ihrer Investitionsrechnung jedenfalls nicht aufgrund regulatorischer Entscheidungen deutlich verschlechtert.

Das gefundene Ergebnis – Vorzug für den Bruttowiederbeschaffungsansatz – stimmt auch mit den weiteren Vorgaben der NGA-Empfehlung überein bzw. widerspricht diesen nicht.

Nach Ziffer 5 Abs. 2 des Anhangs I zu dieser Empfehlung sollen die regulierten Entgelte für die KVz-TAL nicht höher sein als die Kosten, die einem effizienten Betreiber entstehen. Hierzu können die nationalen Regulierungsbehörden diese Kosten anhand von Bottom-Up-Modellen oder ggf. vorhandenen Benchmark-Vergleichen abschätzen. Der Hinweis auf die Verwendung von Bottom-Up-Modellen – bei denen der Gegenwartswert der Investitionen zur Errichtung eines neuen Netzes zu berücksichtigen ist,

vgl. EuGH, Urteil C-55/06 vom 24.04.2008, Rz. 128, –

ist ein klarer Anhaltspunkt dafür, dass zumindest der Investitionswert für die KVz-TAL nach Tagesneuwerten bemessen werden soll.

Des weiteren sollte nach Ziffer 1 Abs. 1 S. 3 des Anhangs I jedenfalls im Falle nicht-replizierbarer NGA-Infrastrukturen das übergeordnete Ziel darin bestehen, zwischen der nachgeordneten Sparte des Betreibers mit beträchtlicher Marktmacht und alternativen Netzbetreibern wirklich gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen.

Im vorliegenden Fall geht es zwar nicht um die Entgelte für den Zugang zu derartigen, nach Ziffer 11. der Empfehlung genauer definierten NGA-Netzen, sondern vielmehr um die Entgelte für den Kupfer-TAL-Zugang. Gleichwohl wird auch hier das Ziel eines Level-Playing-Field zwischen Antragstellerin und alternativen Netzbetreibern verfolgt, indem nämlich zum einen bei der Ermittlung des Investitionswertes Bruttowiederbeschaffungskosten angesetzt und damit NGA-Investitionen auch alternativer Netzbetreiber geschützt werden und zum anderen mit Hilfe der Scherenprüfungen nach § 28 TKG sichergestellt wird, dass die Differenz zwischen den Kupfer-

TAL-Selbstkosten der Antragstellerin einerseits und den Bruttowiederbeschaffungskosten andererseits nicht zu einer Bevorzugung der nachgeordneten Sparte der Antragstellerin gegenüber den TAL-Nachfragern und damit zu Wettbewerbsverzerrungen führt. Zwar ist eine gewisse Einschränkung dahin gehend zu machen, als die Antragstellerin einen größeren Spielraum bei nicht mit den Scherenprüfungen erfassbaren Aktionsparametern wie etwa besseren Finanzierungsbedingungen aufgrund eines größeren Cash Flows erhält. Die Beschlusskammer sieht gleichwohl keinen Widerspruch zwischen der vorliegenden Entscheidung und den Empfehlungen sowohl in Ziffer 1. Abs. 1 S. 3 als auch in den – diese konkretisierenden – Ziffern 2. und 3. des Anhangs I.

5.1.3.2 Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für die Basisvarianten Kupferdoppelader 2 Draht (CuDA 2 Dr) und Kupferdoppelader 2 Draht hochbitratig (CuDA 2 Dr hbr)

5.1.3.2.1 Ermittlung der Kosten des Investitionswertes anhand des „WIK-Modells“

Da die Kostenunterlagen der Antragstellerin die abschließende Bestimmung des für die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung berücksichtigungsfähigen Investitionswertes nicht zulassen, wurde wiederum auf das vom WIK im Auftrag der Bundesnetzagentur entwickelte „Analytische Kostenmodell – Anschlussnetz 2.1“ zurückgegriffen.

5.1.3.2.1.1 Abgrenzung zu anderen Bestandteilen der Netzinfrastruktur

Die über das „WIK-Modell“ zu ermittelnde Größe war die durchschnittliche Investition einer entbündelten TAL (CuDA 2 Dr / CuDA 2 Dr hbr) in der Bundesrepublik Deutschland.

Die dem genehmigten Entgelt zugrunde liegende entbündelte TAL umfasst die Netzinfrastruktur zwischen dem Abschlusspunkt der Linientechnik am Gebäude des Teilnehmers, dem Endverzweiger (EVz), bis zum Hauptverteiler (HVt). Im HVt endet die Teilnehmeranschlussleitung an dessen senkrechter Seite. Die Verbindung vom HVt zur Vermittlungsstelle sowie die dort erforderliche Beschaltungseinheit („Line card“) ist in dem vom WIK berechneten Investitionswert nicht erfasst. Ebenso sind auf Teilnehmerseite die Abschlusseinrichtung für die Endgeräte (TAE) sowie die Verkabelung innerhalb des Gebäudes zwischen TAE und EVz im Investitionsbetrag nicht enthalten.

5.1.3.2.1.2 Berechnungsmethodik

Auf Grundlage des WIK-Modells wird das Anschlussnetz zwischen den vorgegebenen Standorten von HVt und EVz unter Beachtung von Effizienzkriterien modelliert.

Die Berechnungen des WIK wurden nach der gleichen Vorgehensweise wie in den vorausgegangenen TAL-Verfahren durchgeführt,

siehe zuletzt Beschluss BK 3c-11-003 vom 17.06.2011, S. 43 - 52 des amtl. Umdrucks.

Änderungen ergeben sich vorrangig durch die notwendigen Aktualisierungen von Eingabedaten.

5.1.3.2.1.3 Eingangsparameter

5.1.3.2.1.3.1 Daten zur Netztopologie

Die netztopologischen Daten wurden für das gesamte Bundesgebiet erhoben. Letztlich standen für 7584 Anschlussbereiche verwertbare Angaben zur Verfügung.

Die dazu benötigten Standorte der Netzabschlusspunkte, d. h. der Hauptverteiler und Endverzweiger als wesentliche Bestimmungsgrößen der Netztopologie, wurden anhand der von der Antragstellerin mit Schreiben vom 08.01.2013 zur Verfügung gestellten Geokoordinaten be-

stimmt. Auch der Abstand zwischen EVz und Straße wurde auf Basis der Geokoordinaten festgelegt.

Die Standorte bzw. Investitionen von KVz und Abzweigmuffen - und die damit in Zusammenhang stehenden konkreten Längen der Trassen und Doppeladern im Haupt- und Verzweigerkabelbereich - wurden über Rechenalgorithmen unter Beachtung von Effizienzkriterien ermittelt. Dabei wurden insbesondere die Straßen eines Anschlussbereiches und die angeschlossenen EVz nach einem Minimum-Distanz-Cluster-Verfahren zu Verzweigerbereichen (Clustern) zusammengefasst.

Die Aussage der Antragstellerin in ihrer Datenlieferung GPRA-PRP-37 vom 21.01.2013, wonach das Modell wegen der Verwendung von „2D-Daten“ größere Längen, die sich durch differierende Höhen innerhalb der Landschaft ergeben, vernachlässigt, ist so nicht zutreffend. Das Modell verwendet gängige Navigationsdaten, d.h. den Straßensegmenten liegen Straßenlängen zu Grunde. Aufgrund der vorgetragenen Kritik hat das WIK den Geo-Datenlieferanten gebeten, potentielle Abweichungen auf Basis eines noch detaillierteren Höhenmodells zu quantifizieren. Die Abweichungen konnten auf 0,16% quantifiziert werden und liegen damit nach Einschätzungen der Beschlusskammer im Bereich der statistischen Ungenauigkeiten.

5.1.3.2.1.3.2 Weitere Eingangsparameter

Die Höhe der Investitionen der TAL wird außer durch die netztopologischen Daten durch eine Vielzahl von Preisen sowie durch strukturelle Parameter bestimmt.

In Bezug auf die Preise wurden wie in zurückliegenden Verfahren vorrangig aktuelle bundsdurchschnittliche Angaben der Antragstellerin in das Modell eingestellt.

Die Angaben der Wettbewerber, die aufgrund der am 10.12.2012 eingeleiteten Abfrage eingegangen sind, dienen erneut dazu, in Bezug auf einzelne Positionen eine Bewertung der Daten der Antragstellerin vorzunehmen. Teilweise wurden die Carrier-Werte gemeinsam mit der Angabe der Antragstellerin in die Bildung eines Mittelwertes einbezogen.

Zumeist waren die Werte der Wettbewerber, wie sich ebenfalls bereits in der Vergangenheit gezeigt hatte, allerdings zu heterogen oder lückenhaft bzw. nicht repräsentativ für Kupferkabel, so dass eine noch weitergehende Berücksichtigung ausschied.

Neben den Daten aus der Marktabfrage wurden Stellungnahmen, die die Beigeladenen im Entgeltgenehmigungsverfahren zu den WIK-Parametern vorgelegt haben, bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt.

In Bezug auf die Strukturparameter geht die Beschlusskammer wie bisher davon aus, dass mehrere Daten (z. B. Grabenmaße, Anteile Erd- und Röhrenkabelverlegung, Oberflächengewichtungen, Abstände von Kabelschächten und Verbindungsmuffen) im Zeitablauf stabil sind und sich deshalb im Rahmen einer Effizienzbetrachtung gegenüber früheren Ansätzen keine signifikanten Änderungen ergeben haben. Für einzelne Positionen waren jedoch in Anlehnung an geänderte Bedingungen oder Nachweise neue Werte heranzuziehen.

Nachfolgend wird die Vorgehensweise bei der Bestimmung wichtiger Eingangsparameter erläutert.

Preise und Zuschläge

Ein wesentlicher Bestandteil der für eine Teilnehmeranschlussleitung notwendigen Investitionen entfällt auf den Tiefbau. Die Tiefbauinvestitionen werden zum einen bestimmt durch die Preise für die oberflächenbezogenen Arbeiten (Aufnehmen, Lagern, Entsorgen und Wiederherstellen der Oberfläche), die wiederum maßgeblich mit den unterschiedlichen Oberflächenarten (unbefestigt, Pflaster, Asphalt /Gehweg, Asphalt/Straße) variieren. Zum anderen sind sie abhängig von der Gewichtung der Oberflächentypen sowie von den Grabenmaßen. Weitere Preise, die in die Ermittlung des Investitionswertes einfließen, sind die Ansätze für Kabelmaterial und Kabelverlegung sowie für Material und Installation von Muffen und Doppeladerverbindern. Bei Röhrenkabeln sind gegenüber Erdkabeln zusätzlich die Preise für die Kabelröhren und ihre Verle-

gung sowie für die Kabelschächte zu berücksichtigen. Schließlich sind anteilig die Preise für Hauptverteiler, Kabelverzweiger und Endverzweiger in die Berechnung des TAL-Investitionswertes einzubeziehen.

- Die Tiefbaupreise für die verschiedenen Oberflächenarten wurden im Wesentlichen vom WIK durch Indizierung der in die letzte TAL-Entscheidung vom 17.06.2011 eingeflossenen Beträge mittels Angaben des Statistischen Bundesamtes hergeleitet.

Daraus folgen Steigerungen der Tiefbaupreise, die sich, je nach Tiefbauposition, auf 2,85 % bis 10,45 % belaufen. Unter Berücksichtigung der Gewichtung der verschiedenen Tiefbaupositionen nach Maßgabe von Bodenbeschaffenheit und Oberflächenanteilen ergibt sich im Mittel eine Preiserhöhung für den Trassenmeter von näherungsweise 5%.

Die Antragstellerin hat gemäß ihrem Schreiben GPRA-PRP-37 vom 21.01.2013 bei der Berechnung der Tiefbaupreise ebenfalls eine Indizierung der bisher akzeptierten Preise vorgenommen. Ihre Berechnungen führen zu vergleichbaren Ergebnissen.

Eine Reduzierung der Tiefbaukosten durch das sogenannte „Micro- bzw. Minitrenching“, das von den Beigeladenen zu 4., 7. und 10. in ihren Stellungnahmen vom 13.02.2013 bzw. 26.02.2013 erwähnt wird, wäre nur bei einer Verwendung von Glasfaserkabeln möglich und ist im Übrigen an bestimmte Voraussetzungen gebunden (§ 68 Abs. 2 TKG). Darüber hinaus hat die Antragstellerin in ihrem Schreiben vom 26.02.2013 dargelegt, dass mit einer Einführung dieser Technik - wegen einer Vielzahl von vorab zu klärenden Fragen (z. B. Gewährleistung und Erhalt der Straßensubstanz, Haftung) - im Genehmigungszeitraum nicht zu rechnen sei.

- Die von der Antragstellerin angegebenen Material- und Verlegepreise für Kabel waren zu reduzieren.

Zur Bewertung der von der Antragstellerin genannten Materialpreise wurde, wie bereits im letzten Verfahren, eine Durchschnittsbildung über mehrere Jahre vorgenommen, da die Kupferpreise, wie die Entwicklungen in der jüngeren Vergangenheit zeigen, offenkundig deutlichen, durch Wirtschaftskrisen und Spekulationen verstärkten Schwankungen unterliegen. Aufgrund der ganz erheblichen Volatilität der Kupferpreise wurde dabei der Betrachtungszeitraum von 3 auf 6 Jahre (2007 bis 2012) erhöht, weil entgegen der ursprünglichen Einschätzung der Beschlusskammer die Berechnung eines Durchschnittswertes über 3 Jahre noch nicht zu einer hinreichenden Stabilisierung des Kupferwertes führt.

Zur konkreten Ermittlung der Beträge wurden die Angaben der Antragstellerin zu den verschiedenen Kabeltypen aus dem Kostennachweis „KoN 2011“ mittels Daten des Statistischen Bundesamtes (Index GP09-2444233001 „Draht aus Kupfer und Kupferlegierungen“) indiziert. Die über die Indizierung ermittelten Monatswerte der 6 Betrachtungsjahre wurden zu einem Mittelwert aggregiert, korrigierte Preise für sämtliche Kabeltypen bestimmt und diese, sofern sie die Angaben der Antragstellerin unterschritten, in die WIK-Berechnungen eingestellt. Die Wertansätze für das Verlegen bzw. Einziehen der Kabel basieren auf den Angaben der Antragstellerin.

Eine entsprechende „Glättung“ war im Übrigen – im Gegensatz zu dem Vorbringen der Beigeladenen zu 5.– in Bezug auf die Tiefbaupreise nicht erforderlich, weil dort, ganz im Gegensatz zu der sehr volatilen Kupferpreisentwicklung – eine vergleichsweise stetige Entwicklung im Zeitablauf zu verzeichnen ist.

- Die Preise für Material und Installation der Kabelkanalröhren sowie für die Doppeladerverbinder und Muffen wurden der Datenlieferung der Antragstellerin vom 21.01.2013

entnommen, die – begründet durch offensichtliche Größenvorteile – zumeist wieder im Vergleich zu den Angaben der Wettbewerber niedriger ausfallen.

Die von der Antragstellerin bei 100-, 200- und 300-paarigen Kabeln nach VzK- und HK-Bereich differenzierten Material- und Verlegewerte für Kabel, Doppeladerverbinder und Muffen wurden zur Bildung von einheitlichen Beträgen mit den Anteilen des Haupt- und Verzweigerkabels am Erdkabel bzw. Röhrenkabel gewichtet.

Hinsichtlich der Material- und Einbaupreise für Kabelschächte wurden ebenfalls die Angaben der Antragstellerin herangezogen, denen offenkundig größere Schachtmaße zugrunde liegen als den Werten der Wettbewerber.

Für die betreffenden Positionen sind sowohl einzelne Preissteigerungen als auch Senkungen zu verzeichnen.

In Zusammenhang mit den Spleißarbeiten sowie den Ansätzen für die Montage von Verbindungsmuffen war von einem Fremdvergabeanteil von unverändert **[BuGG...]** % auszugehen statt lediglich von **[BuGG...]** %, die sich den Kostenunterlagen der Antragstellerin entnehmen lassen.

Da die Kosten bei Eigenrealisierung in der Regel über den Fremdvergabekosten liegen, hat die Vorgehensweise der Beschlusskammer gegenüber dem Ansatz der Antragstellerin einen niedrigeren Investitionswert zur Folge.

Bereits in den Entscheidungen vom 31.03.2009 und 17.06.2011 hatte die Beschlusskammer deutlich gemacht, dass eine Kalkulation auf Grundlage von Wiederbeschaffungswerten von einem Neubau der Anschlussnetze ausgeht und bei einem solchen Neubau auch der Anteil der erforderlichen Fremdleistungen mit großer Wahrscheinlichkeit vergleichsweise hoch wäre. Im Entgeltgenehmigungsverfahren BK 4b-07-001 hatte die Antragstellerin selbst dargelegt, dass verstärkte Netzausbauaktivitäten (dort für das „Highspeed VDSL-Netz“) zu einem höheren Fremdvergabeanteil führen (siehe Schreiben RP1-1 vom 05.03.2007, S. 2).

Eine Reduzierung der Fremdvergabe und eine damit verbundene Kostenerhöhung auf Grundlage eines Ist-Wertes, der der unterstellten Konstellation nicht gerecht wird, sind demnach mit dem Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht vereinbar. Mangels anderweitig verfügbarer Daten wurde daher auf den bislang verwendeten Prozentanteil zurückgegriffen, der auf eine frühere Angabe der Antragstellerin zurückgeht und nach Einschätzung der Beschlusskammer die Situation eines vollständigen Netzaufbaus besser abbildet. Angesichts der Hypothese eines Neubaus der Anschlussnetze kann auch der Verweis der Antragstellerin auf Folgewirkungen für personelle Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG nicht überzeugen. Im Übrigen sind die betreffenden Aufwendungen im vorliegenden Fall ohnehin nicht berücksichtigungsfähig (siehe Ziffer 5.1.3.2.8).

Da die Antragstellerin im Gegensatz zu früheren Vorlagen nur gewichtete Ansätze aus Preisen für Material und Installation bei Eigenrealisierung und Fremdvergabe – ohne Darstellung der Aufteilung in die Einzelbestandteile – lieferte, wurden die Korrekturen unter Hinzuziehung von detaillierteren Angaben aus den Kostenunterlagen durchgeführt. Dabei waren auch im Hinblick auf die Eigenrealisierung der Spleiß- und Montagearbeiten einzelne Anpassungen vorzunehmen. So wurde der AEL-Stundensatz der Antragstellerin durch den nach Effizienzkriterien überprüften Stundensatz für den Führungsbereich DT NP ersetzt. Darüber hinaus war der in den Verrichtungszeiten enthaltene **[BuGG...]**%ige Zuschlag für konstante sachliche Verteilzeiten abzuziehen, da dieser schon durch die Jahresprozesskapazität abgedeckt ist, die in den von der Beschlusskammer verwendeten Stundensatz einfließt. Auch war der **[BuGG...]**%ige Zuschlag für nicht näher belegte besondere Zeiten zu streichen (siehe dazu bereits Beschluss BK 3c-11-003 vom 17.06.2011, S. 70f. des amtl. Umdrucks).

Die Antragstellerin ist aufgefordert, bei zukünftigen Marktabfragen die Aufschlüsselung in die Einzelkomponenten wieder anzugeben.

- Bzgl. des HVt hat die Beschlusskammer wiederum einen Durchschnitt der von den Wettbewerbern und der Antragstellerin vorgelegten Beträge gebildet, soweit diese verwertbar waren. Angesichts des geringen Datenrücklaufs wurden dabei auch die Angaben der Beigeladenen zu 4. (aus dem Verfahren BK 3c-11-003), die in der Vergangenheit regelmäßig in die Ermittlung des HVt-Investitionswertes einbezogen worden waren, verwendet. Die fixen und die variablen Investitionen je CuDA wurden unter Einbezug der durchschnittlichen Zahl an beschalteten CuDA je HVt zu einem Wert verdichtet (24.086,63 €).
- Ansätze für die Druckluftüberwachungsanlage wurden in die WIK-Modellierung nicht mehr einbezogen, da die betreffenden Beträge nunmehr, wie die Antragstellerin in ihrem Schreiben GPRA-PRP-37 vom 21.01.2013, Antwort zu Frage A4.1c, ausführt, in den Betriebskosten enthalten sind und diese anhand der Kostenunterlagen der Antragstellerin ermittelt wurden (Ziffer 5.1.3.2.3).
- Die von der Antragstellerin aufgeführten Investitionen für die Endverschlüsse des KVz wurden von **[BuGG...]** €/DA auf 4,65 €/DA gekürzt.

Die Antragstellerin teilt zur Bestimmung des KVz-Investitionswertes die bundesweiten Gesamtinvestitionen durch die Anzahl der beschalteten Kupferdoppeladern (siehe Schreiben VBV21-10 vom 06.02.2009 und 20.02.2009, Antworten zu Frage WIK 5 bzw. Frage 9, im Entgeltgenehmigungsverfahren BK 3c-09-005/E20.01.09).

Durch ein derartiges Vorgehen würde jedoch in unzulässiger Weise die Ist-Kapazität der Anschlussnetze in die Modellierung übernommen. Wie bei der Anzahl der Kupferleitungen ist aber auch für die Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung des KVz nicht die Ist-Kapazität maßgeblich, sondern die aktuelle Nachfrage nach CuDA erhöht um eine angemessene Reserve.

Um eine Investition je Endverschluss, die dem Effizienzmaßstab genügt, zu bestimmen, wurde vom WIK in einem ersten Schritt eine effiziente Anzahl von Endverschlussleisten hergeleitet. Zu diesem Zweck wurden auf Basis des WIK-Modells für jeden KVz die beschalteten CuDA ermittelt und um eine angemessene Nachfragereserve (siehe unten) erhöht. Die derart bestimmte Anzahl von CuDA bzw. notwendigen Endverschlüssen je KVz wurde durch die Menge der je Leiste anschließbaren Endverschlüsse (100) dividiert und aufgerundet. So errechnete sich, differenziert für die Haupt- und Verzweigerkabelseite, eine effiziente Anzahl von Leisten im gesamten Anschlussnetz der Antragstellerin. Diese war zur Ermittlung des Materialinvestes mit dem Preis pro Endverschlussleiste zu multiplizieren. Der Gesamtinvestitionswert war schließlich zur Quantifizierung der stückbezogenen Investition durch die Anzahl der beschalteten CuDA zu teilen. Nach zusätzlicher Berücksichtigung des Montageinvests je Endverschluss errechnete sich der o. g. Wert von 4,65 €/DA (siehe im Einzelnen WIK-Gutachten).

Die Angaben der Antragstellerin zum Materialinvest der Endverzweiger wurden übernommen.

Die in Zusammenhang mit der Installation der Muffen, Doppeladerverbinder und Kabelkanalanlagen genannten Korrekturen der Verteilzeiten sowie des Prozentsatzes für Eigenrealisierung bzw. Fremdvergabe wurden auch im Hinblick auf die Montage der KVz und EVz berücksichtigt.

- Der Materialgemeinkostenzuschlag wurde aufgrund des Nachweises in den Kostenunterlagen anerkannt. Er beläuft sich auf **[BuGG...]**%. Mit dem Zuschlag werden alle Materialpreise (z. B. für Kabel, Muffen, Kabelschächte, KVz und Endverzweiger) beaufschlagt.

Ein separater „Zuschlag für Planungs- und Genehmigungsverfahren“ wurde in die WIK-Modellierung demgegenüber wie bisher nicht einbezogen, da die betreffenden Tätigkeiten, wie die Antragstellerin selbst in ihren Angaben zum WIK Fragebogen eingeräumt

hat, „mit dem in den Einzelpositionen enthaltenen IZF“ (Investitionszuschlagsfaktor für die Nebenleistungen (Planung, Disposition usw.) „bereits verrechnet wird“.

Der IZF war auf 10 % (gegenüber **[BuGG...]** % laut Antragstellerin) zu begrenzen.

Die Antragstellerin wendet den Zuschlag von 10 % gemäß § 52 Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) im aktuellen Release auf alle Technikgruppen an, erhöht diesen Zuschlag in Bezug auf die Linientechnik allerdings unter Hinweis auf einen besonderen Aufwand für Abstimmungen, Trassenbegehungen und Vorort-Besprechungen mit den kommunalen Behörden um **[BuGG...]** Prozentpunkte. Eine Abweichung von den anderen Technikgruppen hinsichtlich der Linientechnik ist nach derzeitiger Einschätzung der Beschlusskammer aber nicht sachgerecht, weil der 10-prozentige Zuschlag nach HOAI einen über die Aufwendungen hinausgehenden Gewinnzuschlag enthält, der laut Prüfbericht der Fachabteilung einen Spielraum für die Abdeckung etwaiger besonderer linientechnischer Aufwendungen belässt. Auch wird der „Aufschlag“ von der Antragstellerin nicht im Detail nachgewiesen, sondern nur qualitativ begründet.

Strukturelle Parameter

- Die bei den Ermittlungen des WIK durchgeführte Gewichtung der verschiedenen Oberflächenarten basiert auf den aktuellen Angaben der Antragstellerin, die wieder identisch sind mit den Prozentsätzen aus den letzten TAL-Verfahren und damit die Stabilität der Oberflächenstruktur im Zeitablauf dokumentieren.
- Ebenso wurde hinsichtlich der Grabenmaße und der Grubenmaße auf die unveränderten Zahlen der Antragstellerin zurückgegriffen.

Der über die Grabenmaße hinausgehende Aushub („Überhang“) wurde entsprechend der Daten der Antragstellerin bei den Oberflächenarten Asphalt (Gehweg), Asphalt (Fahrbahn), Pflaster und Plattenbeläge, nicht aber bei Grünflächen berücksichtigt.

- Die Aufteilung zwischen Erdkabelverlegung und Röhrenkabelverlegung erfolgte nach denselben Prozentsätzen wie bisher (im Hauptkabel **[BuGG...]** % bzw. **[BuGG...]** % und im Verzweigerkabel **[BuGG...]** % bzw. **[BuGG...]** %).

Die Antragstellerin hat demgegenüber, wie schon in den vorausgegangenen Verfahren, höhere Anteile von Röhrenkabeln geltend gemacht (im Hauptkabel **[BuGG...]** %, im Verzweigerkabel **[BuGG...]** %), die zu höheren Investitionswerten geführt hätten. Sie begründet die größeren Anteile in ihrem Schreiben GPRA-PRP-37 vom 21.01.2013 mit zusätzlichen Kabelkanalanlagen aufgrund des zunehmenden Ausbaus von NGA-Infrastrukturen und mit eigenen Planungsregeln, die einen verstärkten Einsatz von Röhrenkabeln rechtfertigen sollen.

Einen konkreten quantitativen Nachweis der größeren Kabelkanalanteile liefert die Antragstellerin nicht. Die angeführten Aussagen aus den Planungsregeln – z. B. der Hinweis, dass ein wiederholtes Aufgraben von hochwertigen Oberflächen durch Verwendung von Röhren vermieden werden kann, – galten auch bereits in früheren Jahren und sind als Beleg für eine Steigerung des Prozentsatzes und die damit verbundene Erhöhung des Investitionswertes nicht geeignet. Die Beschlusskammer hat deshalb erneut die bisherigen Anteile einbezogen, die auf Angaben der Antragstellerin selbst beruhen und von der Bundesnetzagentur im Zuge eines Vorort-Termins (2001) auf Richtigkeit überprüft worden waren.

Die von den Wettbewerbern gelieferten Daten sind lückenhaft und zeigen wie bisher eine hohe Streuung, was darauf zurückzuführen sein dürfte, dass die Netzstruktur und Ausbaustrategie der Telekommunikationsnetzbetreiber sehr heterogen ist. Ihre Angaben für den Röhrenkabelanteil haben eine Spannweite von 1 % bis 100%.

- Hinsichtlich des Abstandes zwischen den Kabelschächten wurde wie in den zurückliegenden Verfahren ein Wert von 200 m - statt durchschnittlich [BuGG...] m laut neuer, abermals erhöhter Angabe der Antragstellerin - zugrunde gelegt (zur Begründung siehe Beschluss (Az. BK 4a-03-010/E19.02.03) vom 29.04.03, S. 23 des amtlichen Umdrucks). Hierbei handelt es sich um einen Kompromiss zwischen dem technisch möglichen und dem in Anlehnung an die örtlichen Gegebenheiten erforderlichen Wert. In Anbetracht der Entfernung der Kabelschächte war im Röhrenkabel von einem Muffenabstand von ebenfalls 200 m auszugehen.

Für das Erdkabel wurde in den WIK-Berechnungen unverändert eine Entfernung für Verbindungsmuffen von 300 m, die insbesondere durch Stellungnahmen von Beigeladenen in früheren TAL-Verfahren gestützt worden war, angesetzt.

- Die Nachfragerreserve war gegenüber den bisherigen Beträgen zu aktualisieren.

Bei der Bestimmung des Investitionswertes für die einzelnen Kabelabschnitte im Haupt- und Verzweigerkabelnetz sind über die tatsächliche Nachfrage nach CuDA hinausgehend zusätzliche Doppeladerreserven einzubeziehen. Dabei handelt es sich um Nachfragerreserven und um technisch notwendige Reserven.

Die Nachfragerreserve ist insbesondere erforderlich wegen eines etwaigen Nachfragewachstums. Diese ist in Anlehnung an die Entwicklung des Wohnungsbestandes zu ändern. Deshalb wurde die bisherige Ermittlung für das Hauptkabel aktualisiert. Anhand der neuesten verfügbaren Daten ergibt sich eine notwendige Nachfragerreserve von 0,7238 % ((Wohneinheiten 2011 – Wohneinheiten 2009) / Wohneinheiten 2009;

siehe Statistisches Bundesamt: „31231-0001“ Wohngebäude: Ohne Wohnheime, Stand 31.12.2011).

Der Wert ist nach wiederholten Rückgängen gegenüber dem zuletzt herangezogenen Ansatz (2011: 0,6599 %) nunmehr wieder leicht gestiegen. Dabei handelt es sich lediglich um einen sehr geringfügigen Anstieg der prozentualen Nachfragerreserve in Anlehnung an die Daten des Statistischen Bundesamtes und nicht, wie die Beigeladene zu 8. offensichtlich vermutet, um eine absolute Zunahme. Absolut ist die Nachfragerreserve geringer als im Vorverfahren, da die Bezugsgröße, die Anzahl der beschalteten Kupferdoppeladern, gesunken ist.

Während die Reserve im Hauptkabel flexibel einsetzbar und nicht auf die Verbindung zu bestimmten Endverzweigern beschränkt ist, sind Reservekabel im Verzweigerbereich nur für ganz konkrete Zuführungen verwendbar. Daher ist nach Ansicht der Beschlusskammer für Verzweigerkabel nach wie vor eine höhere Reservekapazität anzusetzen. Dabei wurde der bislang verwendete Wert (4,8193 %) in demselben Umfang wie die Nachfragerreserve des Hauptkabels erhöht (also um 9,67 % auf 5,2855 %).

Als technische Reserve wurde in Anlehnung an eine frühere Berechnung des WIK im HK-Bereich (VzK-Bereich) ein durchschnittlicher Ansatz von 5,7200 % (10,2800 %) zugrunde gelegt. Diese Werte entsprechen näherungsweise den im Standardvertrag zur TAL vorgesehenen Angaben und kamen bereits in den vorausgegangenen Verfahren zur Anwendung.

Desweiteren wurden bei der Ermittlung der faktisch notwendigen Doppeladerzahl die Unteilbarkeiten der Bündelzahlen modellendogen berücksichtigt.

- Die Investitionswerte waren aufgrund der gebotenen Berücksichtigung von Beilauf zu verringern.

Der Beilauf gibt an, in welchem Ausmaß durch die Verlegung mit Kabeln konzernfremder Unternehmen (insbesondere Versorgungsunternehmen aus den Bereichen Energie, Wasser, Gas sowie Kabelnetzbetreiber – externer Beilauf) und durch die parallele Verlegung von Telekommunikationskabeln der Antragstellerin (interner Beilauf) in den Gräben und Kabelkanalanlagen Verbundvorteile und damit Reduzierungen im Hinblick auf die Tiefbauinvestitionen realisiert werden.

- Aufgrund des externen Beilaufs waren der Investitionswert des Hauptkabels um 10,4 % und des Verzweigerkabels um 20,4 % zu reduzieren.

In die Berechnung der Investitionsminderung durch den Beilauf fließen zum einen die Trassenanteile ein, auf denen Beilauf überhaupt realisierbar ist, und zum anderen der Prozentsatz, um den die Investition auf den entsprechenden Trassen gesenkt werden kann („spezifische Investitionersparnis“). In dem letzten TAL-Entgeltgenehmigungsverfahren BK 3c-11-003 hatte die Antragstellerin gegenüber ihren eigenen früheren Unterlagen Korrekturen gefordert, die sich sowohl auf die Trassenanteile des externen Beilaufs als auch auf die spezifische Investitionersparnis bezogen. Die Beschlusskammer hatte darauf hin eine Verringerung der Beilaufeffekte akzeptiert, soweit die spezifische Investitionersparnis die Investitionserhöhungen durch die beilauftbedingt notwendige Vergrößerung der Gräben und Gruben nicht berücksichtigte und die betreffenden Konsequenzen für den Investitionswert durch eine Berechnung des KZN-Tools belegt worden waren. Die damals von der Antragstellerin ausgewiesenen Trassenanteile, die erheblich hinter ihren früheren Angaben zurückblieben, wurden allerdings mangels hinreichendem Nachweis nicht übernommen und stattdessen auf die bisherigen Trassenanteile (**[BuGG...]** % im Hauptkabel bzw. **[BuGG...]** % im Verzweigerkabel) zurückgegriffen (siehe im Einzelnen Beschluss BK 3c-11-003 vom 17.06.2011, S. 49f. des amtl. Umdrucks).

In ihrem Schreiben GPRA-PRP-37 vom 21.01.2013 zur Befüllung des WIK-Modells verweist die Antragstellerin im Hinblick auf den externen Beilauf im HK und VzK auf ihre Ausführungen im Verfahren BK 3c-11-003. Da sie damit keine neuen Gesichtspunkte vorgetragen hat und der Beschlusskammer ebenfalls keine neuen Aspekte zu dessen Beurteilung ersichtlich sind (siehe auch Erörterungen zu den Stellungnahmen der Beigeladenen unten), wurden die beilauftbedingten Reduzierungen der Investitionswerte aus dem Beschluss vom 17.06.2011 unverändert in die aktuelle Entscheidung übernommen.

- Ein darüber hinausgehender interner Beilauf ergibt sich, wie erstmalig in dem Beschluss BK-4b-07-001/E 19.01.07 vom 30.03.07 berücksichtigt, aus dem VDSL (Very High Speed Digital Subscriber Line-) Netz der Antragstellerin. Das VDSL-Netz ist ein hybrides Netz zur Realisierung hochwertiger Breitbanddienste, bei dem im VzK-Bereich Kupferkabel, im HK-Bereich hingegen Glasfaserkabel Verwendung finden. Durch die Mitverlegung von Glasfaser im Hauptkabelbereich resultieren Verbundeffekte und damit Investitionersparnisse bzgl. der TAL.

Für diesen „Glasfaserbeilauf“ zur Anbindung der Outdoor-DSLAM wurde ebenfalls wie bisher davon ausgegangen, dass auf 8% der Hauptkabelstrecken eine gemeinsame Verlegung der Kupferkabel mit Glasfaser erfolgt.

Die Ergebnisse der bisherigen Berechnungen des WIK werden durch eine Auswertung der Antragstellerin (mit konsistentem Datenstand zur Anzahl der beschalteten Doppeladern, siehe unten) näherungsweise bestätigt. Die Angaben umfassen die „Tiefbaulängen Glasfaser“ und „Tiefbaulängen Cu“ im Zugangsnetz (E-Mail der Antragstellerin vom 14.03.2013, S. 2, und zugehörige Excel-Datei). Allerdings war im Gegensatz zur Vorgehensweise der Antragstellerin bei der Ermittlung des Prozentsatzes für die von „Glasfaserbeilauf“ betroffenen Strecken die „Tiefbaulänge Glasfaser“ nur durch die „Tiefbaulänge Cu“ und nicht durch die Summe aus der „Tiefbaulänge Cu“ und der „Tiefbaulänge Glasfaser“ zu teilen. Auf Basis der Auswertung ergaben sich, im Gegensatz zu der Einschätzung einzelner Beigeladener, keine Hinweise auf einen im Vergleich zu früheren Entscheidungen höheren „Glasfaserbeilauf“.

Die Daten der Antragstellerin berücksichtigen, dass bei der Herleitung der Glasfa-

serlänge nur Outdoor-Standorte erfasst werden dürfen, weil an Indoor-Standorten, die sich im HVt befinden, kein Ausbau vom Glasfaser-Zugangsnetz erforderlich ist (vgl. wiederum E-Mail der Antragstellerin vom 14.03.2012).

Aufgrund der gemeinsamen Verlegung von Glasfaser- und Kupferkabeln auf 8 % der Hauptkabelstrecken war eine 4 %ige Investitionsersparnis im Hauptkabelbereich anzusetzen, da sich die betreffenden Tiefbauinvestitionen jeweils auf Glasfaser- und Kupferkabel hälftig verteilen.

Der bereits im letzten Verfahren vorgetragenen Argumentation der Antragstellerin, wonach der Investitionswert je CuDA steige, weil durch die Glasfasernutzung die Beschaltung der Kupferkabel im Hauptkabelbereich zurückgehe, kann die Beschlusskammer nicht folgen. Die Beschlusskammer hat dazu in der Entscheidung vom 17.06.2011 entgegnet, dass die Antragstellerin in ihren ADSL- und VDSL-Ausbaubereichen zwischen HVt und KVz gegenüber ihren eigenen Endkunden mit den Call & Surf-Produktvarianten ein Bündelprodukt, bestehend aus einem hochbitratigen DSL- und einem klassischen Analog- oder ISDN-Anschluss, anbietet und das Kupferhauptkabel somit weitergenutzt wird. Bei diesen Produktvarianten wird lediglich das am KVz bzw. Multifunktionsgehäuse im DSLAM eingespeiste hochbitratige DSL-Signal über das Glasfaserkabel übertragen. Im Gegensatz dazu wird der klassische Analog- bzw. ISDN-Anschluss weiterhin am HVt eingespeist und über das kupferbasierte Hauptkabel zum KVz bzw. Multifunktionsgehäuse übertragen. Erst hier werden die beiden Produkte über eine Splitterbaugruppe gebündelt. Im Hauptkabelbereich wird also für die betreffenden VDSL-Angebote sowohl ein Kupfer- als auch ein Glasfaserkabel genutzt. Nach Einschätzung der Beschlusskammer entfällt auf derartige Angebote auch aktuell jedenfalls noch ein wesentlicher Teil der VDSL-Produkte der Antragstellerin.

- Die gemeinsame Verlegung von Verzweigerkabeln und Hauptkabeln in Gräben wird im Übrigen im Rahmen der Modellsystematik nicht als Beilauf, sondern unter exakter Aufteilung des Investitionswertes nach Maßgabe der beschalteten CuDA berücksichtigt.

Eine Erhöhung der Beilaufwerte aufgrund von „Smart Meter“ oder „Smart Grid“, wie sie in der Stellungnahme der Beigeladenen zur 10. vom 26.02.2013 gefordert wird, ist derzeit nach Einschätzung der Beschlusskammer nicht gerechtfertigt.

Smart Meter steht für einen intelligenten Energiezähler, der neben dem Strom-, Wasser- oder Gasverbrauch zusätzlich noch die eingespeiste Energie von Photovoltaikanlagen und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen erfasst und speichert. Smart Grids koordinieren anhand von Einspeisungs- und Verbrauchsprofilen die bedarfsgerechte und effiziente Verteilung der erzeugten Energie aus Grundlastwerken, Wasserkraftwerken, Kraftwerken für regenerative Energien und Kleinstkraftwerken von Endverbrauchern. Weiterhin gleichen sie schwankende Energieeinspeisungen aus regenerativen Energiequellen in die vorhandenen Energieversorgungsnetze aus und tragen damit zu einer Effizienzersteigerung dieser Netze bei.

Wie diese Verfahren zukünftig konkret realisiert werden, ist derzeit noch offen. Die Übertragung der Messdaten kann vorgenommen werden über Web-Interfaces, d. h. die Mitbenutzung bereits vorhandener DSL-Anschlüsse, lizenzfreie Funkfrequenzen, Mobilfunknetze oder Stromnetze. Es ist also weder absehbar, ob die Umsetzung überhaupt mittels physikalischer Leitungen erfolgen wird, noch, ob bei einem etwaigen Rückgriff auf physikalische Leitungen ein höherer Beilauf zu verzeichnen sein würde. Sofern für „Smart Grid“ und „Smart Meter“ Teilnehmeranschlussleitungen Verwendung fänden, würde dies allenfalls ceteris paribus zu einer Zunahme der beschalteten CuDA führen.

Auch aus dem Infrastrukturatlas, auf den die Beigeladenen zu 4. und 7. verweisen, lassen sich nach Rücksprache mit dem zuständigen Fachreferat der Bundesnetzagentur derzeit noch keine gesicherten Erkenntnisse über einen Anstieg des Beilaufs und etwaige Auswirkungen auf den WIK-Investitionswert ableiten.

Zu berücksichtigen ist ebenfalls, dass die von der Beschlusskammer für den externen Beilauf angesetzten Werte korrigierte Daten darstellen, die weit über den von der Antragstellerin - im Vorverfahren - auf Basis einer Stichprobe ermittelten Angaben liegen (vgl. Beschluss BK 3c-11/003 vom 17.06.2011, S. 49 des amtl. Umdrucks). Die Ansätze zum internen „Glasfaserbeilauf“ wurden anhand von der Antragstellerin angeforderter, aktueller Daten überprüft (siehe Schreiben GPRA-PRP-37 vom 20.03.2013). Eine Erhöhung des Beilaufs ist auf dieser Grundlage nicht gerechtfertigt.

Die Beschlusskammer geht daher, im Übrigen konsistent zu ihrer Vorgehensweise bei der Festlegung der überwiegenden Zahl der Preis- und Strukturparameter, davon aus, dass die aktuellen Angaben verwertbare Parameter für den Genehmigungszeitraum darstellen.

Die von der Beigeladenen zu 3. in ihrer Stellungnahme vom 13.02.2013 vorgebrachte Kritik einer „nicht vollständigen Sachverhaltsermittlung“ aufgrund des einheitlichen Bezugs der beilauflingenden Kürzungen auf Erd- und Röhrenkabelverlegung ist zurückzuweisen. Das analytische Kostenmodell für das Anschlussnetz, beinhaltet wie jede Modellbetrachtung Vereinfachungen, die für sich genommen im Vergleich zu einer hypothetischen, in allen Belangen auf Basis eines effizienten, realen bundesweiten Netzes durchgeführten Investitionswertermittlung zu Unter- oder Überschätzungen führen können. So berücksichtigt die WIK-Modellierung auf sämtlichen Trassen, entsprechend den o. g. Anteilen, Erd- und Röhrenkabel, für die wiederum durchweg die durchschnittliche Investitionsreduzierung durch Beilauflingende angesetzt wird. In einer solchen Vorgehensweise liegt keine unzureichende Sachverhaltsermittlung, sondern eine Vereinfachung, wie sie im Rahmen von Modellbetrachtungen in der Regel unumgänglich ist. Wären derartige Vereinfachungen nicht zulässig, würde die gesetzlich vorgesehene alternative Erkenntnisquelle nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 TKG grundsätzlich in Frage gestellt. Dabei ist zu beachten, dass ungeachtet der Vereinfachungen die Anwendung einer „von der Kostenberechnung des Unternehmens unabhängigen Kostenrechnung“ immer noch zu deutlich genaueren Ergebnissen führen dürfte als die ebenfalls – nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 TKG – mögliche Vergleichsmarktbetrachtung.

- Bzgl. der Hauszuführung ist die Beschlusskammer wie in den beiden letzten Entscheidungen davon ausgegangen, dass die Antragstellerin in 25 % aller Fälle gar keine Kosten zu tragen hat.

Auch in dem aktuellen Entgeltgenehmigungsverfahren haben sich keine neuen Erkenntnisse zu der bereits in vorausgegangenem Verfahren erörterten Frage ergeben, inwieweit Tiefbauarbeiten zur Verlegung von Kabeln für die Telekommunikations- und Energieversorgung zwischen Grundstücksgrenze und Gebäude ausschließlich vom Bauherrn finanziert werden. Weder Antragstellerin noch Beigeladene haben hierzu neue Aspekte ausgeführt.

Die Beschlusskammer hält daher an ihrer bisherigen Einschätzung fest (siehe auch Beschluss BK 4b-07-001/E19.01.07 vom 30.03.2007, S. 24 des amtl. Umdrucks).

Für diejenigen Hauszuführungen, deren Kosten auf die Antragstellerin entfallen (75%), wird unverändert ein Beilauf von 50 % angenommen.

Die Antragstellerin erkennt in ihrem Schreiben GPRA-RAP-37 vom 21.01.2013, S. 6, zwar an, dass „Hauszuführungen gemeinsam mit Energieversorgungsunternehmen realisiert“ werden. Allerdings trägt sie erstmals vor, dass auch in Bezug auf die Hauszuführung die Berücksichtigung einer Grabenvergrößerung erforderlich sei, wie sie von

der Beschlusskammer im Verfahren BK 3c-11-003 für das Haupt- und Verzweigerkabel akzeptiert worden war (siehe oben). Die Investitionsreduzierung durch den Beilauf müsse daher deutlich unter 50 % liegen. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass eine etwaige Vergrößerung des Grabens bei der Hauszuführung im Wesentlichen durch Gas und Wasser getrieben ist. Die gemeinsame Verlegung von Strom ist bzgl. der Grabenvergrößerung zu vernachlässigen. Der Platzanspruch des Kupferkabels im Vergleich zu Gas- und Wasserleitungen (inkl. Abwasser) fällt vergleichsweise klein aus. Ein Ansatz von 50% der Tiefbaukosten für das Kupferkabel ist daher angemessen.

Die Ermittlung der Abstände zwischen Endverzweiger und Straße/Gehweg, die eine Einflussgröße für die Investitionen des Endkabels bzw. der Hauszuführung darstellen und die die Antragstellerin in ihrem Schreiben GPRA-RAP-37 vom 21.01.2013, S. 7, thematisiert, hat die Beschlusskammer bereits in der Entscheidung BK 3c-11-003 vom 17.06.2011, S. 51f. des amtl. Umdrucks, erläutert. Darüber hinaus enthält auch die Kostenstudie, auf der das WIK-Ergebnis basiert, ausführliche Erklärungen hierzu (Abschnitt 3.2.4 und 3.3.3.4).

Danach liegt das Endkabel auf der Strecke zwischen Abzweigmuffe und Gebäude. Die Hauszuführung umfasst den Teil des Endkabels, der nicht auf öffentlichem Grund, sondern auf Privatgrund und somit in einem vom Verzweigerkabelsegment unabhängigen Graben verläuft. Da das WIK-Modell nicht die konkreten Standorte der Abzweigmuffen abbildet, wird die Endkabellänge als Lotlänge vom Gebäude zur Straßenmitte abgeschätzt. Zur Bestimmung der Länge des Grabens für die Hauszuführung wird die Strecke von der Straßenmitte bis zum Gehweg (3,75m) von der kompletten Endkabellänge abgezogen. Denn in der Realität reicht der separate Graben der Hauszuführung nicht bis zur Abzweigmuffe, sondern nur bis zum Graben des Verzweigerkabels unter dem Gehweg. Folglich würde die Kalkulation eines speziellen Grabens für das komplette Endkabel den Investitionswert überschätzen.

Die Investitionen für sogenannte „Sonderbauweisen“ der Antragstellerin, die beispielsweise vorliegen, sofern auf dem Grundstück die „unterirdische Verlegung über eine längere Strecke als 15m geführt wird“, wurden nicht erfasst. Denn in solchen Fällen erfolgen spezielle Abrechnungen mit dem Anschlussinhaber bzw. Grundstückseigentümer oder eine oberirdische Führung der Kabel (siehe dazu auch Schreiben der Antragstellerin im Entgeltgenehmigungsverfahren BK 3c-09-005 vom 25.02.2009, S. 13, sowie ergänzende Ausführungen im Schreiben VBV21-10 vom 18.03.2009). Die im WIK-Modell unterstellte unterirdische Verlegung würde hier zu einer deutlichen Überschätzung des Investitionswertes führen.

Hinsichtlich der Höhe der insgesamt ca. 200 Parameter, die in die Berechnungen des WIK eingeflossen sind, wird über die vorstehenden Ausführungen hinausgehend auf das Gutachten des WIK, das Bestandteil der Verfahrensakte ist, verwiesen.

Von einer Berücksichtigung von Fördermitteln bei der Berechnung des Investitionswertes, die die Beigeladenen zu 4. und 7. in ihren Stellungnahmen vom 26.02.2013 fordern, hat die Beschlusskammer abgesehen, weil diese Mittel, wie die Antragstellerin auf Nachfrage mit E-Mail vom 18.03.2013 plausibel ausgeführt hat, im Wesentlichen für Infrastrukturelemente verwendet werden, die in keinem Zusammenhang zur Kupfer-TAL stehen (Multifunktionsgehäuse, DSLAM, Glasfaseranbindungen).

5.1.3.2.1.4 Ermittlung des bundesdurchschnittlichen Investitionswertes

Zur Bestimmung der bundesdurchschnittlichen Investition je CuDA 2 Dr wurden zunächst die Investitionswerte sämtlicher in die Berechnung einbezogener 7584 Anschlussbereiche addiert und anschließend durch die Gesamtzahl aller beschalteten CuDA in diesen AsB (gemäß Auswertung der GIS Daten der Antragstellerin aus dem Schreiben PRA-RAP-12 vom 08.01.2013) geteilt (**[BuGG...]**).

Der nach dem WIK-Modell ermittelte Investitionswert je CuDA 2 Dr beläuft sich damit auf 1.115,71 € (gegenüber **[BuGG...]** € laut Ermittlungen der Antragstellerin).

Der Investitionswert ist auf Grundlage der aktuellen Eingangsparameter gegenüber dem bisher akzeptierten Betrag (von 1.051,77 € auf 1.115,71 €) gestiegen, allerdings nicht in dem Umfang, den die Antragstellerin in ihren Kostenunterlagen geltend gemacht hat (Zunahme von **[BuGG...]** € gemäß Kostennachweis zum Entgeltantrag vom 20.01.2011 auf **[BuGG...]** €).

Die Erhöhung ist im Wesentlichen zurückzuführen auf einen Anstieg der Tiefbau- und Kupferpreise sowie einen Rückgang der Zahl beschalteter CuDA.

Der Investitionswert von 1.115,71 € bildet - aufgeschlüsselt nach Anlagenklassen - den Ausgangspunkt für die Berechnung der Kapitalkosten gemäß Ziffer 4.1.3.2.2.

Die Zahl der berücksichtigten beschalteten Kupferdoppeladern im Nenner der o. g. Berechnung muss konsistent zu der Anschlussnachfrage sein, die dem Gesamtinvestitionswert im Zähler zugrunde liegt. Der Rückgriff auf einen anderen Datenstand allein für den Nenner, den die Antragstellerin in ihrer Antwort zum Marktauskunftsersuchen vom 21.01.2013 fordert, scheidet bereits aus diesem Grund aus.

Im Gegensatz zu den Erörterungen der Beigeladenen zu 11. in ihrer Stellungnahme vom 12.02.2013 werden SHDSL-Anschlüsse bei der Berechnung des Investitionswertes je CuDA hinreichend berücksichtigt. Bei SHDSL werden durch die Bündelung mehrerer Doppeladern für einen Kunden höhere Bandbreiten erreicht. In die Kalkulation wird die Anzahl der beschalteten Kupferdoppeladern einbezogen, unabhängig davon, für welche Leistungen oder Anschlussprodukte diese genutzt werden. Für einen SDHSL-Anschluss fließen demnach mehrere genutzte Doppeladern in die Gesamtmenge der beschalteten Doppeladern ein (siehe auch E-Mail der Antragstellerin vom 13.03.2013).

Im Gegensatz zu den Ausführungen der Beigeladenen zu 5. berücksichtigt die WIK-Modellierung keinen „Leerstand“ an Leitungen. Die Investitionsberechnung erfasst nur die beschalteten Kupferdoppeladern, deren Zahl, wie oben dargelegt, lediglich um eine Nachfragereserve und eine technische Reserve erhöht wird.

Die ebenfalls von der Beigeladenen zu 5. in der Konsultationsstellungnahme in Frage gestellten unterschiedlichen prozentualen Entwicklungen von HVt-TAL und KVz-TAL gegenüber den im Vorverfahren ermittelten Investitionswerten ist nicht zu beanstanden. Der Investitionswert für die KVz-TAL steigt um 5,86 %, derjenige für die HVt-TAL um 6,08 % (und nicht um 6,6 % wie in der Stellungnahme angegeben). Der geringfügige Unterschied (0,22 Prozentpunkte) resultiert daraus, dass in das Verzweigerkabelsegment die verschiedenen Anlagenkategorien mit einem anderen Gewicht eingehen als bei der HVt-TAL (insbesondere bzgl. der Parameterwerte für den Beilauf und die Verlegearten).

5.1.3.2.2 Umrechnung des Investitionswertes in Kapitalkosten

Die Beschlusskammer hat – in Anwendung eines anerkannten betriebswirtschaftlichen Verfahrens und entsprechend der Methodik der Antragstellerin - zur Ermittlung der Kapitalkosten die Investitionswerte mit einem Annuitätenfaktor multipliziert, dessen Höhe durch den kalkulatorischen Zinssatz und durch die Abschreibungsdauern bestimmt wird.

Der unter Ziffer 5.1.3.2.1 dargelegte Investitionswert, der unter Ziffer 5.1.3.2.2.1 erläuterte kalkulatorische Zinssatz und die Abschreibungsdauern gemäß Ziffer 5.1.3.2.2.2 führen zu Kapitalkosten in Höhe von 8,15 € monatlich (gegenüber bislang 8,12 €).

5.1.3.2.2.1 Kalkulatorischer Zinssatz

Die Beschlusskammer hat sich nach sorgsamer Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte dazu entschieden, einen kalkulatorischen Zinssatz in Höhe von real 6,77 % zu berücksichtigen (bisher 7,11 %).

Der von der Antragstellerin angesetzte nominale Zinssatz von **[BuGG...]** %, der über unterschiedliche Preisanpassungsfaktoren in anlagenklassenspezifische reale Zinssätze überführt wird, konnte demgegenüber nicht anerkannt werden.

Zur Begründung wird auf die ausführliche Darstellung in dem Konsolidierungsbeschluss zu den Terminierungs- und Zuführungsleistungen BK 3c-12/089, der auf der Circa-Web-Seite der EU-Kom veröffentlicht ist

(https://circabc.europa.eu/sd/d/8bcffb38-4759-4b90-90c9-8e8612eb9e14/2013-03-06%20BNetzA%20M2+3_Draft%20Regulatory%20Order+Draft%20Rates+Summaries_n-confidential.zip),

sowie auf das zugrunde liegende Stehle-Gutachten verwiesen,

Prof. Richard Stehle: „Wissenschaftliches Gutachten zur Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes, der den spezifischen Risiken des Breitbandausbaus Rechnung trägt“, Berlin, 24. Nov. 2010.

Soweit sich die Beigeladenen zu 1., 3., 4., 7. und 11. in ihren Stellungnahmen vom 13.02.2013 bzw. 26.02.2013 für eine leistungsspezifische Differenzierung des kalkulatorischen Zinssatzes aussprechen, wird darüber hinaus auf die Begründung im letzten TAL Beschluss BK 3c-11-003 vom 17.06.2011, S. 57 – 59 des amtl. Umdrucks, Bezug genommen, wonach eine derartige Differenzierung nicht zu erfolgen hat.

5.1.3.2.2 Abschreibungsdauern

Die Abschreibungsdauern waren – im Unterschied zu den Angaben der Antragstellerin und auch zu den in vorausgegangenen Entscheidungen von der Beschlusskammer verwendeten Ansätzen - für das Kupferkabel im Hauptkabelbereich auf 15 Jahre, im Verzweigerkabelbereich auf 25 Jahre sowie für Kabelkanalanlagen (einschließlich Kabelschächte) auf 40 Jahre festzusetzen. Die Antragstellerin sieht demgegenüber wie bisher für das Kupferkabel durchweg eine Nutzungsdauer von **[BuGG...]** Jahren, für Kabelkanalanlagen von **[BuGG...]** Jahren und für Kabelschächte von **[BuGG...]** Jahren vor.

Grundsätzlich sind bei der Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ökonomische Nutzungsdauern und nicht, wie einzelne Beigeladene fordern, tatsächliche Nutzungsdauern anzusetzen. Die ökonomische Nutzungsdauer ist in der Regel kürzer als die technisch mögliche (siehe auch VG Köln, Urteil vom 13.02.03, 1 K 8003/98, S. 41 des amtl. Umdrucks). So kann ein Anlagengut bereits vor Ablauf der technischen Nutzungsdauer verbraucht sein, wenn durch den technischen Fortschritt die Möglichkeit einer wirtschaftlich sinnvollen Weiterverwendung entfällt.

Die nunmehr von der Beschlusskammer herangezogenen ökonomischen Nutzungsdauern tragen den neuen technischen Entwicklungen im Anschlussbereich Rechnung.

Die wachsende Verbreitung neuer Dienste (IPTV, VoD, Cloud-Services usw.) führen zu einem stetig steigenden Bandbreitenbedarf in Down- und Upstream-Richtung. Um diese Nachfrage erfüllen zu können, wird vermehrt eine Verlagerung der aktiven Komponenten (DSLAM, MSAN (Multiservice Access Node) in Richtung der KVz erforderlich. Durch die Migration zu IP-basierten Next Generation Networks (NGNs) und dem damit möglichen Technologiewechsel in der Sprachübertragung von PSTN (EWSD, S12) zu Voice over IP (VoIP) wird diese Entwicklung noch gefördert, weil bei der Aufrüstung der KVz gleichzeitig die für die endkundenseitige Migration notwendige Technik aufgebaut wird.

Diese Tendenzen haben bereits in der Vergangenheit eingesetzt und können nach Einschätzung der Beschlusskammer nunmehr durch die Markteinführung der „Vectoring-Technologie“ einen merklichen Anstoß erfahren.

VDSL-Vectoring ist ein technisches Verfahren, das die gegenseitigen Störungen von Leitungen in einem Kabel durch die parallele Übertragung von VDSL-Signalen kompensiert und so nahezu die Signalkapazität wiederherstellt, die ein von anderen unbeeinflusstes Signal auf einer einzel-

nen Kupferdoppelader im Kabel hätte. Dadurch wird das Angebot höherer Datenübertragungsraten über eine größere Leitungslänge gegenüber dem VDSL 2-Übertragungsverfahren ermöglicht. Aufgrund dieser Vorteile beabsichtigt die Antragstellerin, einen erheblichen weiteren KVZ-Ausbau vorzunehmen.

Daneben haben auch eine Vielzahl von Unternehmen im Verfahren zum Teilwiderruf der Regulierungsverfügung über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (BK 3d-12-131) erklärt, dass sie bereits mit der Erschließung von KVZ mit Glasfasern begonnen haben bzw. einen weiteren Ausbau planen.

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die Antragstellerin deshalb zukünftig in steigendem Maße die vorhandenen Kabelverzweiger nutzen wird, um die eigenen Endkunden mit Sprach- und Breitbanddiensten über IP zu versorgen. Ebenso werden die Wettbewerber nach Einschätzung der Beschlusskammer ihre Netzinfrastruktur zunehmend - jedenfalls für einen längeren Übergangszeitraum bis zum Ausbau vollständiger Glasfasernetze im Anschlussbereich - an den Kabelverzweigern anbinden. Im Gegensatz dazu dürften die Hauptverteiler der Antragstellerin immer mehr an Bedeutung verlieren.

Im Zuge dieser Migration muss die Antragstellerin die Kapazität ihrer kupferbasierten Hauptkabel zur Realisierung höherer Bandbreiten jetzt verstärkt durch Glasfasern ersetzen. Die Nutzungsdauer der Leitungen im kupferbasierten Hauptkabel geht folglich zurück. Gleichzeitig wird die Nutzungsdauer der Kupferkabel im Verzweigerbereich zunehmen: Die Aufrüstung der KVZ wird - ganz besonders bei Nutzung der Vectoring-Technologie - längerfristig das Angebot hoher Bandbreiten ermöglichen. Deshalb werden die Kupferkabel im Verzweigerbereich länger geeignet sein, die Endkundennachfrage zu befriedigen und damit länger genutzt werden als bisher anzunehmen war.

Auf die Bedeutung der Erschließung der KVZ für die Förderung hochleistungsfähiger Kommunikationsnetze und eine bessere Breitbandversorgung haben mehrere Beigeladene im Verlauf des Entgeltgenehmigungsverfahrens hingewiesen (siehe insbesondere Stellungnahme der Beigeladenen zu 7. und 10. vom 26.02.2013).

Nach aktueller Einschätzung der Beschlusskammer stellt die Ausbaustufe FTTC folglich einen Zwischenschritt hin zu einem vollständigen Glasfaserausbau im Anschlussbereich dar, der bei der Bewertung der Abschreibungszeiträume zu berücksichtigen ist.

Im Ergebnis führen die dargelegten Entwicklungen zu einer jetzt gebotenen Differenzierung der Abschreibungsdauer des Kupferkabels im Haupt- bzw. Verzweigerkabelbereich, die die Herabsetzung bzw. Erhöhung des ökonomischen Nutzungszeitraumes um 5 Jahre gegenüber dem bislang geschätzten Wert rechtfertigen.

Auch die überwiegende Zahl der Beigeladenen fordert eine Anhebung der Abschreibungsdauer für das Kupferkabel, zumeist verbunden mit einer Differenzierung zwischen dem HK- bzw. VzK Bereich (vgl. Stellungnahmen der Beigeladenen zu 1., 3., und 10. vom 13.02.2013, zu 6. und 8. vom 25.02.2013 sowie zu 7. vom 26.02.2013).

Neben den Abschreibungen für die Kabel hat die Beschlusskammer auch die Ansätze für Kabelkanalanlagen mitsamt der Kabelschächte modifiziert: Sie waren aufgrund ihrer problemlosen Nutzung für die unterschiedlichen Netzinfrastrukturen, ebenfalls in Einklang mit den Stellungnahmen der Wettbewerber sowie auch mit der Einschätzung der EU-KOM, nunmehr auf 40 Jahre festzusetzen (vgl. Entwurf zur "Commission Recommendation on consistent non-discrimination obligations and costing methodologies to promote competition and enhance the broadband investment environment", Recommend 41). Wie in vorausgegangenen Entscheidungen wurde - im Gegensatz zur Vorgehensweise der Antragstellerin - keine Differenzierung zwischen Kabelkanälen und Kabelschächten vorgenommen.

siehe bereits Beschluss BK4b-07-001/E19.01.07 vom 30.03.07, S. 32 des amtl. Um-drucks.

Die Erhöhung der Nutzungsdauer von Kabelkanalanlagen von 35 auf 40 Jahre trägt nach Festlegung der längeren Abschreibungsdauer des Kupferkabels im Verzweigerbereich auch zu einem angemessenen Unterschied zwischen der Abschreibung von Kabeln und Kabelka-

nalanlagen bei. Auf das Kalkulationsergebnis hat diese Änderung nur einen sehr geringen Effekt.

Im Gegensatz zu den Ausführungen einiger Beigeladener bildet der von der Beschlusskammer im Hauptkabelbereich festgelegte Abschreibungszeitraum keine „Restlaufzeit“ ab, sondern eine – unter Einbezug neuer technologischer Entwicklungen – durchgeführte Schätzung der ökonomischen Nutzungsdauer für den zu unterstellenden Fall, dass heute ein entsprechendes Kupferkabelnetz verlegt würde.

Dem Vortrag einzelner Beigeladener, wonach insbesondere wegen der Verlängerung der Abschreibungsdauern für Kabelkanalanlagen die im Ergebnis gestiegenen Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für die HVt-TAL nicht schlüssig seien, ist entgegenzuhalten, dass nur ein vergleichsweise geringer Anteil der Trassen Kabelkanäle aufweist (im Hauptkabel **[BuGG...]** % und im Verzweigerkabel **[BuGG...]** %, siehe Ziffer 5.1.3.2.1.3.2). Darüber hinaus bezieht sich die o. g. Verkürzung der Nutzungsdauer des Kupferkabels im Hauptkabelbereich – ebenso wie ihre Verlängerung im Verzweigerkabelbereich - natürlich nicht allein auf das reine Kabel, sondern auch auf die mit der Verlegung des Kabels verbundenen Tiefbauinvestitionen, so dass sich entsprechend deutliche Auswirkungen auf die Kosten von HVt-TAL und KVz-TAL ergeben.

5.1.3.2.3 Betriebskosten

Die von der Antragstellerin angegebenen Betriebskosten waren von **[BuGG...]**€ monatlich auf **[BuGG...]**€ zu kürzen.

Die Betriebskosten basieren insbesondere auf Stundenaufschreibungen sowie Energie-, Material- und informationstechnischen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Netzes anfallen.

Die Reduzierung folgt zunächst aus der gebotenen Anpassung des in die Berechnung eingeflossenen Stundensatzes des Führungsbereichs DTNP von **[BuGG...]** € auf **[BuGG...]** € (vgl. Ziffer 4.1.3.2.5 und Prüfbericht der Fachabteilung). Auch war bzgl. des geringen Ansatzes für den senkrechten Teil des Hauptverteilers der Betriebskostenfaktor systemgerecht für die Linientechnik zu verwenden und nicht, wie in der Kalkulation der Antragstellerin, der Wert für die Vermittlungstechnik.

Grundsätzlich haben preisbezogene Reduzierungen des Investitionswertes keine Auswirkungen auf die Höhe der Betriebskosten, während mengenbezogene Kürzungen eine Verringerung der Betriebskosten zur Folge haben. Die Kürzungen des Investitionswertes nach dem WIK-Modell gegenüber den Berechnungen der Antragstellerin sind überwiegend auf Mengeneffekte (insbesondere Reduzierung der Trassenkilometer) und zu einem geringeren Anteil auf Preiseffekte zurückzuführen. Das Verhältnis zwischen mengen- und preisbezogenen Reduzierungen wurde geschätzt, indem zur Separierung des Mengeneffektes die Trassenkilometer gemäß WIK-Modell in das KZN-Tool eingestellt worden sind. Anschließend wurde das Ergebnis mit dem vom WIK ausgewiesenen Investitionswert verglichen (siehe im Einzelnen Prüfbericht der Fachabteilung). Unter Rückgriff auf die derart hergeleiteten Prozentsätze (Mengeneffekt **[BuGG...]**%, Preiseffekt **[BuGG...]**%) wurden die korrigierten Betriebskosten teilweise auf den WIK-Investitionswert bzw. den von der Antragstellerin geltend gemachten Investitionswert bezogen.

Die Betriebskosten sind gemäß Angaben im Kostennachweis gegenüber dem bisherigen Ansatz der Antragstellerin gestiegen (von **[BuGG...]**€ auf **[BuGG...]**€ monatlich). **[BuGG...]** (Schreiben GPRA-PRP-27 vom 15.02.1013, Antwort zu Frage 1). Auch die akzeptierten Betriebskosten liegen infolgedessen geringfügig über den zuletzt anerkannten.

5.1.3.2.4 Mietkosten

Die monatlichen Mietkosten waren von **[BuGG...]**€ auf **[BuGG...]**€ zu reduzieren.

Die Mietkostenfaktoren werden nach der Kalkulation der Antragstellerin im Wesentlichen als Quotient aus Mietkosten für Grundstücke und Gebäude der einzelnen Anlagenklassen und Tagesneupreisen der jeweiligen Anlagentypen ermittelt.

Die Kostenarten „Miete Fläche“ und „Mietverrechnung“ (laut Kostenstellenbasis KoN 2011: **[BuGG...]** €) basieren dabei auf Zahlungen an die Generalmietgesellschaft (GMG).

Im Kern wird das Immobilienvermögen des Telekom-Konzerns zunächst gegen Zahlung einer Generalmiete, die den Abschreibungen und Zinsen der Immobilien entspricht, an die GMG verpachtet. Diese mietet darüber hinaus Flächen bei externen Anbietern an und stellt alle mit der Bereitstellung der Flächen verbundenen Leistungen (z. B. Instandsetzungen, Leistungen gemäß Betriebskostenvereinbarung) zur Verfügung.

Zusätzliche Aufgaben zur Bewirtschaftung der Flächen (z. B. Pförtnerdienste, Reinigungsarbeiten, Bereitstellung von Betriebs- und Geschäftsausstattung) werden seit dem 01.01.2009 zentral von dem Group-Facility-Management (GFM) durchgeführt. GMG und GFM sind Teil des Telekom-Konzerns. Die um die dargestellte Wertschöpfung angereicherten Flächen werden von der GFM an die Antragstellerin „zurückvermietet“. Allerdings werden die – nicht näher nachgewiesenen - Kosten, die durch die Wertschöpfung der GFM entstehen, von der Antragstellerin im Rahmen der Kalkulation nicht geltend gemacht. Die von der Antragstellerin ausgewiesenen „Warmmietkosten“, die in der Kostenstellenbasis enthalten sind, ergeben sich folglich allein aus der Flächennutzung und den Zusatzleistungen der GMG (siehe auch paginierte Seiten 988 – 990 d. VV).

Wie in zurückliegenden Verfahren hat die Beschlusskammer die konzerninternen „Verrechnungspreise“ zwischen der GMG und der Deutschen Telekom AG als Grundlage der Mietkostenberechnung nicht akzeptiert.

Statt dessen wurden zur Bestimmung der berücksichtigungsfähigen Mietkosten in einem ersten Schritt alle Anlagengüter (Darstellung nach IFRS), die - jedenfalls ohne näheren Nachweis - keinen erkennbaren Bezug zu Vorleistungsprodukten aufweisen, gestrichen (z. B. unbebaute Grundstücke, Grundstücke „held for sale“, Wohngebäude, Ladeneinbauten). Aus den verbleibenden Investitionsbeträgen wurden unter Verwendung eines kalkulatorischen Zinssatzes von 6,77 % (siehe Ziffer 4.1.2.1.5.7) und einer Nutzungsdauer von 33 Jahren, die gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 1 EStG,

siehe auch: AfA-Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter („AV“), gültig ab 01.01.2001, BMF,

für nach dem Jahr 2001 erbaute Gebäude gilt und hier aufgrund der Kalkulation auf Basis von Wiederbeschaffungswerten zu berücksichtigen war, die Kapitalkosten berechnet. Im Unterschied zum vorausgegangenen Kostenrelease,

siehe z. B. ICAs-Beschluss BK 3c-11-020 vom 30.11.2011, S. 23 – 25 des amtl. Umdrucks,

wurden auf Grundlage weitergehender Ausführungen der Antragstellerin nunmehr darüber hinaus die für die Immobilien notwendigen Instandhaltungskosten der GMG (**[BuGG...]** Mio. €) berücksichtigt. Daraus folgt ein Quadratmeterpreis für „eigene“ Immobilien von **[BuGG...]** € (**[BuGG...]**).

Auch die Zahlungen der Antragstellerin für fremd angemietete Flächen wurden einer eingehenden Überprüfung unterzogen und dabei anhand von Daten des Immobilienverbandes Deutschland,

siehe IVD-Gewerbe-Preisspiegel 2011/2012,

auf 8,91 € / qm (gegenüber **[BuGG...]** € / qm laut Antragstellerin) gedeckelt. Zur Bestimmung des Durchschnittswertes wurden die Marktpreise laut IVD, die offensichtlich unter den Mietzahlungen der Antragstellerin liegen, mit den Quadratmeterangaben der Antragstellerin für die einzelnen Standorte gewichtet,

vgl. Entgeltgenehmigungsverfahren BK3a-11-021 zu den Entgelten für Kollationen im Zusammenhang mit Interconnection-Anschlüssen (ICAs).

Aus den so quantifizierten Kostensummen für Telekom-Immobilien und Fremdanmietung ([BuGG...]€ bzw. 8,91 €) errechnete sich als gewichtete „Kaltmiete“ ein monatlicher Betrag von [BuGG...] €/qm (gegenüber im Vorgänger-Release akzeptierten [BuGG...] €/qm).

Diese durchschnittliche Kaltmiete war in einem nächsten Schritt mit den relevanten Quadratmeterangaben gemäß Kostenstellenbasis zu multiplizieren:

[BuGG...]

- Dabei berücksichtigt die von der Bundesnetzagentur angesetzte Quadratmeterzahl die beantragten Leerstände für Technikflächen (sogenannte „nicht kündbare Flächen“ (NKF)).

Im Gegensatz zu früheren Beschlüssen sind die Flächen für die gesicherte Energieversorgung und Raumluftechnik („PASM-Flächen“), die von der Antragstellerin bislang ohne nähere Hinweise in der betriebsnotwendigen Technikfläche als auch in den NKF ausgewiesen worden waren, nunmehr separat von den NKF und in vollem Umfang erfasst.

Dies hat zur Folge, dass sich die Basis für den von der Beschlusskammer vorausgesetzten schrittweisen Abbau der NKF,

vgl. o. g. ICAs-Beschluss vom 30.11.2011, S. 24 des amtl. Umdrucks,

ändert, so dass für 2011 der akzeptierte Ansatz für NKF bereits die Zielgröße von [BuGG...] % der betriebsnotwendigen Fläche - das entspricht [BuGG...] Mio. qm - erfüllt.

- Die Dispositionsflächen, d. h. Büroflächen, die aufgrund ihrer Größe nicht selbständig vermarktbare sind, wurden auf 5 % der Hauptnutzflächen begrenzt. Der aktuelle Umfang dieser Flächen laut Kostennachweis ([BuGG...] %) steht in Widerspruch zu früheren eigenen Angaben der Antragstellerin (Release KoN 2008) und führt zu einer nicht erkläraren Steigerung.
- Da die Kaltmiete ([BuGG...]€ monatlich) einen Durchschnittsbetrag für Haupt- und Nebennutzungsflächen darstellt, die Kostenstellenbasis aber lediglich Angaben zu den Hauptnutzflächen (HNF) beinhaltet, wurde zur Erfassung der Nebenflächen die betreffende Quadratmeterangabe durch einen Faktor ([BuGG...]) erhöht (auf [BuGG...]qm).

Zum Einbezug der Nebenkosten war schließlich noch das Produkt aus berücksichtigungsfähigem Nebenkostenbetrag je Quadratmeter und akzeptabler Quadratmeterangabe für die HNF zu bilden:

[BuGG...]

Dabei wurden die von der Antragstellerin angeführten Nebenkosten anerkannt. Sie belaufen sich auf [BuGG...]€/qm HNF ([BuGG...]Mio. € Nebenkostensumme / [BuGG...]Mio. qm Hauptnutzfläche GFM), liegen damit sowohl unter dem bislang akzeptierten Wert ([BuGG...] €/qm) als auch unter der zum Vergleich herangezogenen aktuellsten verfügbaren Angabe gemäß Betriebskostenspiegel des Deutschen Mieterbundes in Höhe von 2,94 € (Datenerfassung 2010/2011).

In Summe ergab sich so ein akzeptabler Mietkostengesamtbetrag von [BuGG...].

Die Gegenüberstellung des von der Antragstellerin in der Kostenstellenbasis ausgewiesenen Wertes für „Miete Fläche“ und „Mietverrechnung“ ([BuGG...]€) und des von der Beschlusskammer korrigierten Betrages ([BuGG...]€) führt zu einer Reduzierung der Mietkosten um durchschnittlich 30,74 %. Allerdings wurde in die weiteren Berechnungen der Fachabteilung nicht dieser Durchschnittswert einbezogen, sondern nach Anlagentypen und Ressorts differenzierte Kürzungsfaktoren, die sich anhand des Kostennachweises bestimmen lassen.

Im Ergebnis folgt die von der Beschlusskammer vorgenommene Reduzierung der Mietkosten vorrangig aus der Verringerung des Anlagenvermögens in Anlehnung an die Vorleistungsre-

levanz der einzelnen Immobilien, der Nichtanerkennung der über die Instandhaltung hinausgehenden Zusatzleistungen der GMG, der Korrektur der Preise für fremd angemietete Flächen und der Kürzung der Dispositionsflächen.

Die über die „Miete Fläche“ und „Mietverrechnung“ hinausgehenden Bestandteile der Mietkosten („Miete Antennenprodukte“, „Miete Infrastruktur“ sowie „Miete/Leasing Sonstige“) wurden akzeptiert.

Die erörterte Kürzung wurde auf das Budget (KeL 2012) übertragen und hat im vorliegenden Antrag auch Auswirkungen auf die Stundensätze (und somit auf die Betriebskosten und Entstörkosten), sowie die Gemeinkosten.

Die entsprechend reduzierten Mietkostenfaktoren wurden auf die von der Antragstellerin für KeL 2012 angegebenen Investitionswerte bezogen und die ermittelten absoluten Beträge in die Kalkulation der genehmigungsfähigen Entgelte eingestellt. Eine noch stärkere Kürzung durch Bezugnahme auf die niedrigeren WIK-Investitionswerte, d. h. eine mengenbezogene Reduzierung der Mietkosten, wäre hier nicht gerechtfertigt, weil die HVt-Standorte der Antragstellerin in das WIK-Modell übernommen werden.

Der senkrechte Teil des Hauptverteilers war auch hier der Linientechnik zuzuordnen (siehe bereits Ziffer 5.1.3.2.3).

Zur Berechnung im Einzelnen wird auf den Prüfbericht der Fachabteilung verwiesen.

Der Anstieg der Mietkosten gegenüber dem zuletzt akzeptierten Betrag ([BuGG...]€ monatlich) ist vorrangig zurückzuführen auf Verbesserungen und Ergänzungen der Antragstellerin in Bezug auf die sehr komplexe Kalkulation der Mietkosten. So konnten, wie dargelegt, auf Grundlage der aktuellen Nachweise nunmehr die PASM-Flächen und ferner die Instandhaltungskosten akzeptiert werden. Auch hat die Antragstellerin den elektronischen Kostennachweis dahingehend weiterentwickelt, dass der durchschnittliche Kürzungsfaktor der Mietkosten nicht mehr pauschal auf jede Kostenstelle übertragen werden muss, sondern sich anhand des Kostennachweises differenzierte Kürzungsfaktoren für jeden Anlagentyp bzw. jedes Ressort berechnen.

5.1.3.2.5 Entstörungskosten

Die von der Antragstellerin angegebenen monatlichen Einzelkosten für die Entstörung waren aufgrund von Korrekturen der Häufigkeiten, der Prozesszeiten und des Stundensatzes von [BuGG...]€ auf [BuGG...]€ zu verringern.

Die Einzelkosten der Entstörung errechnen sich nach den Unterlagen der Antragstellerin durch Multiplikation der jeweiligen Stundensätze mit der Störhäufigkeit und Aktivitätszeiten für die Eingangsbearbeitung der Störmeldung im Ressort ITS (Innendienst Technischer Service) sowie die Disposition und die technische Instandsetzung durch das Ressort ATS (Außendienst Technischer Service). Darüber hinaus fließen Häufigkeiten für die Auftragsentgegennahme im Ressort ITS mittels elektronischer Schnittstelle bzw. per Fax in die Berechnung ein (siehe paginierte Seite 315ff. d. VV.).

Störhäufigkeit

Die Störhäufigkeiten ergeben sich als Quotient aus der Anzahl der Störungen und der Gesamtzahl vermieteter TAL bzw. als Kehrwert des von der Antragsstellerin genannten Zeitraums zwischen zwei Störungen (mean time between assists - siehe paginierte Seite 334f. d VV.).

Die in den Antragsunterlagen ausgewiesene Störhäufigkeit wurde anhand des aktuellsten, auf Nachfrage der Beschlusskammer gelieferten Betrages von [BuGG...] auf [BuGG...] gesenkt (Schreiben GPRA-PRP-37 vom 05.02.2013, Antwort zu Frage 2a). Die Angabe in den Kostenunterlagen basiert auf einer älteren Erhebung für das Jahr 2011. Nach der Korrektur liegt die neue Störhäufigkeit nahe der bislang akzeptierten ([BuGG...]).

Die Beschlusskammer hat wie in der letzten Entscheidung davon abgesehen, entsprechend der Forderung der Beigeladenen zu 3. in der Stellungnahme vom 13.02.2013 eine hypothetische

noch niedrigere Störhäufigkeit in die Berechnungen zu übernehmen, die dadurch gerechtfertigt sein soll, dass die Beschlusskammer das Netz zu Wiederbeschaffungspreisen bewerte und deshalb auch die geringeren Entstörkosten eines neu aufgebauten Netzes berücksichtigen müsse. Die Beschlusskammer hat dazu bereits in der Entscheidung vom 17.06.2011 erörtert, dass Störungen in vielen Fällen in keinem Zusammenhang zum Alter des Kupfernetzes stehen. Die von der Antragstellerin im Verfahren BK 3c-11-003 (Schreiben PRA-RAP-12 vom 10.03.2011, Antwort zu Fragen 3.1) angeführten wesentlichen Ursachen für Entstörungen (Fehler und Beschädigungen in der Hausverkabelung, Zerstörungen von Haupt- oder Zweigerkabeln bei Tiefbauarbeiten in Zusammenhang mit Straßenbau oder Versorgungsleitungen, Kontaktfehler an Schaltpunkten, Störungen durch äußere Einflüsse oder ungünstige Beschaltungen sowie Fehlerursachen im Endkundenbereich) lassen keinen bzw. keinen hinreichend gesicherten Bezug zum Alter der Leitungen erkennen. Auch ist der durchschnittliche Zeitraum zwischen zwei Störungen im Netz der Antragsteller, der in die Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung eingeflossen ist, nach Einschätzung der Beschlusskammer ungeachtet des Alters der Leitungen vergleichsweise hoch (**[BuGG...]**Jahre).

Die Beigeladene zu 3. widerspricht der Einschätzung der Beschlusskammer, ohne dies jedoch in irgendeiner Form näher zu belegen.

Häufigkeit des Auftragseingangs über die elektronische Schnittstelle

Der Anteil des Empfangs von Störmeldungen mittels elektronischer Schnittstelle war geringfügig von **[BuGG...]**% auf **[BuGG...]**% zu erhöhen. Dieser Prozentsatz stellt ebenfalls den aktuellsten verfügbaren Wert dar (Durchschnitt 2012). Die Antragstellerin hat auch diese Daten auf Nachfrage der Beschlusskammer übermittelt (Schreiben GPRA-PRP-37 vom 05.02.2013, Antwort zu Frage 1). Der Prozentsatz aus den mit dem Entgeltantrag vorgelegten Kostenunterlagen ist demgegenüber wiederum ein älterer Durchschnittsbetrag des Jahres 2011.

Ungewichtete Prozesszeiten und Verteilzeiten

Die von der Antragstellerin vorgenommene pauschale Erhöhung der Aktivitätszeiten für die Auftragsbearbeitung im Ressort ITS um **[BuGG...]**% gegenüber der Kalkulation aus dem Entgeltantrag vom 20.11.2011 wurde nicht akzeptiert. Die Antragstellerin hat auf Nachfrage der Beschlusskammer hierzu lediglich erklärt, dass die zu berücksichtigende Anzahl der Reklamationen und Eskalationen zugenommen habe (Schreiben GPRA-RAP-27 vom 05.02.2013, Antwort zu Frage 3). Dem Anstieg der Zeiten liegt folglich – im Gegensatz zu den anderen Ansätzen (siehe unten) – keine detaillierte Neuermessung zugrunde, sondern lediglich eine nicht näher belegte Abschätzung. Im Übrigen wären Zunahmen der Reklamationen und Eskalationen nicht in den Aktivitätszeiten, sondern den Aktivitätshäufigkeiten abzubilden.

Die neuen Prozesszeiten (Grundzeiten) für die Disposition und die eigentliche Entstörung (einschließlich Fahrzeiten) im Ressort ATS wurden demgegenüber in die Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung übernommen. Die Ansätze gehen auf aktuelle REFA-gestützte Zeitaufnahmen der Antragstellerin zurück (siehe auch Schreiben GPRA-PRP-37 vom 05.02.2013, Antworten zu den Fragen 5 und 6), die im Gesamtergebnis zu einer geringfügigen Reduzierung der ungewichteten Prozesszeiten geführt haben.

Allerdings waren in Anlehnung an eine Ermittlung des Fraunhofer Instituts die für die Tätigkeiten des Außendienstes angesetzten variablen sachlichen Verteilzeiten von **[BuGG...]**% (siehe Schreiben der Antragstellerin vom 05.03.2013, Antwort zu Frage 2) durch einen Korrekturfaktor (**[BuGG...]**) auf **[BuGG...]**% zu verringern. Zur detaillierten Begründung wird auf die Entscheidung zu den TAL-Einmalentgelten BK 3c-12-070 vom 17.10.2012, S. 40f. des amtl. Umdrucks, verwiesen.

Zeiten für das Erstellen des Service- und Montagebelegs, die gemäß Entscheidung BK 3c-11-003 vom 17.06.2011 von der Beschlusskammer gestrichen worden waren, sind in der aktuellen Prozesszeitendarstellung nicht mehr enthalten (siehe auch Schreiben GPRA-PRP-37 vom 05.02.2013, Antwort zu Frage 8).

Ungerechtfertigte Störungsmeldungen (USM)

Die Prozesszeiten für die Entstörung beinhalten wie bisher Ansätze für USM, soweit die Tätigkeiten identisch sind mit dem regulären Entstörprozess (vgl. Schreiben vom 24.06.2010 (Buchstabe c) im Entgeltgenehmigungsverfahren Line Sharing BK 3c-10-88). Untersuchungen der Beschlusskammer im vorausgegangenen Verfahren BK 3c-11-003 hatten gezeigt, dass eine Doppelverrechnung zu der „USM-Aufwandspauschale“, die darüber hinaus erhoben wird, nicht vorliegt. Denn die USM-Aufwandspauschale bezieht sich nach den Ausführungen in der Stellungnahme PRA-RAP12 vom 11.02.2011, Antwort zu Frage 6, ausschließlich auf Tätigkeiten, die über die normale Störungsbearbeitung hinausgehen (Dokumentation der USM und gesonderter Fakturaprozess).

Stundensatz

Der von der Antragstellerin angegebene Stundensatz („KeL 2012“) im Führungsbereich DTTS, zu dem die bei der Entstörung beteiligten Ressorts ITS und ATS gehören, war aufgrund von Korrekturen der in die Ermittlung eingeflossenen Miet- und Zinskosten sowie der Jahresprozesskapazität von [BuGG...]€ auf [BuGG...]€ zu reduzieren.

Die konkrete Ermittlung der Stundensätze basiert auf den Gesamtkosten der einzelnen Führungsbereiche, die sich aus Personalkosten, Sachkosten einschließlich Raummieten, Abschreibungen und Zinsen zusammensetzen. [BuGG...].

- **Miet- und Zinskosten**

Zur Berechnung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung waren für den Führungsbereich DTTS die in die Gesamtkosten einfließenden Mieten – aufgrund der gebotenen Kürzung der Mietkosten gemäß Ziffer 5.1.3.2.4 - zu reduzieren. Des Weiteren waren die Zinsen, die von der Antragstellerin anhand eines überhöhten kalkulatorischen Zinssatzes von nominal [BuGG...]% quantifiziert wurden, unter Einbezug von 6,77 % (Ziffer 5.1.3.2.2.1) zu verringern.

- **Jahresprozesskapazität**

Darüber hinaus war die Jahresprozesskapazität je Kraft für den hier relevanten Führungsbereich DTTS von [BuGG...] auf [BuGG...] Stunden und für den Führungsbereich DTNP von [BuGG...] auf [BuGG...] Stunden zu erhöhen (siehe bereits Entscheidung zu den TAL-Einmalentgelten BK 3c-12-070 vom 17.10.2012):

Zur Quantifizierung der Jahresprozesskapazität subtrahiert die Antragstellerin von der jährlichen theoretischen Gesamtarbeitszeit u. a. Erholungszeiten, persönliche Verteilzeiten und konstante sachliche Verteilzeiten. Je höher die in Abzug gebrachten Werte ausfallen, desto geringer ist die Jahresprozesskapazität und desto höher infolgedessen der Stundensatz.

Hinsichtlich der Erholungs- und Verteilzeiten waren Korrekturen vorzunehmen:

Während bei Bediensteten des Innendienstes Zuschläge für Erholungs- und persönliche Verteilzeiten seitens der Antragstellerin aufgrund einer tarifvertraglichen Regelung gewährt werden, ist dies bei Kräften des Außendienstes im gleichen Führungsbereich nicht der Fall. Deshalb hat die Antragstellerin als Basis der o. g. Subtraktion einen durchschnittlichen Prozentsatz an Innendienstkräften für die Bereiche DTTS und DTNP bestimmt. Die Berechnung weist jedoch Fehler auf (siehe bereits erstmals Ausführungen in der Entscheidung BK 3c-10-103 vom 29.11.2010). Die Fachabteilung hat demgegenüber für DTTS und DTNP die separaten Anteile an Innendienstkräften berücksichtigt und die daraus resultierenden Verteilzeiten von der Gesamtarbeitszeit abgezogen. Zudem hat sie dabei ausschließlich die stundensatzrelevanten Ressorts einbezogen, während die Antragstellerin auch darüber hinausgehende Kräfte einberechnet hat. Bei der Ermitt-

lung wurde der von der Antragstellerin im Budget (KeL 2012) geltend gemachte, nicht hinreichend begründete höhere Innendienstanteil für DTTS nicht akzeptiert, und statt dessen auf eine Angabe in Anlehnung an KoN 2011 (**[BuGG...]**%) zurückgegriffen.

Als konstante sachliche Verteilzeit wurde lediglich der in früheren Kalkulationen von der Antragstellerin für DTTS ausgewiesene Wert von **[BuGG...]**% der Gesamtarbeitszeit, den die Antragstellerin selbst nach wie vor im Bereich ZW geltend macht, akzeptiert. Denn die in den Kostenunterlagen ausgewiesene erhebliche Steigerung auf **[BuGG...]**% wird allein unter Verweis auf eine nicht nachvollziehbare Zunahme der administrativen Tätigkeiten begründet und ist nicht ausreichend nachgewiesen.

Ergebnis

Unter Beachtung dieser Korrekturen und bei ansonsten unveränderter Übernahme der Eingangsparameter der Antragstellerin ergeben sich nach der oben erläuterten Kalkulationsmethodik die berücksichtigungsfähigen Stundensätze wie folgt:

Aufteilung der einfließenden Kosten:

FüB	Personalkosten	Sachkosten	Gekürzte Mietkosten	Ab-schreibungen	Gekürzte Zinsen	Gesamtkosten
DTTS	[BuGG...]	[BuGG...]	[BuGG...]	[BuGG...]	[BuGG...]	[BuGG...]

Berechnung der Stundensätze:

FüB	Gesamtkosten (€/Jahr)	Kräfte Imi (Anzahl)	Kosten pro Imi-Kraft (€/Jahr) (Sp 2/Sp.3)	Jahresprozess- kapazität (Std / Jahr)	akzeptabler Stundensatz (€/ Std) (Sp. 4/Sp. 5)	Stundensatz gemäß Antrag (€/ Std)
1	2	3	4	5	6	8
DTTS	[BuGG...]	[BuGG...]	[BuGG...]	[BuGG...]	[BuGG...]	[BuGG...]

(Neben den dargestellten Anpassungen wirkt sich auch die unter Ziffer 5.1.3.2.7 erläuterte Streichung der Marketingkosten auf die Stundensatzberechnung aus).

Der in Spalte 2 der Tabelle genannte Gesamtkostenbetrag beinhaltet für DTTS gekürzte Mietkosten in Höhe von **[BuGG...]** € (gegenüber **[BuGG...]** € laut Antragstellerin) und gekürzte Zinsen in Höhe von **[BuGG...]** € (gegenüber **[BuGG...]** € laut Antragstellerin).

Zu den Berechnungen im Einzelnen wird auch auf den Prüfbericht der Fachabteilung verwiesen.

Der von der Beschlusskammer nunmehr ermittelte Wert für den Führungsbereich DTTS (**[BuGG...]**€) liegt um **[BuGG...]**€ über dem im letzten Verfahren für die TAL-Überlassung akzeptierten Betrag (**[BuGG...]**€). Der Anstieg ist vorrangig verursacht durch eine Zunahme der Personalkosten.

5.1.3.2.6 Kosten für Vertrieb

Die Einzelkosten für den Vertrieb umfassen nach der Terminologie der Antragstellerin Kosten für Forderungsausfälle und Zinsen auf Forderungen, „Vertragsangelegenheiten, Kundenanfragen, -betreuung“, Beschwerdemanagement und Forderungsmanagement, Produktmanagement sowie Fakturierungskosten.

5.1.3.2.6.1 Forderungsausfälle und Zinsen auf Forderungen

Der Ansatz für Forderungsausfälle und Zinsen auf Forderungen in Höhe von [BuGG...]€ monatlich wurde geringfügig auf [BuGG...]€ gekürzt.

[BuGG...].

Die Reduzierung der Beschlusskammer von [BuGG...]€ auf [BuGG...]€ monatlich folgt aus der Berichtigung des auch für die Zinsen auf Forderungen maßgeblichen kalkulatorischen Zinssatzes (Ziffer 5.1.3.2.2.1).

Im Gegensatz zu früheren Verfahren, in denen die Zinsen auf Forderungen noch anhand einer Alternativberechnung der Fachabteilung festgelegt worden waren, konnte die Ermittlung nunmehr auf Grundlage der Daten aus dem elektronischen Kostennachweis und der Gesamtkostenschau erfolgen.

Der aktuell hergeleitete Ansatz ist niedriger als der gemäß Beschluss BK 3c-11-003 vom 17.06.2011 anerkannte Wert ([BuGG...] € monatlich).

5.1.3.2.6.2 „Vertragsangelegenheiten, Kundenanfragen, -betreuung“, Beschwerdemanagement- und Forderungsmanagement sowie Produktmanagement

Die Vertriebskosten für „Vertragsangelegenheiten, Kundenanfragen, -betreuung“, Beschwerde- und Forderungsmanagement sowie Produktmanagement (in Summe [BuGG...] € monatlich) wurden akzeptiert.

Die Kostenkomponenten sind dem Grunde nach gerechtfertigt.

[BuGG...].

[BuGG...].

Die betreffenden Kosten weisen nach wie vor eine vergleichsweise sehr geringe Höhe auf und sind in Summe gegenüber dem bisher akzeptierten Wert unverändert geblieben.

Im Übrigen war der Stundensatz für den Führungsbereich ZW, der in die Kostenberechnungen für die „Vertragsangelegenheiten, Kundenanfragen, -betreuung“ und das Beschwerde- und Forderungsmanagement einfließt, aufgrund der Korrekturen nach Ziffer 5.1.3.2.5 geringfügig von [BuGG...]€ auf [BuGG...]€ zu reduzieren (gegenüber bisher akzeptierten [BuGG...]€). Jedoch hat dies keine Auswirkungen auf das von der Antragstellerin ermittelte Ergebnis.

5.1.3.2.6.3 Fakturierungskosten

Der Betrag der Antragstellerin für die Fakturierungseinzelkosten in Höhe von [BuGG...]€ wurde in die Berechnung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung übernommen.

[BuGG...].

Änderungen, die aus der o. g. Minderung des kalkulatorischen Zinssatzes und der Mietkosten folgen, wirken sich erst in der dritten Nachkommastelle aus.

Die „Active Billing GmbH & Co. KG“, die laut Kostenunterlagen aus dem Entgeltgenehmigungsverfahren BK 3c-11-003 noch die Fakturierung durchführte, wurde zwischenzeitlich in den Konzern integriert. Die neuen Fakturierungskosten stellen ausschließlich Einzelkosten dar und liegen um [BuGG...]€ monatlich unter dem bislang anerkannten Betrag ([BuGG...]€/ Monat). Gemeinkostenanteile sind durch die Integration in den Konzern nicht mehr enthalten. Die Reduzierung erklärt sich außerdem aufgrund von Einsparungen bei den Druck-, Versand- und Portokosten, die auf zunehmende elektronische Rechnungsstellungen zurückzuführen sind.

5.1.3.2.7 Gemeinkosten

Der von der Antragstellerin angegebene Gemeinkostenbetrag für die CuDA 2 Dr / CuDA 2 Dr hbr war von monatlich [BuGG...]€ auf [BuGG...]€ zu verringern. Die Berechnung der angemessenen Gemeinkosten erfolgte anhand der Kostenunterlagen der Antragstellerin. Sie wird tendenziell durch das ergänzend herangezogene, aktualisierte Branchenprozessmodell bestätigt.

5.1.3.2.7.1 Gemeinkostenermittlung anhand der Kostenunterlagen

Während die Antragstellerin die Gemeinkosten wie bisher über ein mehrstufiges Zuschlagsatzsystem herleitet, basieren die von der Beschlusskammer akzeptierten Beträge nach wie vor auf einer umsatzorientierten Allokation der berücksichtigungsfähigen vorleistungsrelevanten Gemeinkostensummen.

Die grundlegende Vorgehensweise zur Bestimmung der angemessenen Gemeinkosten blieb dabei auch nach den organisatorischen Maßnahmen im Konzern der Deutschen Telekom AG, insbesondere der Zusammenführung der Festnetz- und Mobilfunksparte, unverändert. Einerseits hat sich der in die Berechnung einfließende Gemeinkostengesamtbetrag durch diese Zusammenlegung erhöht, andererseits ist aber auch der Gesamtumsatz, der bei der Kostenverteilung auf Dienstleistungen mittels Umsatzschlüsselung herangezogen wird (siehe unten), gestiegen.

Konkret waren diejenigen Kosten aus der Gemeinkostenermittlung herauszurechnen, die in keinem Zusammenhang zu Vorleistungen stehen, sondern den Endkundenprodukten der Antragstellerin zuzuordnen und deshalb auch allein von diesen zu tragen sind.

[BuGG...].

Neben den dargestellten Kürzungen wirken sich auch die Anpassungen und Streichungen bei der Überleitrechnung, den Kostenarten und der internen Leistungsverrechnung auf die Höhe der Gemeinkosten aus:

So wurden die Beträge der Kostenart „Marketing“, die ebenfalls allein einen Bezug zum Endkundengeschäft hat, komplett gestrichen.

Darüber hinaus waren ein Zinssatz von 6,77 % (anstelle des von der Antragstellerin angesetzten Wertes von [BuGG...] % (KoN 2011)) sowie die unter Ziffer 5.1.3.2.4 dargelegte Reduzierung der Mietkosten einzubeziehen.

Nach Durchführung der Streichungen bzw. Korrekturen ergab sich eine Gemeinkostensumme – einschließlich der Mobilfunksparte – von [BuGG...] € (statt [BuGG...] € laut Antragstellerin).

Der Gesamtbetrag beinhaltet auch informationstechnische Kosten, soweit sie sich auf die Vorleistungen beziehen,

siehe z. B. bereits Beschluss zu den TAL-Einmalentgelten BK 3c-10/087 vom 30.06.2010, S. 33 des amtl. Umdrucks).

Anhand der übersandten Nachweise war es möglich, nicht vorleistungsrelevante informationstechnische Kosten der Führungsbereiche PK, ZMD und GK, entsprechend dem Vorgehen bzgl. der anderen Gemeinkostenbestandteile, herauszurechnen. Auch war bei den Kapitalkosten eine Zinsanpassung auf 6,77 % vorzunehmen. Darüber hinaus haben die Prüfungen keinen Anpassungsbedarf für die IT-Kosten ergeben.

Zur Verteilung der korrigierten Gemeinkosten auf Produkte wurde, wie in zahlreichen vorausgegangen Beschlüssen, auf eine Umsatzschlüsselung zurückgegriffen.

Die Umsätze in Zusammenhang mit der Überlassung der einzelnen TAL-Varianten wurden durch den Gesamtumsatz des Unternehmens dividiert und die o. g. Gemeinkostengesamtsumme mit dem Quotienten multipliziert (z. B. für die CuDA 2 Dr hbr ([BuGG...]€ *

[BuGG...]€ / 22.855.900.250 € = **[BuGG...]**€. Die Umsatzwerte wurden den Kostenunterlagen der Antragstellerin (Anlage 4, paginierte Seite 85 d. VV.) entnommen. Schließlich wurde zur Bestimmung absoluter Gemeinkosten je TAL das Ergebnis durch die Stückzahl der einzelnen TAL-Varianten (Ist 2011) dividiert (**[BuGG...]**). Die Umsatzschlüsselung gewährleistet im vorliegenden Fall, dass den TAL-Varianten mit identischen Einzelkosten (z. B. CuDA und CuDA 2 Dr hbr) auch gleiche Gemeinkosten zugerechnet werden. Kosten, Stückzahl- und Umsatzzahlen wurden mit dem aktuellsten, für alle Eingangsparameter zum Zeitpunkt der Abfrage verfügbaren Datenstand (Ist 2011) in die Berechnungen einbezogen.

Der ermittelte produktbezogene Wert für die TAL-Variante CuDA 2 Dr / CuDA 2 Dr hbr liegt mit **[BuGG...]**€ monatlich um **[BuGG...]**€ unter der Angabe der Antragstellerin (**[BuGG...]**€). Die vergleichsweise hohe Differenz zwischen beiden Beträgen resultiert zum einen aus den erörterten gebotenen Kürzungen der vorleistungsrelevanten Gesamtgemeinkostensumme. Zum anderen ist die Bezugsgröße zur Schlüsselung der Gemeinkosten nach der Vorgehensweise der Antragstellerin eine - wie aus den Ziffern 5.1.3.2.1 bis 5.1.3.2.6 im Einzelnen hervorgeht – überhöhte Einzelkostensumme. Die von der Bundesnetzagentur verwendete Umsatzschlüsselung erfolgt demgegenüber auf Grundlage der bislang genehmigten Tarife, die auf deutlich niedrigere Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zurückgehen.

Die o. g. berücksichtigungsfähige Gemeinkostengesamtsumme bildet grundsätzlich für den Zeitraum des Releases den Ausgangswert der Ermittlung angemessener Gemeinkosten für sämtliche regulierte Vorleistungen.

Zur Berechtigung der dargelegten Vorgehensweise – Ermittlung einer angemessenen Gemeinkostensumme und ihre anschließende Verteilung auf Produkte über einen Umsatzschlüssel – wird auch auf die Ausführungen im Beschluss BK 3c-08-137/E19.09.08 vom 28.11.2008, S. 43 des amtl. Umdrucks, verwiesen.

5.1.3.2.7.2 Gemeinkostenermittlung nach dem Branchenprozessmodell

Bei der Bewertung der Gemeinkostenhöhe wurde wie bei der letzten Entscheidung neben den Kosteninformationen der Antragstellerin zusätzlich auf das Branchenprozessmodell zurückgegriffen. Die Reduzierung der Gemeinkosten wird durch das Modell bestätigt.

Das Branchenprozessmodell war in mehreren früheren Entgeltgenehmigungsverfahren aufgrund unzureichender Kostenunterlagen der Antragstellerin alleinige Basis zur Bestimmung des angemessenen Gemeinkostenzuschlags gewesen (siehe z. B. Entscheidungen zur TAL-Überlassung (Beschluss BK 4b-07-001/E 19.01.07 vom 30.03.2007, S. 38 – 42 des amtl. Umdrucks) und zur TAL-Bereitstellung (Beschlüsse BK4b-07-004/E20.04.07 v. 29.06.2007, S. 31-36 des amtl. Umdrucks und BK 3c-08-012/E 21.04.08 vom 30.06.2008, S. 39 des amtl. Umdrucks)). Seit die Antragstellerin wesentliche Mängel ihrer Unterlagen zu den Gemeinkosten beseitigt hat, wird das Branchenprozessmodell nur noch zum Abgleich ergänzend herangezogen, wie in Bezug auf die TAL-Überlassung erstmals gemäß Beschluss BK3c-09-005/E 20.01.2009 vom 31.03.2009.

Anhand des Branchenprozessmodells wird unter Beachtung des Effizienzmaßstabs ein absoluter Gemeinkostenbetrag des Gesamtunternehmens der Antragstellerin ermittelt, der dann auch hier über eine Umsatzschlüsselung auf einzelne Produkte aufzuteilen ist. Die Methodik wurde gegenüber den o. g. Verfahren im Wesentlichen unverändert übernommen (zur Vorgehensweise siehe insbesondere o. g. Beschluss vom 30.03.2007 sowie das zugrunde liegende Gutachten des „International Performance Research Institute“).

Die Eingangsparameter des Modells wurden demgegenüber neu ermittelt. Wesentliche Größen zur Berechnung der Gemeinkosten nach dem Branchenprozessmodell sind die von den befragten Telekommunikationsunternehmen angegebenen Werte der relativen Personalkapazitäten, die auf den - für die Gemeinkosten maßgeblichen - „Geschäftsprozess 6“ entfallen, und die betreffenden Angaben zu den Sach- und Fremdleistungskosten.

Zur Aktualisierung der Eingangsparameter hat die Beschlusskammer mit Schreiben BK 3c vom 18.09.2012 eine Marktabfrage eingeleitet und die Antragstellerin sowie 28 weitere Netzbetreiber um Befüllung des Modells mit den aktuellsten vorliegenden Werten gebeten. Die Datenabfrage hatte eine Rücklaufquote von 48 % und ist daher verwertbar, zumal Antworten der größten Teilnehmernetzbetreiber (so der Antragstellerin und der Beigeladenen zu 3. und 4.) eingegangen sind.

Zur Überführung der über die Abfrage ermittelten relativen Größen in Kosten wurden die durchschnittlichen relativen Personalanteile mit der Gesamtpersonalzahl (erfasst als „FTE“- „Full Time Equivalents“) und mit den nach Abteilungen differenzierten jährlichen Personalkostensätzen der Antragstellerin multipliziert und um die prozentualen Anteile für Sach- und Fremdleistungskosten erhöht. In Bezug auf das „Facility Management“, das bei der Antragstellerin zwischenzeitlich ausgelagert worden ist, wurden dabei die Personalkostensätze der Antragstellerin aus dem Jahr 2009 für diesen Prozess um die seitdem zu verzeichnende durchschnittliche Entwicklung im Markt fortgeschrieben. Als FTE-Wert wurde der von der Antragstellerin bei der Befüllung des Branchenprozessmodells genannte Betrag berücksichtigt (**[BuGG...]**), der auf eine 35-Stunden-Woche normiert ist (siehe dazu auch Schreiben PRA-RAP12 vom 04.10.2010). Viven-to-Kräfte sind in dem angesetzten Personalbestand nicht enthalten.

Durch den Rückgriff auf die Personalkostensätze der Antragstellerin hat die Beschlusskammer wie in zurückliegenden Entscheidungen dem Umstand Rechnung getragen, dass die Höhe der jährlichen Personalkosten im Wesentlichen durch tarifliche bzw. besoldungsrechtliche Vorgaben sowie sozialversicherungsrechtliche Regelungen bestimmt wird. Im Übrigen hätte ein Einbezug der branchendurchschnittlichen Kostensätze auch nach den aktuellen Daten keine signifikant abweichenden Resultate zur Folge gehabt.

Aufgrund der Zusammenlegung der Festnetz- und Mobilfunksparte der Antragstellerin wurde bei den Ermittlungen zum Branchenprozessmodell die bisherige Beschränkung auf den Festnetzbereich nicht mehr vorgenommen. Das bedeutet vor allem, dass sich die eingestellte Gesamtpersonalzahl der Antragstellerin nunmehr auf beide Bereiche bezieht (zu den gegenläufigen Effekten des dadurch bedingten höheren Gemeinkostengesamtblocks und des höheren Gesamtumsatzes siehe Ziffer 5.1.3.2.7.1).

Kostensätze, Minutenangaben und Umsatzangaben wurden hier ebenfalls mit dem aktuellsten, für alle Eingangsparameter zum Zeitpunkt der Abfrage verfügbaren Datenstand (Ist 2011) erfasst.

Die Angaben von zwei deutlichen Ausreißern insbesondere im Hinblick auf die Relation von Gemeinkosten zu den übrigen Kosten und den Anteil der auf die Gemeinkosten entfallenden Personalkapazitäten, wurden nicht einbezogen. Im Ergebnis errechnete sich so ein Gesamtgemeinkostenbetrag von 1.574.572.726 €, der geringfügig über dem anhand der Kostenunterlagen ermittelten Wert (**[BuGG...]**€) liegt.

In die Berechnung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung wurde der mittels Kostennachweisen bestimmte Gemeinkostenwert übernommen. Denn wenn verwertbare Kostennachweise vorliegen, hat die Entscheidung vorrangig auf Grundlage dieser Unterlagen zu erfolgen. Eine Modellbetrachtung nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 TKG stellt dann lediglich eine ergänzende Informationsquelle dar. Dabei geht die Beschlusskammer davon aus, dass eine Berechnung anhand der Kostennachweise der Antragstellerin, sofern sie den Vorgaben des § 33 TKG genügen, grundsätzlich zu genaueren Resultaten führt als die Verwendung einer alternativen Erkenntnisquelle nach § 35 TKG, die regelmäßig Abstraktionen und Vereinfachungen enthalten muss.

Die mit Schreiben PRA-RAP12 vom 26.10.2012 abermals von der Antragstellerin vorgebrachte Kritik an dem Branchenprozessmodell steht einer Anwendung des Modells im Übrigen nicht entgegen,

siehe dazu auch Beschluss zur TAL-Überlassung BK 4b-07-001/E 19.01.07 vom 30.03.2007, S. 41f. des amtl. Umdrucks, und Stellungnahmen der Bundesnetzagentur in dem Verfahren vor dem VG Köln (1 L 1425/07).

5.1.3.2.8 Aufwendungen für das Viventodefizit sowie für Abfindungszahlungen und Rückstellungen für Vorruhestandsbeamte

Die Aufwendungen für das Viventodefizit und für Abfindungszahlungen und Rückstellungen für Vorruhestandsbeamte ([BuGG...])€ monatlich (davon [BuGG...])€ für Abfindungen und Rückstellungen) gegenüber bislang ausgewiesenen [BuGG...])€) waren trotz hinreichender Qualität der Kostennachweise nicht zu berücksichtigen.

Eine Berücksichtigung dieser Positionen in den Kosten scheidet von vorneherein aus, weil die betreffenden Ansätze keine langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung darstellen und damit neutraler Aufwand sind. Denn weder die Kräfte der Personalauffanggesellschaft Vivento noch die über das Personalrestrukturierungsprogramm freigesetzten Mitarbeiter werden zur Leistungserstellung benötigt.

Eine Anerkennung nach § 32 Abs. 2 TKG kommt im vorliegenden Fall ebenfalls nicht in Betracht. Nach dieser Vorschrift werden Aufwendungen, die nicht in den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung enthalten sind, zusätzlich zu den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nach § 31 Abs. 1 TKG nur berücksichtigt, soweit und solange hierfür eine rechtliche Verpflichtung besteht oder das die Genehmigung beantragende Unternehmen eine sonstige sachliche Rechtfertigung nachweist (sog. „neutrale Aufwendungen“). Gemäß § 31 Abs. 1 S. 2 TKG dürfen genehmigte Entgelte die Summe der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und der Aufwendungen nach § 32 Absatz 2 TKG nicht überschreiten.

In ihrer bisherigen Entscheidungspraxis hat die Beschlusskammer auf der Basis der vormaligen Regelung in § 31 Abs. 3 TKG 2004 eine Anerkennung neutraler Aufwendungen versagt, soweit der KoN-Wert als Summe aus Ist-Kosten und neutralem Aufwand niedriger war als die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung.

siehe Beschlüsse zur TAL-Überlassung BK4b-07-001 vom 30.03.2007, S. 43f. des amtl. Umdrucks, BK 3c-09-005 vom 31.03.2009, S. 56 – 58 des amtl. Umdrucks und BK 3c-11-003 vom 17.06.2011, S. 77 – 79 des amtl. Umdrucks.

§ 31 Abs. 3 TKG 2004 sah vor, dass über die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung hinausgehende Aufwendungen nur berücksichtigt werden, soweit und solange hierfür eine rechtliche Verpflichtung besteht oder das die Genehmigung beantragende Unternehmen eine sonstige sachliche Rechtfertigung nachweist.

Die bisherige Sichtweise der Beschlusskammer wird auch vom VG Köln geteilt. In den Entscheidungsgründen zum Urteil 21 K 5902/07 zu den Kollokationsentgelten, S. 13 des amtl. Umdrucks, führt das VG aus:

„Bei der Prüfung eines Entgelts am Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung kann es sich ergeben, dass die von dem regulierten Unternehmen nachgewiesenen Ist-Kosten unterhalb der von der Bundesnetzagentur ermittelten Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung liegen. In einem solchen Fall tritt die Unterdeckung, die durch § 31 Abs. 3 TKG vermieden werden soll, nicht auf, soweit der nachgewiesene neutrale Aufwand geringer ist als die Differenz zwischen den Ist-Kosten und den ermittelten Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung oder dieser Differenz entspricht. Die von § 31 Abs. 3 TKG bezweckte Refinanzierung des neutralen Aufwands ist in einer solchen Situation gewährleistet, für seine zusätzliche Berücksichtigung besteht keine Rechtfertigung.“

Die Beschlusskammer hält – entgegen der Ansicht der Antragstellerin – auch in Ansehung der neugefassten §§ 31 Abs. 1 S. 2 TKG, 32 Abs. 2 TKG an ihrer bisherigen Entscheidungspraxis zur Anerkennung neutraler Aufwendungen fest. Damit ist weiterhin eine Anerkennung neutraler Aufwendungen zu versagen, soweit – wie hier – der KoN-Wert als Summe von Ist-Kosten und neutralen Aufwendungen niedriger ist als die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung.

Für diese Auslegung von § 32 Abs. 2 TKG spricht der Zweck der Regelung. Wortlaut, Systematik und die Gesetzeshistorie sind für die Auslegung nicht ergiebig.

Entgegen der Ansicht der Antragstellerin spricht auch die Gesetzeshistorie nicht gegen die Auslegung der Beschlusskammer. In der Begründung zum Gesetzesentwurf ist bezüglich der Änderung der Regelung zum neutralen Aufwand ausgeführt, dass die neue Formulierung eine Folgeänderung der Klarstellung im neuen § 31 Abs. 1 Satz 2 TKG sei, wonach die Obergrenze für genehmigungsfähige Entgelte die Summe aus den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und den Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 sei,

BtDs 129/11 S. 104.

In § 31 Abs. 1 TKG2004 war geregelt, dass Entgelte genehmigungsfähig sind, wenn sie die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht überschreiten. Die Berücksichtigung von neutralen Aufwendungen war im Abs. 3 als Ausnahme zu Abs. 1 geregelt. Unter Geltung des TKG2004 hat die Beschlusskammer bei der Genehmigung von Entgelten daher neutrale Aufwendungen *zusätzlich* zu den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung berücksichtigt, wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 vorlagen, z.B. Beschluss BK 3c-10/003 vom 26.03.2010, S. 39f. Weil auch die beabsichtigte Klarstellung nichts an dem Ausnahmecharakter der Berücksichtigung ändert, sollte sie also nicht der Änderung der Beschlusspraxis dienen, sondern im Gegenteil diese bestätigen. Eine weitergehende Änderung oder Klarstellung sollte gerade nicht erfolgen, ansonsten wäre der neue Wortlaut in der Gesetzesbegründung nicht als Folgeänderung bezeichnet worden. Folgte man der Auslegung der Vorschrift durch die Antragstellerin, so hätte die Gesetzesbegründung die Änderung des § 32 Abs. 2 S. 1 TKG als Klarstellung gegenüber der verfehlten Rechtsanwendung und den § 31 Abs. 1 S. 2 TKG als Folgeänderung bezeichnen müssen.

Schließlich spricht auch der von der Vorschrift verfolgte Sinn und Zweck für die Auslegung der Beschlusskammer. Ziel des § 32 Abs. 2 S. 1 TKG ist es, dem regulierten Unternehmen eine Refinanzierung von Aufwendungen zu ermöglichen, die zwar nicht effizient, aber aufgrund rechtlicher Vorgaben oder anderer sachlicher Gründe notwendig sind. Eine Abweichung von dem Regelmaßstab – den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und dem damit verbundenen „Als-ob-Wettbewerbspreis“ – wird insoweit in Kauf genommen, um eine Unterdeckung, die nicht auf mangelnde Effizienz des Unternehmens zurückzuführen ist, zu vermeiden,

siehe auch Fetzer, in Arndt / Fetzer / Scherer (Hrsg.), TKG, § 31, Rn 60.

Auch der Umstand, dass die Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG nunmehr in § 31 Abs. 1 TKG im Zusammenhang mit dem Genehmigungsmaßstab erwähnt werden, erhebt die neutralen Aufwendungen nicht zum Teil des Regelmaßstabes. Denn aus § 32 Abs. 2 S. 1 TKG ergibt sich, dass die neutralen Aufwendung nur ausnahmsweise, wenn diese von der Antragstellerin nachgewiesen wurden und eine besondere Rechtfertigung besteht, berücksichtigt werden. Soweit die Antragstellerin vorträgt, die Beschlusskammer würde in ihrer Argumentation verkennen, dass auch Kapitalkosten auf der Grundlage des Bruttowiederbeschaffungskosten tatsächliche Kosten und Ist-Kosten seien, geht sie fehl. Wie ausgeführt, ergeben sich die Aufwendungen im Sinne des § 32 Abs. 2 S. 2 TKG aus den (realen) Daten des „realen“ externen Rechnungswesens des regulierten Unternehmens. Dagegen beruhen die Wiederbeschaffungskosten auf der Fiktion einer kompletten Neubeschaffung. Die Ansicht der Antragstellerin, der „Als-ob-Wettbewerbspreis“ würde zusätzlich zu den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung auch die Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG umfassen, geht fehl. Bei den neutralen Aufwendungen handelt es sich gerade um individuelle Aufwendungen, die nicht jeder Wettbewerber tätigen musste bzw. muss, um die Leistung bereitzustellen. Denn wenn es um Aufwendungen ginge, die bei funktionierendem Wettbewerb jeder Marktakteur bei der Leistungsbereitstellung tragen müsste, wären diese erforderlich und damit in den effizienten Kosten enthalten.

Zweck der Norm ist es auch entgegen der Ansicht der Antragstellerin nicht, dem regulierten Unternehmen eine Refinanzierung ihrer Aufwendungen außerhalb des wirksamen Preiswettbewerbs zu ermöglichen. Für eine solche unkonditionierte Garantie zur Überschreitung des „Als-Ob-Wettbewerbspreises“ bietet die Norm keinen Ansatzpunkt. Auch nach der Neufassung bedarf die Anerkennung zusätzlicher Aufwendungen einer sachlichen Rechtfertigung. Soweit die

Antragstellerin durch den ermittelten „Als-Ob-Wettbewerbspreis“ sämtliche nachgewiesenen Kosten decken kann, ist eine Rechtfertigung nicht ersichtlich. Eine andere Wertung widerspräche auch dem Abwägungsprogramm zur Bestimmung der Kostenbasis. Denn diese ist unter Abwägung der widerstreitenden Interessen zu bestimmen. Dabei sind zwar auch die Interessen der Antragstellerin zu berücksichtigen, doch tragen diese lediglich soweit, als sie eine Wahrung bzw. Erreichung der Regulierungsziele nicht vereiteln.

Liegen die von der Beschlusskammer ermittelten Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung über den KoN-Ansätzen des Unternehmens, sind sie ausreichend, um die Ist-Kosten mitsamt Aufwendungen für Abfindungszahlungen und Vivento abzudecken. Eine Unterdeckung ist in diesem Fall nicht zu verzeichnen. Die Refinanzierung der Aufwendungen des regulierten Unternehmens, die über die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung hinausgehen und für die eine sachliche Rechtfertigung vorliegt, ist gewährleistet und bedarf keiner Berücksichtigung weiterer Kalkulationsbestandteile.

Speziell in Bezug auf die Teilnehmeranschlussleitung trifft dies nach wie vor zu: Die von der Antragstellerin ausgewiesenen Ist-Kosten liegen unter den von der Beschlusskammer ermittelten Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Der gemäß Tenor für die Basisvariante der TAL genehmigte monatliche Tarif beläuft sich auf 10,19 €. Die von der Antragstellerin selbst angegebenen Ist-Kosten (KoN 2011) betragen demgegenüber nur **[BuGG...]**€ (KoN 2010: **[BuGG...]**€, KoN 2012: **[BuGG...]**€, KoN 2013: **[BuGG...]**€). In diesen Werten sind Aufwendungen für Vivento und Abfindungen bereits enthalten.

Für die vorliegenden Zwecke und im Interesse der Antragstellerin werden die von der Antragstellerin kalkulierten Ist-Kosten als näherungsweise Quantifizierung der unter Ziffer 5.1.3.1.1 vorgestellten Selbstkosten für Herstellung und Überlassung der Kupfer-TAL zuzüglich der Aufwendungen im Sinne von § 32 Abs. 2 TKG verstanden. Mit einer Abgeltung der Selbstkosten, also der der erbrachten Leistung zurechenbaren Kosten mitsamt einer angemessenen Verzinsung, plus der Deckung der Aufwendungen im Sinne von § 32 Abs. 2 TKG, sind indes die berechtigten Interessen der Antragstellerin als Anbieterin von Kupfer-TAL - wie unter Ziffer 5.1.3.1.1 gezeigt – vollumfänglich befriedigt.

5.1.3.2.9 Gesamtkosten der CuDA 2 Dr / CuDA 2 Dr hbr

Die Addition der Kapitalkosten, der Miet- und Betriebskosten, der Kosten für Entstörung, Vertrieb, Fakturierung sowie der Gemeinkosten gemäß **den Ziffern 5.1.3.2.2 bis 5.1.3.2.7** führt zu monatlichen Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für die entbündelte Teilnehmeranschlussleitung in Höhe von **10,19 €**. In der nachfolgenden Tabelle sind die einzelnen, von der Beschlusskammer nach Effizienzmaßstäben ermittelten Beträge (Spalte 1) den jeweiligen Angaben der Antragstellerin (Spalte 2) gegenübergestellt:

	Sp.1 (Berechnung der Beschlusskammer)	Sp. 2 (Angaben der Antragstellerin - „KeL 2012“)
Kapitalkosten	8,15 €	[BuGG...]
Betriebskosten	[BuGG...]	[BuGG...]
Mietkosten	[BuGG...]	[BuGG...]
Einzelkosten Entstörung	[BuGG...]	[BuGG...]

Vertriebskosten		
Forderungsausfälle und Zinsen auf Forderungen	[BuGG...]	[BuGG...]
Einzelkosten für „Vertragsangelegenheiten, Kundenanfragen, -betreuung“, Beschwerde-management- und Forderungsmanagement sowie Produktmanagement	[BuGG...]	[BuGG...]
Fakturierung	[BuGG...]	[BuGG...]
Summe Einzelkosten	[BuGG...]	[BuGG...]
Gemeinkosten	[BuGG...]	[BuGG...]
Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG	---	[BuGG...]
Gesamtsumme	10,19 €	[BuGG...]

Hinweis: Die ausgewiesenen Gesamtsummen entsprechen den aus den Jahreskosten abgeleiteten Ergebnissen laut Excel-Berechnungen.

5.1.3.2.10 Verhältnis der Entgelte von CuDA 2 Dr und CuDA 2 Dr hbr

Eine Differenzierung der Tarife für die CuDA und die CuDA hbr, die allein von der Beigeladenen zu 3. in der Stellungnahme vom 13.02.2013 erneut gefordert wird, war nach wie vor nicht vorzunehmen. Auf die Ausführungen im Beschluss BK 3c-11-003 vom 17.06.2011, S. 80f. des amtl. Umdrucks, wird verwiesen.

5.1.3.2.11 Hinweis zu den von Antragstellerin und Beigeladenen erwähnten Gutachten

Die Berechnungen nach dem von der Beigeladenen zu 10. in dem letzten TAL-Verfahren BK 3c-11-003 eingebrachten und mit der Stellungnahme vom 13.03.2013 erneut vorgelegten Gutachten zur „Ermittlung monatlicher tatsächlicher investiver Kosten und daraus resultierender Überlassungsentgelte für Teilnehmeranschlussleitungen der Telekom Deutschland“ waren nach wie vor bereits deshalb nicht zu berücksichtigen, weil die historischen Kosten, deren Quantifizierung den wesentlichen Teil des Gutachtens ausmachen, in die Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung der TAL nicht einzubeziehen sind (siehe Ziffer 5.1.3.1).

Die Studie des WIK für das NGA-Forum, auf die die Antragstellerin in Anlage 1, Ziffer 3, des Entgeltantrages verweist und die die Berechtigung höherer Kosten belegen soll, bezieht sich auf eine Investitionswertermittlung für das Anschlussnetz unter Verwendung von Glasfaserkabeln. Eine solche Modellierung ist nach den Ausführungen unter Ziffer 5.1.3.1 für diese Entscheidung nicht relevant. Differenzen der WIK-Studie für das NGA-Forum zu der hier maßgeblichen Kupfer-Modellierung ergeben sich bereits aus dem in stärkerem Maße hypothetischen – und weniger realitätsorientierten – Datenmaterial der betreffenden Glasfaserstudie. Auch unabhängig hiervon sind etwaige höhere Ergebnisse einer Berechnung auf Basis von Glasfasern nicht auf die Kupfermodellierung übertragbar, weil beispielsweise Arbeiten am Kabel (Spleißen

und Stecken an EVz, KVz und HVt) nach derzeitiger, anhand der Daten aus der Marktabfrage vom 10.12.2012 gestützten Einschätzung der Beschlusskammer im Rahmen einer Glasfasermodellierung höhere Kosten verursachen.

5.1.3.2.12 Internationaler Tarifvergleich

Eine internationale Vergleichsmarktbetrachtung, wie sie von mehreren Beigeladenen angeführt wird, liefert keine gesicherte Grundlage für eine weitergehende Senkung des TAL-Tarifs.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 TKG kann die Bundesnetzagentur neben den vorliegenden Kosteninformationen zusätzlich Preise solcher Unternehmen als Vergleich heranziehen, die entsprechende Leistungen auf vergleichbaren Märkten anbieten, wobei die Besonderheiten der Vergleichsmärkte zu berücksichtigen sind. Die Entscheidung, ob ein Entgelt im Falle mangelhafter Kostenunterlagen aufgrund einer Vergleichsmarktbetrachtung oder aufgrund eines Kostenmodells genehmigt wird, steht nach § 35 Abs. 1 S. 2 TKG im Ermessen der Beschlusskammer. Im Rahmen der Ermessensausübung hat die Beschlusskammer maßgeblich zu berücksichtigen, welche Methode am besten geeignet ist, um die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu bestimmen. Hinsichtlich der TAL-Tarife stellt ein internationaler Tarifvergleich keine geeignete Methode dar.

Wie bereits in den vorausgegangenen TAL-Beschlüssen (zuletzt BK 3c-11-003 vom 17.06.2011) dargelegt, sind konkrete Angaben zu kostenbestimmenden Parametern ausländischer Telekommunikationsunternehmen, die eine Bewertung der Vergleichbarkeit im Rahmen eines internationalen Tarifvergleichs ermöglichen würden, für die TAL nur schwer ermittelbar, zumal es sich bei den betreffenden Daten um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der jeweiligen Unternehmen handelt. Zwischen verschiedenen Ländern können darüber hinaus erhebliche Differenzen der Kosten für die Überlassung einer TAL bestehen, beispielsweise durch Unterschiede in der durchschnittlichen TAL-Länge, der Netztopologie und der Netzstruktur.

Während es sich also bei den Vergleichstarifen in anderen Ländern um Beträge handelt, deren durchgängige Vergleichbarkeit zu dem TAL-Entgelt der Antragstellerin zumindest zweifelhaft ist, basiert das WIK-Modell auf einer detaillierten Beurteilung einer Vielzahl von kostenbestimmenden Faktoren, die die Bedingungen für die Produktion der TAL in der Bundesrepublik Deutschland hinreichend einbeziehen. Darüber hinaus waren Teile der Kostenunterlagen der Antragstellerin, wie oben ausgeführt, verwertbar.

Zur exakten Quantifizierung des Entgelts der entbündelten Teilnehmeranschlussleitung hat die Beschlusskammer aus den genannten Gründen auf das Ergebnis der differenzierten, auf Grundlage zahlreicher Eingangsparameter und unter Beachtung der speziellen Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland erfolgten Kostenbetrachtungen zurückgegriffen.

5.1.3.3 Andere Varianten des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung

Die Überlassungsentgelte für die anderen kupferbasierten Zugangsvarianten einschließlich des Zugangs zum KVz und die Zugangsvarianten, die mit hybriden Technologien realisiert werden, waren im tenorierten Umfang zu genehmigen.

Die beantragten Tarife überschreiten auch hier die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung.

Die Genehmigung führt zu Senkungen gegenüber den bislang geltenden Tarifen (um bis zu 12,5 % beim PMxAsl ISIS) sowie zu einer Erhöhung um 16,27 % beim CCA-A.

5.1.3.3.1 Zugang zur TAL am KVz

Das Entgelt für die „CuDA 2Dr für KVz-TAL“ war von beantragten 8,80 € monatlich auf 6,79 € zu reduzieren. Bisher waren 7,17 € genehmigt.

Das Gutachten des WIK weist für den Zugang zur CuDA 2 Dr am KVz, d. h. für diejenigen Investitionsbestandteile, die den Teil der TAL zwischen KVz und Endkunden betreffen, einen Investitionswert von 793,35 € aus (gegenüber bislang 749,43 € und [BuGG...] € laut Angabe der Antragstellerin).

Eine Berücksichtigung von „Querkabeln“ bei der Investitionsmodellierung, die die Antragstellerin im Anlage 1 des Entgeltantrages erneut fordert, ist wie bisher nicht gerechtfertigt (siehe Beschluss BK 3c-11-003 vom 17.06.2011, S. 83 des amtl. Umdrucks).

Hinsichtlich der gebotenen Kürzungen des kalkulatorischen Zinssatzes, der Änderung der Abschreibungsdauern, der Reduzierung der Miet- und Betriebskosten, der Entstörkosten, der Zinsen auf Forderungen und Forderungsausfälle, der Fakturierungskosten, der Gemeinkosten sowie der Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG wird auf die Ziffern 5.1.3.2.2.1 bis 5.1.3.2.8 verwiesen.

Als Gemeinkosten errechnen sich bzgl. der KVz TAL CuDA 2 Dr nach der unter Ziffer 5.1.3.2.7.1 erläuterten Methodik anhand der Angaben der Antragstellerin [BuGG...] € monatlich.

Die Kosten für „Vertragsangelegenheiten, Kundenanfragen, -betreuung“, Beschwerde- und Forderungsmanagement sowie Produktmanagement konnten wie beim entbündelten Zugang am HVt den Angaben der Antragstellerin entnommen werden.

Die Unterschiede zur CuDA 2 Dr liegen – außer im Investitionswert und in den Kapitalkosten – in den geringeren Beträgen für die Betriebs- und Mietkosten, die Entstörkosten und die Gemeinkosten.

Die unter Ziffer 5.1.3.2.2.2 begründete Erhöhung der Abschreibungsdauer für das Kupferkabel im VzK-Bereich wirkt sich auf die Kosten der KVz-TAL vollumfänglich aus, während sie von der Reduzierung der Nutzungsdauern im HK-Bereich nicht betroffen ist. Daraus resultiert im Vergleich zu bisherigen Entscheidungen eine größere Differenz der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung gegenüber der HVt-TAL.

Die Ansätze für die Entstörung unterschreiten den betreffenden Wert für den Zugang zur TAL am HVt aufgrund der niedrigeren Anzahl von Störquellen und sind gegenüber dem bisher akzeptierten Betrag gesunken. Die ergänzend durchgeführten Kürzungen erfolgen analog zum Vorgehen bei der CuDA 2Dr.

Die Variante des Zugangs zur CuDA 4 Dr am KVz wurde aus den Kosten für den Zugang zur CuDA 2 Dr am KVz abgeleitet - durch Multiplikation der anlagenspezifischen Kosten einschließlich der Betriebs- und Mietkosten mit dem Faktor 2 sowie Einbeziehung von Vertriebs- und Fakturierungskosten in derselben Höhe wie beim Zugang zur CuDA 2 Dr am KVz. Hinzu kommen im Vergleich zur CuDA 2 Dr KVz-TAL höhere Werte für die Entstörung und die Gemeinkosten. Der absolute Gemeinkostenwert bzgl. der KVz-TAL 4 Dr hbr beläuft sich auf [BuGG...] €.

5.1.3.3.2 Varianten CuDA 4Dr hbr, CuDA 2Dr mit ZWR, CuDA 4Dr mit ZWR, zusätzlicher ZWR, CCA-A, CCA-B, CCA-P sowie TelAsI, BaAsI und PmxAsI bei ISIS-outdoor

Die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung der übrigen Produktvarianten (ausgenommen der OPAL-Varianten) wurden wie folgt bestimmt:

- Die von der Antragstellerin ausgewiesenen Investitionsbestandteile, die auch in der Kalkulation der CuDA 2Dr / CuDA 2Dr hbr enthalten sind, d. h. die linientechnischen Investitionskomponenten (KeL 2012), wurden um denselben Prozentsatz gekürzt wie bei der Basisvariante. Der anhand der WIK-Berechnungen reduzierte Investitionswert der CuDA beläuft sich, wie oben dargestellt, auf 1115,71 € – gegenüber [BuGG...] € nach Angabe der Antragstellerin. Daraus folgt ein Kürzungssatz von [BuGG...]%. Bei der CuDA 4Dr hbr wurden die Ergebnisse der CuDA 2Dr mit dem Faktor 2 multipliziert, für die Variante CCA-B wurde auf den WIK-Invest der CuDA 2Dr bzw. CuDA 2Dr mit ZWR abgestellt.

Diese Vorgehensweise führt angesichts weitgehend identischer Kostentreiber und Netzstrukturen bei kupferbasierten und hybriden Zugangsnetzen zu plausiblen Ergebnissen.

- Hinsichtlich der übertragungstechnischen Investitionswerte wurden die Ansätze der Antragstellerin in die Berechnungen der Beschlusskammer übernommen (zur weitergehenden Reduzierung bzgl. der Anlagenklasse 67AX siehe unten). Analog zum Vorgehen im letzten Verfahren wurde auf eine weitergehende Indizierung verzichtet.
- Bei der Ermittlung der Investitionswerte für die Übertragungstechnik der Anlagenklassen 67AX (6720+6721 – betrifft ausschließlich die ISIS-Varianten) wurde allerdings zum großen Teil nicht auf die aktuellen Daten der Antragstellerin zur Beschaltung, sondern auf die Angaben aus den TAL-Verfahren der Jahre 2009 und 2011 zurückgegriffen.

Im Vorgängerverfahren BK3c-11-003 waren aufgrund verbesserter Auslastungszahlen für die Anlagenklasse 6720 (Invest für optische Netzelemente) entsprechende effizienzbezogene Kürzungen nicht erforderlich. Im vorliegenden Antrag hat sich die Anzahl der mit dieser Technik beschalteten Kanäle jedoch wieder deutlich reduziert, daher ist erneut ein Vorgehen analog zum Verfahren BK 3c-09-005, Ziffer 4.1.3.3.2 notwendig.

Grundsätzlich ist bei einer reduzierten Auslastung, wie sie von der Antragstellerin ausgewiesen wird, zu prüfen, in welcher Form ein neu zu bauendes Netz auf Basis der aktuellen Nachfrage ausgestaltet werden müsste. Analog dem WIK-Modell zur Herleitung der Linientechnik der CuDA 2Dr wäre also eine Modellierung der Übertragungstechnik unter Effizienzgesichtspunkten vorzunehmen. Dies ist anhand der vorgelegten Kostenunterlagen jedoch nicht möglich. Hilfsweise hat die Beschlusskammer daher in den meisten Fällen die im Rahmen der Verfahren BK3c-09-005 sowie BK3c-11-003 zur Bestimmung der KeL angesetzte Anzahl beschalteter Kanäle zugrunde gelegt.

Bei der Anlagenklasse 6720, die für sämtliche ISIS Varianten einschließlich Pmx in Ansatz gebracht wird, bedeutet dies für den Invest von optischen Netzelementen wie OLT und ONU, dass statt [BuGG...] nun [BuGG...] Kanäle angesetzt wurden. Der Invest pro Kanal sinkt dadurch von [BuGG...]€ auf [BuGG...]€. Für den Invest für SU-Karten beim TelAsI wurde ebenfalls die Anzahl beschalteter Kanäle verwendet, die für die KeL-Bestimmung im Beschluss BK3c-09-005 eingestellt worden war. Deren Zahl erhöht sich dadurch von aktuell [BuGG...] auf [BuGG...]. Der Investitionswert für diese Karten sinkt deshalb von [BuGG...]€ auf [BuGG...]€.

Für eine möglichst effizienzbezogene Betrachtung der Investitionskosten für SU-Karten beim BaAsI ist demgegenüber auf jene Anzahl beschalteter Kanäle zurückzugreifen, wie sie von der Antragstellerin im Verfahren BK3c-11-003 für ihre Bestimmung der KeL2010 ausgewiesen worden war. Die Anzahl der Kanäle wird von angegebenen [BuGG...] auf [BuGG...] erhöht, der Invest sinkt daher beim BaAsI geringfügig von [BuGG...]€ auf [BuGG...]€ pro Kanal.

Beim PmxAsI wird wiederum ein anderer Kartentyp benutzt. Bei dieser Variante hat sich, wie schon in den vorhergehenden Verfahren, die Nutzerzahl und damit die Anzahl der aktiven Kanäle, weiter erhöht. Die Karten werden damit entgegen den anderen Varianten zunehmend effizienter verwendet. Somit konnte hier auf den aktuellen Invest der Antragstellerin für SU-Karten (KeL 2012) von [BuGG...]€ pro Kanal zurückgegriffen werden.

- Bezüglich der Anlagenklasse 6721 „Netzmanagement“ war - vergleichbar der Vorgehensweise bzgl. mehrerer Investitionsbestandteile im vorausgegangenen TAL-Verfahren (siehe Beschluss BK 3c-11-003, Ziffer 4.1.3.3.2) - auf die Beschaltungszahl aus dem Verfahren des Jahres 2007 zurückzugreifen, da die aktuellen Angaben und auch die Daten aus dem Verfahren BK 3c-09-005 einer effizienten Leistungsbereitstellung nicht gerecht werden. Der Investitionswert wird hier im Unterschied zur Anlagenklasse 6720 auf Basis sämtlicher OPAL und ISIS Kanäle kalkuliert. Die besonders stark sinkende Beschaltung bei den OPAL Varianten der letzten Jahre führte hier in der Berechnung der Antragstellerin zu erheblich steigenden Investitionswerten. Die der Kalkulation zugrundeliegende Anzahl der Kanäle wurde somit von [BuGG...] auf erneut [BuGG...] erhöht. Der Investitionswert sinkt folglich von [BuGG...]€ auf [BuGG...]€.

Durch diese Vorgehensweise wird eine kalkulatorische Auslastung der Übertragungstechnik erreicht, die dem KeL-Maßstab zumindest näherungsweise gerecht wird. Nachdem die Investitionswerte mit der für die Anschlussvarianten jeweils notwendigen Kanalzahl multipliziert wurden, ergaben sich für die ISIS Varianten folgende Beträge:

Anlagengruppe 67AX	Angaben der Antragstellerin (KeL 2012)	Berechnung der Beschlusskammer
TelAsl ISIS	[BuGG...]	[BuGG...]
BaAsl ISIS	[BuGG...]	[BuGG...]
PMxAsl ISIS	[BuGG...]	[BuGG...]

- Ebenfalls korrigiert werden mussten die für die ISIS Varianten angesetzten Investitionswerte der Anlageklassen 75x15 und 75x35, beim PMxAsl zudem noch die Investitionswerte der Anlagenklasse 745x.

Bereits im vorhergehenden Verfahren ergaben sich bezüglich der Kabelschächte (75x15) beim TelAsl und BaAsl Erhöhungen der Investitionswerte um mehr als das **[BuGG...]**, beim PMxAsl um das **[BuGG...]** der zuvor ausgewiesenen Werte. Für die Kabelrohre und –kanäle (75x35) beliefen sich bereits die Angaben im Verfahren BK3c-11-003 auf das **[BuGG...]** bis **[BuGG...]** der KeL 2008. Sie haben sich im laufenden Verfahren noch weiter erhöht. Da schon im Verfahren 2011 die von der Antragstellerin gelieferte Begründung seitens des Fachreferates nicht bestätigt werden konnte, wird daher erneut auf die Investitionswerte der Antragstellerin aus dem Verfahren BK3c-09-005 zurückgegriffen.

Ergänzend war bei der Variante PmxAsl auch für die Anlagenklasse 745X wiederum der Investitionswert aus dem Jahr 2009 zu verwenden. Nachdem bereits im Vorgängerverfahren für die PmxAsl anhand der Unterlagen eine nicht erklärbare Erhöhung um fast das sechsfache ausgewiesen worden war, sind die entsprechenden Kostenansätze nun noch weiter gestiegen.

- Entgegen dem Vorantrag waren die für die Varianten TelAsl und BaAsl ISIS angesetzten Entstörungszeiten nicht mehr zu reduzieren, da sie von der Antragstellerin wieder identisch zur CuDA 2Dr angesetzt wurden.
- Die korrigierten linientechnischen und übertragungstechnischen Investitionswerte wurden gemäß der Vorgehensweise bei der CuDA 2 Dr unter Berücksichtigung des kalkulatorischen Zinssatzes von 6,77 % und der unter Ziffer 5.1.3.2.2.2 dargelegten Abschreibungszeiträume in Kapitalkosten umgerechnet.
- Zu den Kapitalkosten wurden die gekürzten Miet- und Betriebskosten (siehe Ziffer 5.1.3.2.3 und 5.1.3.2.4) addiert.
- Entsprechend den Ansätzen der Antragstellerin wurden darüber hinaus Kosten für Produktmanagement, Vertragsangelegenheiten sowie Fakturierung, die sich nicht von den Werten der Basisvariante unterscheiden, addiert.
- Desweiteren wurden die Kosten für die Entstörung, die bei den einzelnen TAL-Varianten teilweise differieren, gemäß den Ausführungen unter Ziffer 5.1.3.2.5 korrigiert.
- Die Gemeinkosten wurden entsprechend Ziffer 5.1.3.2.7.1 anhand der Kostenunterlagen der Antragstellerin für die unterschiedlichen Produktvarianten wie folgt festgelegt:

Produktvariante	Gemeinkosten
CuDA 4Dr hbr	[BuGG...]

CuDA 2Dr mit ZWR	[BuGG...]
CuDA 4Dr mit ZWR	[BuGG...]
zusätzlicher ZWR	[BuGG...]
CCA-A	[BuGG...]
CCA-B	[BuGG...]
CCA-P	[BuGG...]
TelAsl ISIS	[BuGG...]
BaAsl ISIS	[BuGG...]
PMxAsl ISIS	[BuGG...]

- Die Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG waren gemäß Ziffer 5.1.3.2.8 – ausgenommen bei dem zusätzlichen ZWR ([BuGG...])€ und dem PMxAsl bei ISIS ([BuGG...])€ - zu streichen. Bei dem zusätzlichen ZWR liegen die von der Beschlusskammer bestimmten Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ([BuGG...])€ geringfügig unterhalb der Istkosten der Antragstellerin für das Jahr 2011 ([BuGG...])€ - einschließlich der Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG). Demzufolge trägt die Begründung gemäß Ziffer 5.1.3.2.8 für diese Variante nicht vollumfänglich. Allerdings darf unter Beachtung der Ausführungen der Beschlusskammer die Summe aus Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG die Istkosten nicht überschreiten. Daher waren die in die Berechnung einbezogenen Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG auf [BuGG...])€ zu begrenzen. Beim PMxAsl ISIS waren sie demgegenüber in voller Höhe einzubeziehen, da die hier relevanten Istkosten deutlich über den ermittelten KeL lagen. Zur konkreten Berechnungsmethodik wird auf Punkt 5.2.3.1.7 im Beschluss BK3c-12-070 vom 17.10.2012 zu den TAL Einmalentgelten verwiesen.

5.1.3.3 Varianten TelAsl und BaAsl bei OPAL

Die Überlassungsentgelte für die Produktvarianten TelAsl und BaAsl bei OPAL wurden, wie bereits in den vorherigen Genehmigungen, in Höhe der Tarife für die entsprechenden ISIS-Varianten genehmigt (siehe Beschluss BK 3c-11-003, Ziffer 4.1.3.3.3), da beide Produkte auf der gleichen Technologie basieren.

Die OPAL-Anschlusstechnologie (OPAL = Optical Access Line) ist - wie auch ISIS-outdoor - eine hybride Technik, die eine Kombination aus Glasfaser- und Kupferleitungen beinhaltet. In der überwiegenden Anzahl der Fälle handelt es sich um Konstellationen, in denen der Glasfaserteil auf den Bereich des Hauptkabels beschränkt ist („Fibre to the curb“) und im VzK-Bereich zu wesentlichen Teilen Kupfer eingesetzt wird.

Die Antragstellerin weist für die OPAL-Varianten erheblich gestiegene Kosten von [BuGG...])€ bzw. [BuGG...])€ (bisher [BuGG...])€ bzw. [BuGG...])€ aus, für die betreffenden ISIS-Varianten jedoch nur leicht gestiegene [BuGG...])€ und [BuGG...])€ (bisher [BuGG...])€ bzw. [BuGG...])€. Demgegenüber hat sie erneut für die ISIS- bzw. OPAL-Produkte identische Tarife beantragt (19,98 € bzw. 29,55 €), die ganz erheblich unter den angegebenen Kosten liegen. Demgemäß wurden für die OPAL Varianten die Tarife der ISIS Varianten (14,46 € für den TelAsl, 22,14 € für den BaAsl) genehmigt. Entgegen dem Vorantrag liegen diese Tarife nun wieder unter den von der Antragstellerin beantragten Entgelten.

5.2 Keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 Satz 2 TKG

5.2.1 Kein Preishöhenmissbrauch

Zwar waren die beantragten Entgelte in dem von der Antragstellerin geforderten Umfang teilweise überhöht, jedoch kann sie diese, soweit sie unangemessen sind, bereits aufgrund der vorliegenden Genehmigung nicht i. S. v. § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TKG durchsetzen. Soweit die Entgelte genehmigt werden, beinhalten sie keine Aufschläge.

5.2.2 Keine erhebliche Beeinträchtigung der Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen

Für die Entgelte in der genehmigten Höhe ist auch nicht davon auszugehen, dass sie die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf einem Telekommunikationsmarkt entgegen § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TKG i.V.m. § 28 Abs. 2 TKG in erheblicher Weise beeinträchtigen. Konkrete Anhaltspunkte für eine solche Beeinträchtigung liegen nicht vor. Die Vermutung des § 28 Abs. 2 Nr. 1 TKG ist tatbestandlich nicht erfüllt, weil die dortige Kostenuntergrenze, wie die Kostenprüfungen belegen, eingehalten ist.

Der Beschlusskammer liegen weiterhin keine Erkenntnisse über das Bestehen einer Preis-Kosten-Schere (PKS) bzw. einer Kosten-Kosten-Schere (KKS) vor.

Eine Preis-Kosten-Schere (PKS) wäre gegeben, wenn die Spanne zwischen dem Entgelt, welches die Antragstellerin den Wettbewerbern in Rechnung stellt, und dem entsprechenden Endnutzerpreis nicht ausreichend wäre, um einem effizienten Unternehmen die Erzielung einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals auf dem Endnutzermarkt zu ermöglichen (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 TKG).

Eine Kosten-Kosten-Schere (KKS) läge vor, wenn die Spannen zwischen den Entgelten, die der Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, der über beträchtliche Marktmacht auf einem Zugangsmarkt verfügt, für auf verschiedenen Wertschöpfungsstufen erbrachte Zugangsleistungen in Rechnung stellt, welche die Kosten der Wertschöpfungsdifferenz nicht angemessen widerspiegeln.

Die Beschlusskammer hat zur Durchführung der hier relevanten „Preis-Kosten-Scheren“- Tests u. a. auf Daten einer umfangreichen Marktabfrage zurückgegriffen, die sie im Verfahren Bk3b-12-001 zum VDSL-Kontingentsmodell durchgeführt hat. Diese wurden teilweise durch Angaben der Antragstellerin sowie durch Rückgriff auf jüngere Entscheidungen der Beschlusskammer aktualisiert.

5.2.2.1 Preis-Kosten-Scheren-Test

Bei der PKS-Betrachtung ist zu untersuchen, ob ein Nutzer der Vorleistung TAL in der Lage ist, Endkundenprodukte der Antragstellerin - gebündelte Leistungen aus Telefonie und DSL - konkurrenzfähig nachzubilden.

Entsprechend der PKS-Untersuchung des vorhergehenden Verfahrens bezieht sich die Prüfung der Beschlusskammer auf Bündelprodukte (zur Begründung siehe Beschluss BK 3c-11-003 vom 17.06.2013, S. 86f.).

Zur Ermittlung der Erlöse eines Bündelprodukts wurden als relevante Endkundenleistungen die von der Antragstellerin in verschiedenen Varianten vermarkteten sogenannten „Call & Surf“-Produkte herangezogen. Diese TAL-basierten Produkte sind sowohl vergleichbar mit Bündeln aus Analoganschluss und DSL als auch mit Bündeln aus ISDN und DSL. Daher wurden in die Ermittlungen analoge und ISDN-Leistungen einbezogen.

Zur Herstellung der Vergleichbarkeit waren alle Angaben auf der Erlös- und der Kostenseite in einen monatlichen Wert je Anschluss umzurechnen. Für die in diesem Zusammenhang nötige Annualisierung von Einmalbeträgen wurde durchweg der unter Ziffer 5.1.3.2.2.1 angegebene kalkulatorische Zinssatz von 6,77 % verwendet. Bei der Berechnung wurde berücksichtigt, ob die Zahlungen zu Beginn der Laufzeit (z. B. Bereitstellungsentgelte) oder nachschüssig (z. B. Kündigungsentgelte) erfolgen. In die PKS-Berechnung sind neben aktuellen Entgeltentscheidungen die Erkenntnisse aus einer im Jahr 2012 durchgeführten Marktabfrage in Zusammenhang mit dem Verfahren zum VDSL Kontingentsmodell (BK3b-12-001) eingeflossen.

5.2.2.1.1 Erlöse

Die Erlöse wurden anhand der aktuellen Endkundenpreise der Antragstellerin sowie deren Kundenverteilung auf die verschiedenen Produktvarianten bestimmt. Basierend auf Kupfer werden derzeit die Tarife Call&Surf Basic, Comfort und Comfort Plus angeboten. Die Kunden des Tarifs Comfort Plus wurden dem günstigeren Comfort zugeordnet, da sich der Mehrpreis nur aufgrund von inkludierten Extras ergibt und diese Zusatzleistungen für Endkunden nicht zwingend notwendig sind. Der Tarif Comfort beträgt weiterhin einheitlich 34,95 €. Weil die Antragstellerin nun jedoch schon über einen längeren Zeitraum bei Online Buchung einen 10%igen Rabatt für 12 Monate bei Neukunden gewährt, wurde dieser Effekt erlösmindernd berücksichtigt. Die Auswirkungen sind jedoch sehr gering.

Da im Rahmen des Preis-Kosten-Scheren Tests der „effiziente Wettbewerber“ Maßstab der Prüfung ist, wurde hinsichtlich der Verteilung von ISDN- und Analoganschlüssen auf den aktuellsten verfügbaren Schätzwert der Bundesnetzagentur für die jeweiligen Anteile bei Wettbewerbern abgestellt. Das Verhältnis liegt nun bei 68 % für ISDN- und 32% für Analoganschlüsse gegenüber einem bisherigen Verhältnis von 74 % zu 26 % (siehe Jahresbericht 2013 der Bundesnetzagentur).

Die zu zahlenden Bereitstellungsentgelte wurden annualisiert und in einen Monatsbetrag umgerechnet. Dabei wurde die anhand der Marktabfrage 2012 ermittelte durchschnittliche Kundenverweildauer von 50,21 Monaten zugrunde gelegt. Dieser Wert wurde erstmalig im Verfahren BK3b-12-001 zum VDSL Kontingenzmodell verwendet. Ein DSL-Bereitstellungsentgelt wurde weiterhin nicht erfasst. Das Bereitstellungsentgelt für den reinen Sprachtelefonanschluss war demgegenüber erneut zu berücksichtigen. Es beträgt inzwischen Brutto 69,95 € gegenüber bisher 59,95 €.

Die monatlich differierenden Grundpreise für einen Analog- bzw. einen ISDN-Anschluss wurden anhand der aktuellen Stückzahlen der Call & Surf Varianten der Antragstellerin lt. Antwort im 2. Fragenkatalog zur Frage 4.1.vom 13.02.2013 zu einem gewichteten Durchschnittsbetrag aggregiert. Im Ergebnis errechnete sich ein monatlicher Durchschnittserlös je Anschluss von 33,16 € (bisher 33,54 €).

Die Kritik der Beigeladenen zu 11. am gewählten ISDN/PSTN Verhältnis ist nicht nachvollziehbar, da es sich bei dieser Erlösberechnungsmethodik bereits um eine langjährige Praxis handelt, die auf die Betrachtung eines effizienten Wettbewerbers abzielt. Unabhängig davon würden sich die Erlöse nur unerheblich reduzieren, wenn das ISDN/PSTN Verhältnis der Antragstellerin in Ansatz gebracht würde. Eine PKS wäre auch für diesen Fall zu verneinen. Ebenfalls nicht nachvollziehbar sind die Aussagen der Beigeladenen zu 8. bezüglich der Tarifstruktur der Antragstellerin bei ADSL Bündelprodukten. Die Tarife sollen deutlich gesunken sein. Mit Ausnahme des nun erlösmindernd berücksichtigten Online-Vorteils haben sich nach den Recherchen der Beschlusskammer jedoch gegenüber dem vorherigen Verfahren bei den relevanten Call&Surf Tarifen keine weiteren Preissenkungen ergeben.

5.2.2.1.2 Kosten des TAL-Nachfragers

Ein Wettbewerber, der ein Breitbandbündelprodukt auf Grundlage der TAL realisiert, hat gegenüber dem Anbieter von reiner Sprachtelefonie außer den Vorleistungstarifen die Kosten für den DSLAM, den Splitter sowie Transportkosten im Konzentrator- und IP-Backbone-Netz abdecken. Im Einzelnen:

Vorleistungskosten

Die Kosten bestehen aus den Vorleistungsentgelten für die Überlassung der TAL (10,19 € gemäß Tenor). Weiterhin sind die Tarife für die Bereitstellung und Kündigung der verschiedenen Prozessvarianten (Übernahme mit und ohne Arbeiten beim Endkunden, Neuschaltung mit und ohne Arbeiten beim Endkunden bzw. am KVz, Kündigung mit und ohne gleichzeitige Umschal-

tung), die zuletzt mit Beschluss BK 3c-12-070 vom 17.10.2012 genehmigt wurden, zu berücksichtigen. Diese sind anhand aktuell von der Antragstellerin mit Schreiben vom 15.02.2013 übermittelten Stückzahlen für die CuDa2Dr hbr zu jeweils einem durchschnittlichen Wert verdichtet (58,70 €) und dann unter Berücksichtigung des o. g. kalkulatorischen Zinssatzes und der bereits erwähnten durchschnittlichen Kundenverweildauer in Monatsbeträge umgerechnet worden. Im Ergebnis errechnen sich aus der Bereitstellung und Kündigung durchschnittliche monatliche Kosten der Wettbewerber von 1,32 €.

Kosten für den DSLAM

Als Basis für die Ermittlung der DSLAM-Kosten wurde auf den im Verfahren zum VDSL-Kontingentsmodell verwendeten Wert zurückgegriffen (siehe Ziffer 3.1.2.1.1.4.1.2.1 des Beschlusses BK3b-12-001 zur vorläufigen Untersagung vom 02.04.2012).

Bereits Kostenangaben der Beigeladenen zu 4. im Verfahren BK3a-11-009 zu Multifunktionsgehäusen und Kabelkanalanlagen hatten gezeigt, dass der bisherige Ansatz von 3,88 € offensichtlich deutlich zu hoch war. Vodafone setzte lediglich [BuGG...]€ an, weshalb schon in der betreffenden Entscheidung BK3a-11-009 vom 02.11.2011 eine Reduzierung der Portkosten vorgenommen worden war (auf 2,44 €). Die Erkenntnisse der im Jahr 2012 durchgeführten Marktabfrage zeigten ebenfalls tendenziell in Richtung des von der Beigeladenen zu 4. angesetzten Wertes, ohne jedoch aufgrund geringer Rückläufe hinreichend belastbar zu sein. Letztlich wurden die DSLAM-Kosten daher im Verfahren BK3b-12-001 im Rahmen einer konservativen Vorgehensweise auf 2 € geschätzt.

Dieser Kostenansatz wurde nunmehr in die PKS Prüfung übernommen.

Kosten für den Splitter

Ein Splitter ist für die Erstellung eines Bündelproduktes nur dann notwendig, wenn der Wettbewerber einen „klassischen“ PSTN Sprachtelefonanschluss anbietet und keine „All-IP“ Lösung (also auch Sprache via Internet) verfolgt. Die Einzelkosten für den Splitter betragen, wie im Beschluss BK3f-12-072 vom 17.10.2012 zum Line Sharing ermittelt, [BuGG...]€ pro Monat. Die Anteile der beiden Varianten wurden anhand der Daten aus der Marktabfrage 2012 auf 54,52 % (All-IP) zu 45,48% (PSTN) festgelegt. Der Splitter wurde folglich mit einem Prozentsatz von 45,48% in die Kalkulation einbezogen.

Kollokationskosten

Für die Bestimmung der Kollokationskosten wurden aktuelle Daten der Antragstellerin zur Anzahl vorhandener Kollokationsstandorte ([BuGG...] – siehe Schreiben GPRA-PRP-37 vom 13.02.2013, Antwort zu Frage 4.4) und vermieteter TAL (Antragsangaben) herangezogen. Weiterhin wurde auf die Ergebnisse der o. g. Marktabfrage 2012 zurückgegriffen, aus der Aktualisierungen z. B. zur Nutzungsdauer und zu Größe und Herstellkosten der Flächen folgen. Ebenso fanden die aktuell genehmigten Mietentgelte sowie Kosten für RLT Anwendung. Kostendämpfende Effekte ergaben sich durch längere Nutzungsdauern der Flächen. Aufgrund stagnierender TAL-Zahlen bei einer leicht steigenden Anzahl von Kollokationsflächen sowie gestiegenen Kosten für die RLT errechnet sich jetzt dennoch ein geringfügig höherer Ansatz von 0,94 € gegenüber bisher veranschlagten 0,82 € je Monat und TAL.

Transportkosten im Konzentratornetz

Für den Transport im Konzentratornetz waren 2,00 € gegenüber bisher 2,41 € in die PKS-Berechnungen einzubeziehen. Die Kosten von 2,41 € ergaben sich durch die für Bitstrom-Produkte angesetzten Werte für Überlaufverkehr in Höhe von 0,36 € je 10kbit/s und dem damaligen durchschnittlichen Traffic für ADSL Kunden (67 kbit/s). Die Kosten von 0,36 € basierten noch auf einer Genehmigung für das sogenannte ZISP-Entgelt und damit auf der teuren ATM-Technologie. Sie werden noch für Überlaufverkehr im Rahmen der Bitstromprodukte angesetzt. Die Marktabfrage des Jahres 2012, die bezüglich dieser Kosten insgesamt einen unbefriedigenden Rücklauf hatte, zeigte in Richtung Kostensenkung ohne jedoch einen belastbaren Kos-

tenwert liefern zu können. Den eher sinkenden Kosten je 10kbit/s stehen weiterhin steigende Verkehrsmengen gegenüber (zwischenzeitlich ca. 88 kbit/s, Stand 09/12 siehe Entgeltanzeige BK3f-12-113 zum Bitstrom). Die Antragstellerin bietet den Wettbewerbern für 2 €/Monat diese Menge im Rahmen ihres ADSL Bitstroms bzw. noch deutlich höheren Traffic im Rahmen von VDSL-Bitstromprodukten an.

Die Beschlusskammer geht daher davon aus, dass ein effizienter Wettbewerber zu den genannten Kosten zumindest in der Lage ist, die für einen ADSL Anschluss übliche durchschnittliche Verkehrsmenge zu realisieren.

Kosten für den Transport im IP-Backbone-Netz

Zur Bestimmung der Kosten, die dem TAL-Nachfrager für den Transport durch das IP-Backbone-Netz entstehen, konnte aufgrund unzureichender Rückläufe nicht auf Ergebnisse der Marktabfrage 2012 zurückgegriffen werden. Im Beschluss BK3a-11-009 zum MFG/KKA hatte die Beschlusskammer Kosten von 1,44 € (gegenüber 1,46 € in dem vorherigen TAL-Verfahren BK3c-11-003) anerkannt. Dies entsprach noch dem doppelten Ansatz des sogenannten WIA-Entgeltes von 0,72 €, das die Antragstellerin im Rahmen von Bitstrom Produkten für den Transport im IP-Backbone Netz verlangt. Erkenntnisse des Bundeskartellamtes aus dem im Jahr 2009 geführten WIA-Missbrauchsverfahren (Az. B7 68-09) gegen die Antragstellerin zeigten, dass das WIA-Entgelt für den Transport nicht missbräuchlich war. Nach Auffassung der Beschlusskammer ist es gerechtfertigt, unter Berücksichtigung einer in der Vergangenheit bereits zu verzeichnenden und noch weiter zu erwartenden Zunahme des Verkehrs in den nächsten Jahren und der damit einhergehenden verbesserten Netzauslastung im IP-Backbonenetz einem effizienten Wettbewerber nur noch Kosten von 0,72 € zuzurechnen.

Kosten für Telefonverbindungen

Weil das erlösseitig betrachtete Breitbandbündelprodukt auch Telefonverbindungen beinhaltet, war auf der Kostenseite ebenso ein entsprechender Ansatz einzubeziehen. In diesem Kontext ist, analog zum Splitter, zu unterscheiden, ob die Sprachtelefonie mittels PSTN oder als „Voice over IP“ (VoIP) über das Breitbandnetz abgewickelt wird. Falls die Sprache als VoIP übermittelt wird, ist sie bereits Bestandteil der Transportkosten. Die durch VoIP verursachten zusätzlichen Kosten für Hardware und Software hat die Beschlusskammer weiterhin mit 0,87 € je Anschluss und Monat quantifiziert, da die Marktabfrage für die Internetkonnektivität keine belastbaren Ergebnisse erbracht hat. Obwohl davon auszugehen ist, dass die entsprechenden Beträge inzwischen gesunken sind, werden sie als konservative Schätzwerte weiter berücksichtigt.

Die Kosten für PSTN-Telefonie haben sich demgegenüber erheblich reduziert, da die der letzten Berechnung zugrundeliegenden IC-Entgelte auf Basis der vorläufigen Genehmigung BK 3c-12-089 vom 30.11.2012 deutlich gesenkt wurden. Auch hat sich das Telefonivolumen (Minuten der Viel- und Wenigtelefonierer) zudem, wie Ergebnisse der Marktabfrage 2012 zeigen, etwas verringert (327 gegenüber bisher 344 Minuten). Bei Telefonkosten von 0,008 €/Minute ergeben sich so Kosten von 2,64 €. Berechnungsdetails finden sich in der Vorgangsakte. Der Anteil an VoIP- bzw. PSTN-Telefonie beträgt, ebenfalls analog zum Anteil des Splitters, 54,52 % zu 45,48% zugunsten der VoIP-Variante. Die daraus resultierenden gewichteten Kosten belaufen sich noch auf 1,67 € gegenüber bisher 3 €.

Zusatz- und Gemeinkosten

Die Höhe der Zusatzkosten (für Kundenakquisition, Kundenservice, Störungsannahme, Billing, Forderungsausfälle und einen etwaigen Widerruf durch den Endkunden) von insgesamt 4,68 € wurden weitgehend aus dem Vorgängerbeschluss übernommen. Die Marktabfrage des Jahres 2012 hatte, soweit belastbare Werte abgegeben wurden, den bisherigen Kostenansatz bestätigt. Notwendige Reduzierungen ergeben sich lediglich für die Position Billing/Fakturierung. Der bisher noch aus dem Jahr 2008 stammende Ansatz, der näherungsweise auch den damals anerkennungsfähigen Kosten der Antragstellerin entsprach, war zu reduzieren. Die Antragstellerin hat für diese Leistung in den letzten Jahren Effizienzsteigerungen nachgewiesen. Aus

Sicht der Beschlusskammer ist es angemessen, diese Maßstäbe auch auf einen effizienten Wettbewerber zu übertragen.

Der Gemeinkostenzuschlagssatz wurde auf Basis des aktuellen Entgelts für die CuDa 2Dr ermittelt und beträgt [BuGG...]. Die Gemeinkosten belaufen sich somit auf 1,73 €.

5.2.2.1.3 Ergebnis

Die Ergebnisse der Preis-Kosten-Scheren-Betrachtung sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Monatliche Kosten eines TAL-Nachfragers		Monatlicher Erlös eines Breitbandbündelproduktes
Vorleistungstarif TAL		
Bereitstellung/Kündigung	1,32 €	
Überlassung TAL	10,19 €	
Kosten für den DSLAM	2,00 €	
Kosten für den Splitter	0,66 €	
Transport im Konzentratornetz	2,00 €	
Kollokation	0,94 €	
Transport IP Backbone Netz	0,72 €	
Telefonie	1,67 €	
Zusatzkosten	4,68 €	
Gemeinkosten	1,73 €	
Summe	25,91 €	32,96 €

Die Erlöse für ein Breitbandbündelprodukt übersteigen folglich die Kosten, die ein TAL-Nachfrager für die Erstellung eines derartigen Produktes hat, um 7,05 €. Eine Preis-Kosten-Schere ist demnach auf Grundlage der genehmigten Entgelte eindeutig zu verneinen.

Im Übrigen gelten die Ausführungen unter Ziffer 4.2.2.1.1.3 des Vorgängerbeschlusses weiter fort, wobei zu beachten ist, dass sich auch bei einer separaten Betrachtung des Produktes „Call&Surf Basic“ in der Variante ohne ISDN keine Kostenunterdeckung mehr ergibt.

Die von der Beigeladenen zu 8. in der Stellungnahme vom 25.02.2013 vorgelegte PKS-Kalkulation entspricht in Bezug auf mehrere Berechnungsparameter nicht mehr den aktuellen Erkenntnissen. Besonders die Ausführungen zur Kundenbindung (deutliche Senkung gegenüber bisher angesetzten 37,1 Monaten) stehen im Widerspruch zu den Ergebnissen der Marktabfrage des Jahres 2012, im Übrigen auch zu Angaben, die die Beigeladene selbst im Rahmen der Marktabfrage geliefert hat.

Hinsichtlich einer Preis-Kosten-Scheren Prüfung für die Nutzer einer KVz-TAL wird auf die Ausführungen im Verfahren BK3a-13-003, Ziffer 3.3.3.2.1 verwiesen. Die dort erfolgten Berechnungen belegen, dass ein Nutzer der KVz-TAL in der Lage ist, das VDSL Angebot der Antragstellerin kostendeckend nachzubilden. Aufgrund einer insgesamt vergleichbaren Kostenstruktur ist dieses Ergebnis ebenfalls auf ein ADSL Angebot übertragbar.

Die Aussagekraft der PKS-Überprüfung wird nicht dadurch gemindert, dass in die Berechnungen nur Bündelprodukte einbezogen sind.

Zunächst ist es, wie bereits erwähnt, bei einer PKS-Berechnung ausreichend, die Nachbildbarkeit von Entgelten in Kombination zu untersuchen. Demgegenüber ist es nicht erforderlich, jeden Einzeltarif separat zu betrachten.

Auch konzentrieren sich nach den Ermittlungen der Beschlusskammer die kupferbasierten Angebote der Wettbewerber in ganz überwiegendem Maße auf Bündelprodukte, die einen hoch-

bitratigen DSL-Anschluss, eine Festnetzflatrate und eine Internetflatrate beinhalten. Andere Angebote, wie sie von der Europäischen Kommission in der Stellungnahme gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2002/21/EG erwähnt werden, sind deshalb nach Einschätzung der Beschlusskammer im Hinblick auf den deutschen Markt vernachlässigbar. Die Beschlusskammer hat keine Anhaltspunkte, dass es Wettbewerber gibt, die sich auf einzelne Breitbandprodukte konzentrieren wollen und dabei Beeinträchtigungen aufgrund der genehmigten Tarife unterliegen.

5.2.2.2 Kosten-Kosten-Scheren-Test

Bei den Kosten-Kosten-Scheren-Tests waren die Kosten eines TAL-Nachfragers den Kosten von Wettbewerbern gegenüberzustellen, die zur Realisierung entsprechender Leistungen auf andere Geschäftsmodelle zurückgreifen. Konkret wurden dabei die Kosten eines TAL-Nachfragers mit den Kosten eines Nachfragers nach IP-Bitstrom (IP-BSA-ADSL-SA) verglichen.

Zur Herstellung der Vergleichbarkeit aller Angaben auf der Erlös- und der Kostenseite erfolgt analog zum Vorgehen bei der PKS-Bestimmung eine Umrechnung auf einen monatlichen Wert je Anschluss.

5.2.2.2.1 Kosten des ADSL-Bitstrom Nachfragers

Die Kosten des Bitstrom Nachfragers hängen insbesondere vom monatlichen Überlassungs-entgelt von derzeit 18,20 € ab. Hinzu kommen noch Einmalentgelte für Bereitstellung und Kündigung des Bitstrom Anschlusses, die sich aufgrund der verlängerten Kundenbindung nur noch auf 1,39 € belaufen. Zu ergänzen sind noch geringfügige Kosten für die Bereitstellung des IP-BSA Anschlusses und Kollokationskosten am PoP (in Summe 0,03 €, siehe Ziffer 3.3.2.2.2.1 gemäß der Entscheidung im Verfahren BK3a-13-003).

Insgesamt ergeben sich so monatliche Durchschnittskosten von 19,62 €. Der Wettbewerber erhält hierfür einen Zugang zur TAL, einen Port am DSLAM sowie den Transport im Konzentratortnetz zum PoP.

5.2.2.2.2 Kosten des TAL-Nachfragers

Um das Bitstromprodukt nachzubilden, benötigt der Wettbewerber Vorleistungsprodukte der Antragstellerin und muss Investitionen in eigene Infrastruktur vornehmen, insbesondere für den DSLAM und ggf. einen Splitter sowie für Kollokationsflächen. Die jeweiligen Kostenpositionen werden aus der PKS- Betrachtung übernommen.

5.2.2.2.3 Ergebnis

Die Ergebnisübersicht zeigt, dass keine KKS zu Lasten des TAL-Nutzers besteht.

Monatliche Kosten eines TAL Nachfragers		Monatliche Kosten für ein ADSL Bitstrom Produkt	
Bereitstellung/Kündigung	1,32 €	Bereitstellung/Kündigung	1,39 €
Überlassung TAL	10,19 €	Überlassung Bitstrom	18,20 €
Kosten für den DSLAM	2,00 €		
Kosten für den Splitter	0,66 €	IP-BSA Anschluss	
Transport im Konzentratortnetz	2,00 €	Bereitstellung/Kündigung	
Kollokation	0,94 €	Überlassung/Kollokation am PoP	0,03 €

Summe	17,11 €	19,62 €
Delta		2,51 €

6. Befristung der Genehmigung

Die unter Ziffer 2. des Entscheidungstenors ausgesprochene Befristung der durch diesen Beschluss erteilten Entgeltgenehmigung nach Ziffer 1. erfolgt auf Grundlage von § 35 Abs. 4 TKG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG.

Die Beschlusskammer hat sich nach umfassender Abwägung dafür entschieden, die TAL-Überlassungsentgelte in Abweichung von der bisherigen Praxis zweijähriger Genehmigungsfristen für ein weiteres Jahr, mithin erstmalig für einen Zeitraum von drei Jahren zu genehmigen.

Bei der Festlegung des Zeitraums für die Befristung der verfahrensgegenständlichen TAL-Überlassungsentgelte hat sich die Beschlusskammer von der grundsätzlich bei allen Entgeltbefristungen in Betracht zu ziehenden Überlegung leiten lassen, dass für einen hinreichenden Zeitraum sowohl für die Antragstellerin als auch für die Wettbewerber ökonomische Planungssicherheit hinsichtlich des Vorleistungsentgeltniveaus bestehen muss. Dies auch deshalb, weil die Vorleistungsentgelte eine wichtige Grundlage für die darauf aufsetzende Kalkulation der Endkundenentgelte sind. Das gilt sowohl für die Wettbewerber als auch in Ansehung unzulässiger Preis-Kosten-Scheren für die Antragstellerin als reguliertem Unternehmen. Andererseits war bei der Bemessung der Genehmigungsfrist zu berücksichtigen, dass sich auch zukünftig Änderungen bei den der Entgeltentscheidung zugrunde gelegten Kostenwerten ergeben können. Es sind sowohl weitere Kosteneinsparungen infolge von Effizienzsteigerungen als auch beispielsweise inflationsbedingte Kostensteigerungen möglich.

Die bisher durchgeführten Genehmigungsrounds haben allerdings gezeigt, dass die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für die Überlassung der TAL, anders als bei den einmaligen TAL-Bereitstellungs- und Kündigungsentgelten bzw. bei anderen Vorleistungen wie etwa den IC-Verbindungsentgelten oder den Mobilfunkterminierungsentgelten, im Laufe der Jahre relativ stabil geblieben sind. Nicht von der Hand zu weisen ist auch das im Verfahren vorgebrachte Argument, dass für die Erreichung der Breitbandziele der Bundesregierung in den nächsten Jahren weitere Investitionen getätigt werden müssen, für die planbare und stabile wirtschaftliche Rahmenbedingungen erforderlich sind. Dies ist bei einer dreijährigen Befristung besser gewährleistet als bei einer nur zweijährigen Genehmigungsdauer. Hierdurch lässt sich mittelfristig eine gewisse „Atempause“ in den Markt bringen, die dazu führen kann, dass infolge stabiler Vorleistungsentgelte auch die darauf aufsetzenden Endkundenentgelte relativ konstant bleiben können. Dadurch können die Marktakteure ihre erzielbaren Einnahmen für ein zusätzliches Jahr besser abschätzen und darauf gründend belastbarere Investitionsentscheidungen treffen.

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin bei einer lediglich zweijährigen Befristung bereits nach eineinhalb Jahren wiederum einen Entgeltantrag einreichen müsste, um rechtzeitig vor dem Auslaufen der hier genehmigten Entgelte eine Folgegenehmigung zu erhalten. Damit würde zum Einen bereits in absehbarer Zeit wieder eine bestimmte Erwartungen und daher Unsicherheiten bei allen Marktakteuren nährende Diskussion über den „richtigen“ TAL-Preis aufkommen. Zum Anderen müsste dann schon nach eineinhalb Jahren wieder ein für alle daran Beteiligten aufwendiges Genehmigungsverfahren geführt werden. Diese beiden Aspekte haben zurückzustehen, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidungsfindung bereits Entwicklungen absehbar sind, die in absehbarer Zeit maßgeblichen Einfluss auf die Entgeltbestimmung haben können, wie etwa die Verkehrsmengenentwicklung im Mobilfunkbereich oder die Umstellung auf das NGN bei der Festnetz-Zusammenschaltung. Die Beschlusskammer wird daher auch künftig ggf. kürzere Genehmigungsdauern festlegen als die nun hier erstmals ausgesprochene. Den beiden aufgezeigten Gesichtspunkten kommt bei der Entscheidung über eine angemessene Genehmigungsdauer allerdings mehr Bedeutung zu,

wenn, wie vorliegend, aufgrund der bisherigen und aktuellen Erkenntnisse über die Kostensituation auch künftig mit keinen größeren Veränderungen zu rechnen ist.

Eine darüber hinausgehende Verlängerungsoption im vereinfachten Verfahren um weitere drei Jahre, wie sie die Antragstellerin gefordert hat, kommt dagegen nicht in Betracht. Eine solche Option ist, wenn sie zudem rechtlich überhaupt zulässig wäre, erst rechtzeitig vor dem Ende der hier festgelegten Genehmigungsfrist auf der Grundlage der dann aktuellen Tatsachen und Rahmenbedingungen in Erwägung zu ziehen.

Unter Zugrundelegung dieser Erwägungen und bei ihrer gegenseitigen Abwägung hält die Beschlusskammer eine Befristung der erteilten Genehmigungen für drei Jahre, mithin bis zum 30.06.2016 für angemessen und vertretbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 137 Abs. 1 TKG.

Bonn, den 26.06.2013

Vorsitzender
Wilmsmann

Beisitzer
Wieners

Beisitzer
Schug